

Gesetzblatt

für das

Königreich Baiern.

1822.



München.

G e s e t z b l a t t

für das

K ö n i g r e i c h B a i e r n.

I. Stück. München, Mittwoch den 5. Juny 1822.

I n h a l t.

Abchied für die Stände-Versammlung des Königreichs Bayern.

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Unsern Gruß zuvor, Liebe und getreue Stände des Reichs! Wir haben Uns beglückt, nunmehr eingetretenen Schlusse der zweiten Versammlung der Stände Unseres Königreichs über die Uns übergebenen gemeinschaftlichen Beschlüsse der beiden Kammern, so wie über die Berathungs- und Verhandlungen derselben ausführlichen Vortrag erkatten lassen, und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Gesamt-Ministeriums und Staatsraths Unsere königlichen Entschliessungen, wie folgt:

I.

Beschlüsse der Kammern über die Gesetz-Entwürfe.

A. Hypotheken-Gesetz mit der Prioritäts-Ordnung und dem Einführungs-Gesetze.

Wir haben mit Wohlgefallen ersehen, daß die beiden Kammern dem an sie gebracht-

ten revidirten Entwurf eines Hypotheken-Gesetzes in Verbindung mit einer Prioritäts-Ordnung und einem Einführungs-Gesetze, welches auf den Realcredit Unserer Staats-Angehörigen einen so wichtigen Einfluß hat, mit angestrengtem Eifer in eine vielseitige und gründliche Berathung-genommen haben, und ertheilen den von den Ständen in ihrer Zustimmung zu den oben bemerkten Gesetz-Entwürfen beigefügten Modificationen Unsere Genehmigung.

Wir haben darnach das unter Ziffer 1. ^{Bezf. 1.} anliegende Gesetz in verfassungsmäßiger Form ausfertigen lassen.

B. Staatsschuld.

Ueber die verschiedenen Verhältnisse der Staatsschuld, welche einer gesetzlichen Erklärung oder besonderer gesetzlicher Bestimmungen bedürfen, verfügt das unter Ziffer 2. ^{Bezf. 2.} beigefügte Gesetz.

**C. Forststrafen und Wollziehung der Forststräfs-
Urtheile im Rheinkreise.**

Den von den Ständen in ihrer Zustimmung zu dem über diesen Gegenstand an sie
gebrachten Gesetz-Entwurfs begehrgten Wän-
schen und Modifikationen haben Wir unsere
gleichmäßige Genehmigung ertheilt, wemach
Bref. das unter Ziffer 3. anliegende Gesetz erlassen
3. worden.

**D. Zwangs-Veräußerungen von Immobilien
im Rheinkreise.**

Wir haben die von den Ständen gemach-
ten Vorschläge zur Abänderung in dem ih-
ren vorgelegten Gesetzes-Entwurfs über Ver-
einfachung des Verfahrens bey Zwangs-Ver-
äußerungen von Immobilien im Rheinkreise
Bref. genehmiget, und darnach das unter Ziffer 4.
4. anliegende Gesetz erlassen.

**E. Einführung der Baierschen Gesetze im
Amte Steinfeld.**

Wir genehmigen die Modifikation, welche
die Stände in dem Gesetzes-Entwurfs über
die Einführung der Baierschen Gerichtsord-
nung und des Strafs-Gesetzbuches im Amte
Steinfeld vorgeschlagen haben, so wie den
Antrag beider Kammern statt des daselbst
bestehenden Badenschen Landrechts das Würz-
burgische Landrecht und hälfsweise das ge-
meine Recht alda einzuführen, und haben
das hiernach abgefaßte Gesetz unter Ziffer
Bref. 5. erlassen.
5.

**F. Verkündigungs-Act der Einkindschafts-Ver-
träge im Unter-Rheinreise und Großjährigkeits-
Termin in den ehemals Fuldaischen Rentern
und dem Markte Redwiz.**

Die Gesetz-Entwürfs über die Verkün-
digungs-Act der Einkindschafts-Verträge im
Unter-Rheinreise, so wie über den Ein-
tritt des Großjährigkeits-Termins in den ehe-
mals Fuldaischen Rentern und im Markte
Redwiz, welchen die Stände ihre Zustim-
mung gegeben haben, haben Wir unter Zif-
fer 6 und 7. sanctionirt.

Bref.
6 u. 7.

II.

Nachweisung und Gesetzgebung.

Die Rechnungen über sämmtliche Schulds-
Gattungen für 1817 sind nach den Bestim-
mungen des Schulden-Tilgungs-Gesetzes vom
22. July 1819 den Ständen vorgelegt und
von denselben mit dem ehnehin bestehenden
Vorbehalten der von dem obersten Rechnungshofe
gemachten Reservaten genehmiget, und der
hieraus hervorgehende Schuldenstand aners-
kannt worden.

Eben so ist den Ständen die genaue Nachwei-
sung, sowohl über die Verwendung der Staats-
Einnahmen, als jener der Staats-Schulden-
Tilgungs-Kasse vorgelegt, und dadurch sind
die Bestimmungen der Verfassungs-Actunde
Tit. VII. §. 10. und 16. erfüllt worden.

Der Entwurf eines neuen Straf-Gesetz-
buches ist in Folge der von Uns ertheilten

Verficherung den Ständen im Drucke mitgetheilt, und Wir haben Unseren betreffenden Staats-Ministerien bereits den Befehl ertheilt, daß nebst jenem materiellen Theile des Strafgesetzbuches sich dieselben auch mit dem Entwurfe eines Gesetzes über das Verfahren in Strafsachfachen und einer Civilgerichts-Ordnung, so wie eines allgemeinen Civilgesetzbuches unausgesetzt beschäftigen sollen, wo Wir sodann, sobald die dazu erforderlichen wichtigen Vorarbeiten vollendet sind, die Einberufung Unserer Stände zur Verathung derselben in einer außerordentlichen Versammlung verfügen werden.

III.

Anträge und Wünsche der Kammern.

- 1) Auf den Antrag, daß auch für die Zukunft die Hypothekenbriefe dem Gradations-Stempel nicht unterworfen werden sollen, erwidern Wir, daß die Stempelgefälle durch das Gesetz vom 22. July 1819 der Staatsschulden-Eilungskasse zugewiesen sind, und derselben dernal nicht entzogen werden können.
- 2) Den Antrag, daß bey Güteschätzungen zum Behufe des Hypothekenbuches immer nur die mäßigste Taxe in Anwendung kommen soll, genehmigen Wir, und werden darüber eine entsprechende Verordnung bekannt machen, und durch Unsere Staats-Ministerien der Justiz und der Finanzen vollziehen lassen.
- 3) In Beziehung auf den Antrag zu Erleichterung der Lehens-Consense und der Lehens-Modifikationen werden Wir bey den Bewilligungen der Lehens-Verpflichtungen und in Ansehung der Lehens-Modifikationen alle Erleichterungen eintreten lassen, welche nach den Gesetzen und der nothwendigen Erhaltung der Lehengüter zulässig sind.
- 4) Auf den Wunsch, die Beitreibung älterer Rückstände betreffend, erklären Wir, daß ältere Ausstände, welche bey Auktion der Hypothekenbücher entdeckt werden, nach denselben milden Grundfätzen festgestellt und eingehoben werden sollen, welche Wir für die Behandlung der ältern Ausstände überhaupt vorgeschrieben haben.
- 5) Den Anträgen, daß Formularien für die Protokolle, die Recognitions-Scheine und Hypotheken-Briefe zur Bezeichnung einer allgemeinen Gleichförmigkeit gegeben, und daß zur Aufrechthaltung des Personalkredits diejenigen Hypotheken-Beamten, welche die Hypothekenbücher vor Individuen, die kein Interesse haben, dieselben einzusehen, nicht sorgfältig verwahren, oder sonst den Inhalt dieser Bücher unbefugt fundbar machen, von

dem Hypothekennamte entfernt werden möchten, werden in der über den Vollzug des Hypothekengesetzes zu erlassenden Instruction berücksichtigt werden.

Den weitem Antrag der Stände, daß an dieselben baldmöglichst ein Gesetzsvorschlag zur Beseitigung der im Hypothekengesetz des Rheinkreises bestehenden Bedröhen und Unvollkommenheiten gebracht, und dabey der Bedacht genommen werde, daß die Hypothekensicherheit für die Gleichförmigkeit der Schuld-Verzeichnisse (Boederaax) mit den Hypotheken-Titeln verantwortlich erklärt werden, wie auch, daß bey dem Entwurfe des gewünschten Gesetzes Vorschläge auf die Einführung des dormal für das Königreich erlassenen allgemeinen Hypothekengesetzes auch im Rheinkreis Rücksicht genommen werden möchte, werden Wir in Ueberlegung nehmen lassen.

- 6) Auf den Antrag, daß von dem bei der Schuldentilgung = Anfall anliegendem Capitalien der Stiftungen, diesen allmählig, und jährlich eine bestimmte Summe heimbezahlt, und diese heimbezählte Summe zum Ausleihen an Güterbesitzer gegen zureichende Sicherheit bestimmt werden möge, werden Wir Rücksicht nehmen, in so weit es die Vollziehung des Schuldentilgungs = Gesetzes zuläßt.

Uebrigens können Wir die Stiftungen in der künftigen Anlegung ihrer Capitalien nicht beschränken.

- 7) Auf den Antrag, wegen Reduction des Nennwerthes der Capitalien werden Wir Anfers Staatsschuldentilgungs = Commission anweisen, daß in Zukunft bey Stiftungen, Communen und Privaten niemals mehr eine Reduction des Nominalwerthes der Capitalien, wegen des geringeren Zinsfußes vorgenommen werde.
- 8) Den Uns ausgedrückten Wunsch der Stände, denselben einen Gesetzes = Entwurf zur Vereinfachung des Verfahrens bey Zwangs-Veräußerungen von Mobilien, und bei Vertheilung und Versteigerung der Güter von Minderjährigen im Rheinkreise, dann einen Gesetzes-Entwurf zur Regulirung der Taxen der gerichtlichen Beamten in eben dieser Artzeile vorlegen zu lassen, werden Wir in Ueberlegung nehmen.

Was übrigens den weitem Wunsch betrifft, die geringeren Anordnungen dessen zu lassen, um die Bewohner des Rheinkreises gegen die Habsucht so mancher Gerichtsboten und gegen willkürliche Ueberschreitungen der bestehenden Taxordnung möglichst zu sichern, so wird auch jetzt, wie bisher, gegen solche

Pflichtverletzungen nach aller gesetzlichen Strenge verfahren werden.

- 9) Auf den Antrag, die Ausschüttung um einbringlicher Activen betreffend, werden Wir unsere Staatsschuldentilgungs-Commission und unsern obersten Rechnungshof beauftragen, die decemal uneinbringlichen Actis, Capitalien und Zinsen in den folgenden Rechnungs-Vorträgen von den übrigen anscheiden, und nur innewhalb der Linie aufnehmen zu lassen.
- 10) Auf den Antrag, die Wahrung der Anmeldung von Forderungen bey den Staats-Verwaltungsstellen betreffend, erklären Wir, daß unsere Absicht niemals habe dahin gehen können, innerhalb der gesetzlich bestimmten Zeit die Betheiligten, welche bey unserm Staats-Ministerium der Finanzen oder unserer Schuldentilgungs-Commission ihre Forderungen angemeldet haben, im Falle sich ergeben: der Anstände den ihnen verfassungsgemäß offenstehenden Rechtsweg zu verfahren.
- 11) Nach dem Antrage wegen Revision der Gewerbesteuer, werden Wir ein Gewerbesteuer-Gesetz in nothwendiger Verbindung mit einer allgemeinen Gewerbeordnung und mit besonderer Rücksicht auf Herkennung eines richtigen Verhältnisses zwi-

chen dem Gewerbe; und den übrigen Steuern bearbeiten, und die Berathung über ein allgemeines Steuer-System fortsetzen lassen.

Die nach unserm Edicte vom 15. April 1814 periodisch vorzunehmende Gewerbesteuer Revision ist bereits allenthalben angeordnet.

- 12) Antrag über die Zugviehsteuer. In Folge der Uns in dem Finanzgesetze von 1819 vorbehaltenen Entschliessungen bewilligen Wir von 1822 anfangend die gänzliche Aufhebung der Zugvieh-Steuer in den sechs ältesten Kreisen, dann dem Untermain- und Rheinkreise einen verhältnismäßigen Steuerzuschlag, jedem Kreise von 70000 fl., in der Art, daß derselbe in dem Rheinkreise nach Vernehmung des Landrathes, insbesondere an der Thür- und Fenster-Laxe, soweit sie die Landbewohner trifft, Statt finden, in dem Unter-Rainkreise hingegen, die Summe der 70000 fl. auf die Fünft, in jenem Kreise veräinigtten Gebietsbeile nach Verhältniß der Gesamt-Besteuerung zur Erleichterung der Grundbesitzer vertheilt werden soll.

Wir behalten Uns vor den auf das vor-malige Großherzogthum Würzburg treffenden Antheil an der allgemeinen Schätzung, die Antheile der übrigen Landesbeile nach Ver-

schiedenheit der Steuer = Befassung insbesondere an geeigneten Grundsteuern abschreiben zu lassen.

Wir werden trachten, den durch diesen Steuernachlaß sich ergebenden Ausfall vorzüglich durch Ersparnisse in den Verwaltungskosten decken zu lassen, und haben dazu Unseren Staats = Ministerien die bestimmteste Weisung ertheilt; Da übrigens diese Ersparnisse den Ausfall nicht sogleich und nicht gänzlich decken können, so werden Wir von dem beantragten Deckungsmittel geeigneten Gebrauch machen.

Indem Wir nun die zweite Sitzung der Lieben und getreuen Stände des Reichs hies mit schließen, erkennen Wir den patriotischen Eifer und den ausdauernden Fleiß, womit beide Kammern sich der Berathung der von

Uns an sie gebrachten Gegenstände gewidmet haben. Die wiederholten lauten Ausrufungen von Liebe und treuer Ergebenheit gegen Unsere Person geben Uns das Vertrauen, daß Unsere Stände in allen ihren künftigen Verhandlungen ein ruhiges und besonnenes Fortschreiten auf der verfassungsmäßigen Bahn einhalten werden.

Was das wahre Wohl Unserer Unterthanen betreffen kann, war, und wird stets der einzige Gegenstand Unserer Regierungsfürsorge seyn.

In diesen landesväterlichen Gesinnungen wiederholen Wir die Versicherung Unserer besonderen Königlichen Huld und Gnade, womit Wir Unsern Lieben und getreuen Ständen stets gewogen verbleiben.

Gegeben: Legerssee, am 1. Juny 1822.

Maximilian Joseph.



Graf v. Reigersberg; Fürst v. Brede; Graf v. Erba; Graf v. Rechberg;
Graf v. Thürrheim; Frhr. v. Lerchenfeld; Graf v. Törring; Frhr. v. Zentner.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

Egid v. Robell,

Königlicher Staatsrath und General-Sekretär.

G e s e z = B l a t t
für
Königreich  **Bas**
Baiern.

Nro. 2.

München, Mittwoch den 19. Juny 1822.

I n h a l t.

Hypotheken-Gesetz. Erste Beilage zu dem Wf. Iede für die Stände-Versammlung des Königreichs Baiern.

Hypotheken-Gesetz.

Erster Titel.

Vom Rechte der Hypotheken.

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben Uns von der Nothwendigkeit überzeugt, den Privatcredit durch ein nach richtigen und in der Erfahrung bewährten Grundsätzen abgemessenes Hypothekensystem zu erleichtern und sicher zu stellen; Wir finden Uns daher bewogen, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und getreuen Stände des Reichs, für das Königreich, mit Ausnahme des Rheinkreises, zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

I. Von Hypotheken im Allgemeinen.

1) was Hypothek sey.

Das dingliche Recht, welches ein Gläubiger zur Sicherheit seiner Forderung auf eine fremde unbewegliche Sache durch Eintragung in das dafür angeordnete Buch erwirbt, ist eine Hypothek.

§. 2.

2) deren accessorie Eigenschaft.

Von der Richtigkeit und Dauer der Forderung hängen auch die Wirkungen der Hypothek ab, vorbehaltlich dessen, was

wegen Oeffentlichkeit des Hypothekenbuchs unten bestimmte ist.*

§. 3.

3) Sachen, worauf eine Hypothek erlangt werden kann.

Nur auf unbeweglichen Sachen, und auf jenen fruchtbringenden dinglichen Rechten, welche von den Befehlen den Immobilien gleich geachtet sind, und mit dem Tode des Berechtigten nicht erlöschen, kann eine Hypothek bestellt werden, diese aber auch auf bewegliche Sachen sich erstrecken, wenn sie Zugehörungen einer unbeweglichen Sache sind.

Wegen der Hypotheken auf leibrechtbaren, oder sonst nach dem Tode des Besitzers heimfälligen Gütern, hat es bei den bestehenden Befehlen, Gewohnheiten und Verträgen sein Bewenden.

§. 4.

Auf die Sache eines Dritten kann nur mit dessen Bewilligung, und auf einer Sache, worüber der Besitzer zu verfügen nicht befugt ist, nur mit Einwilligung der Betheiligten eine Hypothek erlangt werden.

§. 5.

Hat sich Jemand bei Veräußerung einer Sache zur Sicherstellung einer Forderung das Eigenthum vorbehalten, so ist dessen Einwilligung bei Bestellung nachfolgender Hypotheken nur dann nothwendig, wenn er den Vorbehalt des Eigenthums in dem Hypothekenbuche hat eintragen lassen.

Bei dem Vorbehalte eines Rückkaufsrechts, soferne solches nicht unter den Beschränkungen der Disposition des Besitzers in dem Hypothekenbuche vorgemerkt ist, wird die Einwilligung des Rückkaufsberechtigten zur Bestellung nachfolgender Hypotheken nicht erfordert.

Auch wird die Einwilligung dessen, welchem die Nutznießung einer Sache auf bestimmte Jahre, oder auf Lebenszeit zusteht, zu einer Hypothek auf die Substanz der Sache nicht erfordert, sie erstreckt sich jedoch, so lange die Nutznießung dauert, auf die Früchte nicht.

§. 6.

Bei Gütern, welche im Grundbarkeltesverbande stehen, wird zur Erwerbung eines durch Privatwillen bestellten Hypothek die Einwilligung des Grundherrn nach Maßgabe der bestehenden Befehle, Gewohnheiten und Verträge erfordert.

Für Consense, welche der Grundherr den Grundholden zu der Hypothecirung eines Guts erteilt, ist in Gemäßheit der provisorischen Tarordnung vom 8. October 1810. §. 12. u. 74. lediglich die Taxe eines Attestats zu erheben.

§. 7.

Der grundherrliche Consens in die Hypothek wird bei jenen Hypotheken nicht erfordert, zu deren Erwerbung der Gläubiger unmittelbar Kraft des gegenwärtigen Befehles berechtigt ist.

Er wird für gegeben erachtet, wenn eine

Hypothek dem Grundherren selbst erworben wird.

§. 8.

Unter welchen Bedingungen auf Lehens- oder Familienfideicommissgütern eine Hypothek erworben werden könne, ist nach den Lehengesetzen und nach dem Edikte über Familienfideicommiss vom 26. May 1818, dann hinsichtlich der Besitzungen der vor- malts reichsfürstlichen Fürsten, Grafen und Herren nach dem Edikte Weilage IV. der Verfassungs-Urkunde des Reichs zu beurtheilen.

§. 9.

II. Entstehung einer Hypothek.

Zu einer Hypothek werden erfordert:

- I. ein Rechtstitel zu deren Erwerbung, welcher entweder
 - 1) in einer Bestimmung des Gesetzes selbst, oder
 - 2) in dem erklärten Privatwillen liegen kann;
- II. die Eintragung der Forderung in das Hypothekenbuch.

§. 10.

Der Rechtstitel allein bewirkt die Hypothek nicht, sondern nur das Recht, diese durch Eintragung in das Hypothekenbuch zu erwerben; selbst dadurch, daß dem Gläubiger der Besitz der Sache oder deren Nutzungsberechtigung zur Sicherstellung einer Forderung eingeräumt ist, wird eine Hypothek auf die Sache noch nicht erworben.

§. 11.

III. Specialität der Hypotheken.

Das Recht, eine Hypothek durch die Eintragung der Forderung zu erlangen, soferne es nicht durch Gesetz oder Vertrag auf bestimmte Immobilien beschränkt ist, erstreckt sich auf das ganze unbewegliche Vermögen des Schuldners; doch soll auf Verlangen des Eigenthümers bei den auf einem gesetzlichen Rechtstitel beruhenden Hypotheken die Eintragung nur auf einen solchen freien Güterwerth beschränkt werden, welcher nach Abzug der vorstehenden Posten den Betrag der Forderung um ein Drittheil übersteigt.

Die Eintragung in das Hypothekenbuch aber kann niemals anders, als für eine der Summe nach bestimmte Forderung auf bestimmte Immobilien geschehen. Jede wirklich erworbene Hypothek muß demnach eine Specialhypothek seyn.

§. 12.

IV. Rechtstitel zur Erwerbung einer Hypothek.

1) gesetzliche.

Zur Erwerbung einer Hypothek sind Kraft des Gesetzes selbst und ohne daß dazu eine ausdrückliche Erklärung des Schuldners nothwendig wäre, folgende Gläubiger berechtigt:

- 1) der Staat, wegen der rückständigen ordentlichen und außerordentlichen Staatsabgaben;

- 2) Stiftungen und Gemeinden, wegen aller durch Verwaltung ihres Vermögens entstehenden Forderungen, auf den Immobilien ihrer Verwalter und deren Bürgen; wenn nicht der Beamte und dessen Bürgen bereits auf andere Weise mit Zustimmung der Stiftungen oder Gemeinden und mit Genehmigung der ihnen vorgesetzten Behörde genügende Sicherheit gestellt haben;
- 3) Gutsherren, wegen der Rückstände an den auf einem Grundstücke haftenden grundherrlichen Abgaben an Geld, Naturalien oder Leistungen ohne Unterschied, desgleichen wegen der ihren Grundholden gemachten Vorschüsse an Saamen und Speisegetreide, auf dem grundbaren Gute;
- 4) Diejenigen, welche aus einer unbeweglichen Sache eine Realrente zu fordern haben, wegen der Rückstände an diesen jährlichen Leistungen auf den damit belasteten Sachen;
- 5) Minderjährige und unter Curatel gesetzte Personen, wegen aller aus der geführten Vormundschaft oder Curatel begründeten Forderungen, auf den Immobilien ihrer Vormünder oder Curatoren und deren Bürgen; jedoch mit Rücksicht auf die Vorschriften des folgenden §. 20.;
- 6) die Ehefrau, wegen ihres bei Eingehung der Ehe, oder während derselben eingebrachten Vermögens, wegen der aus dem Ehevertrage ihr zustehenden

Rechte, wegen ihrer Entschädigungsansprüche rücksichtlich der mit ihrem Ehemanne übernommenen Verbindlichkeiten, und wegen Verwendung ihrer von demselben veräußerten Güter, auf den Immobilien ihres Ehemannes;

- 7) Kinder, wegen desjenigen, was sie als Vater: oder Muttergut oder sonst erworbenes Vermögen, oder als Voraus bei Einkindschaftungen zu fordern haben, auf den Immobilien ihrer Aeltern;
- 8) Legatarien und Erbschaftsgläubiger, desgleichen die Miterben, wegen der in den Erbtheilungen bestimmten Hinauszahlungen, und wegen Entwährung der darin enthaltenen Sachen, auf den zu der Erbschaft gehöri gen Immobilien;
- 9) Baumeister und Bauunternehmer und andere Arbeiter, wegen der für Errichtung, Wiederherstellung oder Ausbesserung von Gebäuden, Canälen und anderen Werken entstandenen Forderungen, desgleichen diejenigen, welche dazu Materialien geliefert haben, auf diesen Gebäuden oder Werken;
- 10) Inhaber oder Pächter von Bierbrauereien, wegen ihrer Forderungen an Bierwirthe für abgegebenes Bier und Branntwein;
- 11) Gläubiger, wegen der nicht über zwei Jahre rückständigen Zinsen von Hypothekschulden, und wegen der über Ausklagung und Eintreibung der Hypothekschulden entstandenen Streitfor

kosten, auf den Gütern, worauf ihre Hypothek eingetragen ist;

- 12) Alle Gläubiger ohne Unterschied, wegen jener rechtskräftig entschiedenen Forderungen, zu deren Vollzug dem Gläubiger die Immission in die Güter des Schuldners zuerkannt wurde.

§. 13.

2) erklärter Privatwille.

Durch erklärten Privatwillen kann eine Hypothek entweder in einer lehrwilligen Verfügung, oder in einem Vertrage, entweder vom Schuldner selbst, oder von einem Dritten für den Schuldner (§. 4.) zustanden werden.

§. 14.

Hierzu wird von Seite desjenigen, welcher die Hypothek bewilliget, das Recht und die Fähigkeit erfordert, über die Sache zu verfügen, womit er durch Hypothek Sicherheit stellen will.

Wie es mit Bestellung der Hypotheken bei dem Antritte einer Erbschaft unter der Rechtswohlthat des Inventars gehalten werden soll, ist im §. 75. verordnet.

§. 15.

Aus einem Vertrage kann der Gläubiger die Eintragung einer Hypothek nur alsdann verlangen, wenn sie in einer gültigen und, wo es die Befehle nach Verschiedenheit der Rechtsgeschäfte oder Personen fordern, öffentlichen Urkunde ausdrücklich bedungen wurde; zu Verträgen siegelmäßiger Personen bedarf es nach dem Edicte über die Sie-

gelmäßigkeit §. 5. und 6. keiner gerichtlichen Fertigung.

Der bei Veräußerung einer Sache bedungene Vorbehalt des Eigenthums zur Sicherstellung des rückständigen Kaufpreises berechtigt den Gläubiger, dafür auf die veräußerte Sache eine Hypothek einzutragen zu lassen.

§. 16.

Hat der Schuldner für eine an sich richtige Forderung die Eintragung der Hypothek, zu deren Vornahme er gehörig geladen worden, vor sich gehen lassen, so kann die eingetragene Hypothek aus dem Grunde, daß für diese kein Rechtstitel (§. 9.) vorhanden gewesen sey, nicht angefochten werden.

§. 17.

3) allgemeine Bestimmungen, ohne Unterschied des Rechtstitels.

Das Recht des Gläubigers auf Erwerbung einer Hypothek erstreckt sich in Ansehung des Gegenstandes, auf welchem, und in Ansehung der Forderung, für welche die Hypothek erworben werden soll, nicht weiter, als es Befehle oder Privatwille (§. 12. bis 16.) demselben einräumen.

§. 18.

Ist die Sache, worauf der Gläubiger eine Hypothek erworben hat, durch eine aus Verschulden des Eigenthümers entstandene Verschlechterung im Werthe so gemindert, daß sie dem Gläubiger für seine Forderung nicht mehr hinlängliche Sicherheit leistet, so kann der Gläubiger für das, was ihm

daran mangelte, auf andere Güter des Schuldners, andern bereits eingetragenen Gläubigern unbeschadet, eine Hypothek verlangen.

§. 19.

Jede Forderung kann nur auf eine bestimmte Summe eingetragen werden, daher sollen Rechte und Forderungen, deren Betrag nicht an sich genau bestimmt ist, nach ihrem beiläufigen Betrage entweder durch Uebereinkunft zwischen Schuldner und Gläubiger, oder in deren Ermanglung durch richterliches Urtheil auf eine bestimmte Summe festgesetzt werden; es bleibt jedoch, wenn sich in der Folge die Umstände ändern, dem Schuldner das Recht vorbehalten, eine Minderung der festgesetzten Summe zu verlangen, so wie der Gläubiger für dasjenige, was an seiner Sicherheit mangelte, die Eintragung einer neuen Hypothek, jedoch mit Rücksicht auf die Vorschriften des §. 11. fordern kann.

§. 20.

Was insbesondere den §. 12. Nr. 3. bemerkten Rechtsrittel der Minderjährigen oder unter Curatel gesetzten Personen zur Erwerbung einer Hypothek auf den Immobilien ihrer Vormünder oder Curatoren betrifft, so ist der Vormund bei dem Antritte der Vormundschaft nur für diejenigen Theile des beweglichen Vermögens, welche ihm in Händen gelassen werden, mit einer, von der vormundschaftlichen Behörde hienach festzusetzenden, und auf seine Immobilien einzutragenden, bestimmten Summe, Sicherheit zu leisten verbunden.

Es soll der Bedacht darauf genommen werden, daß jene Vermögenstheile, an welchen der Minderjährige beschädigt werden könnte, durch gerichtliche Depositio sicher gestellt, und damit diese Hypothek, wo nicht ganz überflüssig gemacht, doch die Summe derselben möglichst vermindert werde.

Eine weitere Sicherheit ist der Vormund auch in der Folge zu leisten nicht gehalten, so lange er die gesetzlichen Obliegenheiten eines Vormundes, besonders wegen Rechnungsstellung zur gehörigen Zeit, genau beobachtet.

Die vormundschaftlichen Behörden haben daher, wie überhaupt, die strengste Aufsicht über die Verwaltung der Vormünder zu pflegen; sofort vornehmlich dieselben zur Rechnungsablage in der vorgeschriebenen Zeit ernstlich anzuhalten, und im Falle wahrgenommener Fahrlässigkeit oder säumiger Rechnungsleistung die Bestellung einer neuen zu verrechnenden Einkünften des Vermögens angemessenen Hypothek, oder eine verhältnißmäßige Erhöhung der eingetragenen Summen zu erwirken.

Auch sind diese Behörden berechtigt, für die nach gestellter Vormundschaftsrechnung erkannten Defekte sofort die Eintragung auf die Immobilien der Vormünder zu verlangen.

§. 21.

V. Erwerbung der Hypothek, durch die Eintragung in das Hypothekenbuch.

Die Hypothek, als dingliches Recht,

wird durch die förmliche Eintragung in das öffentliche und unter amtlichem Glauben geführte Hypothekencbuch erworben, und erst von der Zeit dieser Eintragung an erhält eine Forderung die Rechte der Hypotheken, ohne Unterschied, ob das Recht, sie zu erwerben, auf dem Geſetze (§. 12.) oder auf dem Privatwillen (§. 13.) beruht; jedoch kann keine Hypothek, auf welchem Rechtstitel dieselbe beruhe, ohne Vorwissen des Besizers der zu verhypothecirenden Sache eingetragen werden.

§. 22.

VI. Von den Einträgen in das Hypothekencbuch.

1) was eingetragen werden soll.

In das Hypothekencbuch müssen, unter den im §. 25 und 26. bestimmten Rechten; folgen, eingetragen werden:

- 1) die Sache oder das Realrecht, worauf eine Hypothek erlangt werden soll;
- 2) das Verhältniß, welches sich auf das getheilte oder beschränkte Eigenthum bezieht, wohn der Lehens- oder Grundbarkeitsverband, dann die Eigenschaft eines Familienfideicommisses gehört;
- 3) von den Zugehörungen der Sache diejenigen, welche weder Bestandtheile eines Gutscomplexes noch gesellige Partinenzien sind, sondern diese Eigenschaft durch besondere Willenserklärung erhalten haben;
- 4) die Veränderungen, welche sich an den Bestandtheilen oder Zugehörungen der

Sache ergeben, soweit diese das Hypothekenrecht angehen, und mit Rücksicht auf die im §. 35 bis 38. enthaltenen näheren Bestimmungen;

- 5) die auf der Sache vermöge eines speciellen Rechtstitels haftenden Lasten, Zehnpflichtigkeit; Art und Größe der Lehens- oder Grundbarkeitslasten, sofern der Lehens- oder Grundherr die Eintragung ausdrücklich verlangt; dagegen bedürfen Realdienstbarkeiten dieses Eintrages nicht.
- 6) der Name des oder der Eigenthümer der Sache, deren Besitztitel und jede Veränderung, die sich daran ergiebt;
- 7) Rechtsgeschäfte und Verhältnisse, wodurch die Befugniß des Besizers, über die Sache zu verfügen, eingeschränkt wird, zum Beispiele fideicommissarische Substitutionen, die einem Dritten zustehende Nugnießung, gerichtliche Verbote der Veräußerung und dergleichen;
- 8) der Betrag der Forderung nebst dem bedungenen Zinsfuß, wofür, und der Name desjenigen, welchem die Hypothek erworben wird, so wie alle sich daran ergebenden Veränderungen.

§. 23.

Jedem Eintrag in das Hypothekencbuch muß Tag, Monat und Jahr, an welchem derselbe geschehen, beigesezt werden.

Der Vorzug der eingetragenen Forderungen ist bloß nach dem Tage des Eintra-

ges zu beurtheilen; daher genießen alle an demselben Tage in dem Hypothekenbuche eingetragenen Forderungen gleichen Rang, wenn nicht durch einen ausdrücklichen Vertrag einer Hypothek ein bestimmter Rang im Voraus zugewiesen worden.

Sollte der Zusammenfluß der zum Eintragen angemeldeten Forderungen so groß seyn, daß das Hypothekenamt diese an Einem Tage nicht erledigen kann, so ist daselbe verbunden, für die unerledigten Anmeldungen sogleich ein besonderes Protokoll anzulegen, und in demselben die sämtlichen Forderungen nach der Ordnung ihrer Anmeldung zu bemerken.

Durch den Eintrag in dieses Protokoll wird den angemeldeten Forderungen der Vorzug nach dem Anmeldungstage erhalten; hinsichtlich aller jener Hypotheken aber, welche bis zur Einführung des gegenwärtigen Gesetzes gerichtlich oder außergerichtlich errichtet wurden, gelten die Bestimmungen des §. 10. des Einführungsgesetzes.

§. 24.

2) Oeffentlichkeit des Hypothekenbuches.

Jeder Besitzer einer unbeweglichen Sache, jeder darauf eingetragene Gläubiger, dergleichen jeder Andere, welcher wegen eines mit dem Besitzer oder Gläubiger bestehenden Rechtsverhältnisses ein Interesse glaubhaft nachweist, kann von denjenigen Stellen des Hypothekenbuches, worauf sich

sein Interesse bezieht, Einsicht nehmen, oder auch beglaubte Auszüge derselben erlangen.

Jedem Andern ist ohne Einwilligung des Eigenthümers der Sache die Einsicht nicht zu gestatten.

§. 25.

Aus dieser Oeffentlichkeit des Hypothekenbuches entsteht die Folge, daß jede im Vertrauen auf dasselbe vorgenommene Handlung, soweit sie mit dem Hypothekenwesen in Verbindung steht, in Ansehung desjenigen, welcher nach den im Hypothekenbuche befindlichen Einträgen, und im guten Glauben gehandelt hat, alle jene rechtlichen Wirkungen hervorbringt, welche der Handlung nach jenen Einträgen angemessen sind.

Auch kann Niemand die Unwissenheit dessen, was im Hypothekenbuche eingetragen ist, zu seinem Vortheile anführen.

Wer hierdurch einen Schaden leidet, dem bleibt bloß der persönliche Rückanspruch auf Schadenersatz wider denjenigen vorbehalten, der hiezu nach den Gesetzen verurtheilt ist.

§. 26.

Diesen Bestimmungen (§. 25.) gemäß kann insonderheit:

- 1) für Forderungen an denjenigen, welchen das Hypothekenbuch als vermalten Eigenthümer benennt, eine Hypothek gültig eingetragen werden, wenn er auch die Sache veräußert, oder einem Andern übergeben hatte. Der neue Eigenthümer, welcher seinen Besitztitel nicht eintragen ließ, muß diese Hypo-

thehen gegen sich anerkennen, und ihm bleibt bloß der Negrefß gegen den Schuldner vorbehalten;

- 2) die eingetragenen Hypotheken sind wirksam auch gegen denjenigen, welcher nachher aus einem im Hypothekenbuche weder eingetragenen noch vorgemerkten Rechtstitel für den Eigenthümer der Sache erklärt wird, wenn auch schon vor Eintragung der Hypothek dieser vorhanden, oder über das Eigenthum der Streit vor Gericht anhängig war;
- 3) dagegen kann aus einem gegen den vorigen Eigenthümer begründeten Rechte eine Hypothek gegen den neuen Besizer, sobald dieser im Hypothekenbuche eingetragen ist, nicht mehr verlangt werden;
- 4) der Schuldner kann die Einreden, welche er dem Gläubiger über die Richtigkeit einer eingetragenen Hypothekforderung entgegensetzen konnte, wider den Dritten, der die eingetragene Hypothek durch lästigen Titel und im guten Glauben an sich brachte, nur alsdann gebrauchen, wenn sein Widerspruch gegen die Forderung im Hypothekenbuche vorgemerkt ist;
- 5) eben dieses gilt von der Einrede der Compensation und der Zahlung, wenn sie nicht im Hypothekenbuche bemerkt, oder die Hypothek nicht gelöscht wurde;
- 6) auf gleiche Weise muß der Cessionar die nachtheiligen Folgen wider sich gelten lassen, welche aus unterlassener Eintragung der Cession entstehen.

§. 27.

3) von Protestationen.

Diese Nachteile kann der Beteiligte dadurch abwenden, daß er, falls der Gegenstand sich nicht sogleich zur wirklichen Eintragung eignet, seine Rechte bei dem Hypothekenanwahrte verwahrt, und die Vormerkung seiner Verwahrung im Hypothekenbuche bewirkt.

§. 28.

Eine Protestation hat die rechtliche Wirkung, daß von ihrer Vormerkung im Hypothekenbuche an, nichts zum Nachtheil des Rechts geschehen kann, dessen Sicherung durch die Protestation bejehrt wurde. Daher kann zum Beispiele von der Zeit an, wo der Käufer einer Sache vor gänzlicher Berichtigung des Besitztittels, oder der Bindigkeit vor Entscheidung des Streits über das Eigenthum der Sache, seine Protestation im Hypothekenbuche vormerken ließ, eine Hypothek gegen den dormaligen Besizer bloß auf den Fall, daß er Eigenthümer bleibt, im Hypothekenbuche vorgemerkt, keineswegs aber mit Wirkung gegen denjenigen, dessen Protestation im Hypothekenbuche eingetragen ist, erworben werden. Auf gleiche Art kann der Schuldner nach eingetragener Protestation alle Einreden, welche er wegen dieser Forderung oder Hypothek dem ersten Gläubiger entgegensetzen konnte, auch gegen dessen Cessionarien gebrauchen.

§. 29.

Eine eingetragene Protestation behält

Ihre rechtlichen Wirkungen so lange, bis sie im Hypothekenbuche gelöscht wird.

Die endliche Verlichtigung des Gegenstandes, worüber eine Protestation eingetragen wurde, sie mag für oder gegen die Protestation erfolgen, wirkt in allen Fällen auf den Zeitpunkt der Eintragung derselben zurück.

§. 30.

1) von Vormerkung der Forderungen.

Ist eine Forderung, wodurch der Rechtstitel zur Erwerbung einer Hypothek an sich begründet wird, durch unwürdige Urkunden beschleunigt, die Eintragung der Hypothek selbst aber wegen Mangels an einer noch zu ergänzenden und die Wesenheit oder Gültigkeit der Handlung nicht betreffenden Formalität noch nicht zulässig, so kann die Forderung unter den Hypotheken vorgemerkt werden.

Diese Vormerkung hat die rechtlichen Wirkungen einer eingetragenen Hypothek nicht, sondern dient bloß zur Verwahrung des Rechts auf Erwerbung der Hypothek an der Stelle, wo die Forderung vorgemerkt ist.

Uebrigens gilt von derselben alles dasjenige, was im vorhergehenden §. 28 und 29. über Protestationen bestimmt ist. Werden die Anstände oder die Mängel gehoben, so wird die Hypothek so angesehen, als ob sie schon am Tage ihrer Vormerkung ganz rechtskräftig und förmlich eingetragen worden wäre.

§. 31.

5) von der Verjährung.

Jeder Eintrag in das Hypothekenbuch unterbricht die Verjährung zum Vortheile desjenigen, für dessen Rechte die Eintragung, Protestation oder Vormerkung geschehen ist.

Wird ein solcher Eintrag nachher entweder mit Einwilligung des Berechtigten oder kraft eines richterlichen Urtheils wieder gelöscht, so ist die Verjährung für ununterbrochen zu halten.

§. 32.

Gegen den Inhalt des Hypothekenbuche findet in soweit keine Verjährung statt, als dieselbe den eingetragenen Hypotheken oder darin vorgemerkten Forderungen zum Nachtheil gereichte. Daher kann die Verjährung einer im Hypothekenbuche eingetragenen Forderung, so lange sie darin nicht gelöscht oder von dem die Löschung nachzusuchen Berechtigten eine diesfallige Protestation in dem Hypothekenbuche aufgenommen worden, nicht angefangen werden; dagegen kommen in Ansehung der hievon verfallenen Zinsen die gesetzlichen Bestimmungen über Verjährung zur Anwendung.

§. 33.

VII. Wirkungen der Hypotheken.

1) in Ansehung der Sache, worauf sie haftet.

Die Hypothek, als dingliches Recht, erstreckt sich auf die ganze Sache, und auf alle Theile, so wie auf Zuwachs und Zugehörigkeiten derselben, folglich auch auf die

Früchte, so lange sie noch nicht abgetrennt, oder bezogen sind.

§. 34.

Als Zugehörigkeiten sind nicht nur die gefesselten, beweglichen oder unbeweglichen Pertinenzen, sondern auch diejenigen Sachen zu betrachten, welche dafür durch Privatwillen ausdrücklich erklärt, und als Zugehörigkeiten in das Hypothekenbuch (§. 22. Nr. 3.) eingetragen worden; jedoch ist dieses bei beweglichen Sachen nur alsdann gestattet, wenn sie mit der hypothecirten unbeweglichen Sache oder dem gesetzlich bestehenden Realrechte in einer wesentlichen Verbindung, wie bei landwirthschaftlichen Gütern die lebendige und todte Baumansatzung, bei Brauhäusern Schiff und Geschirr, bei andern Realgerechtigkeiten die dazu dienenden Maschinen und Werkzeuge, stehen.

§. 35.

Sind bewegliche Zugehörigkeiten veräußert worden, so hat der Hypothekgläubiger gegen den dritten Besitzer derselben keinen Anspruch.

§. 36.

Werden mit dem Hauptgute unbewegliche Pertinenzstücke vereinigt, welche vorher als selbstständige Sachen ein besonderes Folium im Hypothekenbuche hatten, und worauf schon Hypotheken eingetragen sind, so haben die Hypothekgläubiger des Hauptgutes darauf keine Rechte, vielmehr ist in diesem Falle dieses Pertinenzstück unter ei-

nem besonderen Folium im Hypothekenbuche fortzuführen.

§. 37.

Ein Tausch von Grundstücken, bei welchem es sich blos um Vertheilung streitiger Grenzen oder einer Gemeinheitstheilung handelt, kann mit der Wirkung, daß die auf dem ausgetauschten Grundstücke bestehenden Hypotheken auf das eingetauschte übergehen, nur unter vorläufiger Rücksprache mit den betheiligten Gläubigern zu Stande gebracht werden; haben die Gläubiger hierzu eingewilligt, so muß der Tausch dem Hypothekensamte angezeigt, und von demselben unverzüglich in das Hypothekenbuch eingetragen werden.

Bei verweigerter Einwilligung der Gläubiger hat das Gericht zu entscheiden, ob die Sicherheit derselben durch den Tausch gefährdet werde oder nicht; im letzten Falle ist es berechtigt, die Einwilligung der Gläubiger zu suppliren. Ist dieser Consens supplirt, so erfolge die Anzeige an das Hypothekensamt, welches die Eintragung ohne Verzug zu vollziehen hat.

§. 38.

Eben diese Bestimmungen kommen in Anwendung bei Ablösung grundherrlicher Abgaben, oder anderer fruchtbringender Realrechte, wenn das dafür hergestellte Surrogat in unbeweglichen Sachen, oder in jährlichen Realrenten besteht. Willigen die Gläubiger in die Ablösung, oder wird nach Maßgabe des vorigen Sen der Compens der-

selben richterlich inspectirt, so tritt das Surrogat an die Stelle der vorher hypothecirten Rechte, und es ist diese Veränderung im Hypothekenbuche anzumerken. Wird aber ein Ablösungs-Capital bedungen, so darf dasselbe ohne Einwilligung der Hypothekgläubiger nicht bezahlt werden, und diese können daraus ihre Befriedigung verlangen, wenn auch ihre Forderungen noch nicht fällig sind.

§. 39.

Wird ein Gutscomplex zertrümmert, so ist kein Hypothekgläubiger schuldig, sich mit seiner Hypothek auf einzelne Grundstücke anweisen zu lassen, sondern er kann die Zahlung fordern, wenn auch die Verfallzeit noch nicht eingetreten ist.

Vor erfolgter vollständiger Befriedigung der auf das zertrümmerte Gut eingetragenen Hypothekgläubiger sollen die auf dem ganzen Gute eingetragenen Hypotheken nicht gelöscht werden.

§. 40.

Von einem Gutscomplex soll ohne Einwilligung der darauf eingetragenen Gläubiger kein einzelnes Grundstück oder Realrecht getrennt werden. Ist es aber dennoch geschehen, so kann sich jeder Hypothekgläubiger an das getrennte Grundstück oder Realrecht halten.

§. 41.

Der Brandversicherungs-Ordnung vom 23. Februar 1811 (Regierungsblatt 1811 Stück IX) gemäß:

1) ist ein Schuldner, auf dessen noch nicht

versicherten Gebäuden Hypotheken haften, verbunden, rücksichtlich dieser Gebäude, sobald ein Hypothekgläubiger gerichtlich darauf anträgt, der Anstalt beizutreten; es wäre denn, daß er zur Abtragung der Schuld hinreichende Mortuarien, auch wenn bis dahin die Verfallzeit noch nicht verfloßen wäre, sich anheischig mache, und hiesür vorläufige genügende Sicherheit leisten könnte; weyn der Eigenthümer eines noch nicht versicherten Gebäudes in Vant geräth, so muß dasselbe, sobald es ein Hypothekgläubiger verlangt, von Gerichtswegen auf Kosten der Masse, der Anstalt einverleibt werden;

3) wenn auf den beschädigten Gebäuden eines Theilnehmers der Brandversicherungsgesellschaft, welcher durch seine eigene grobe Schuld beschädigt worden ist, eine Hypothek haftet, so wird zum Besten des Gläubigers die Entschädigung aus der Anstalt vorgeschossen, derselben aber die seinerzeitige Rückvergütung aus den Mitteln des Schuldigen vorbehalten;

4) der Austritt aus der Brandversicherungsgesellschaft ist denjenigen, welche nach ihrem Eintritt auf die eingeschriebenen Gebäude eine Hypothek bestellt haben, in so lange verschlossen, als sie nicht darthun, daß sie die nach ihrem Eintritt aufgenommenen und in das Hypothekenbuch eingetragenen Capitalien wieder abgetragen haben.

§. 42.

2) in Hinsicht der Forderung:

Die Hypothek erstreckt sich gegen den Schuldner sowohl, als gegen jeden dritten Besitzer der Sache, nebst dem Capital auch auf die Zinsen des laufenden und des unmittelbar vorausgegangenen Jahres, wenn dasselbe als ein verzinsliches im Hypothekenbuche (§. 22. Num. 8.) eingetragen ist.

§. 43.

Wegen weiterer Rückstände an bedungenen Zinsen, wegen der Verzugszinsen und wegen der auf Ausklagung und Beitreibung einer Hypothekforderung entstandenen Streitkosten hat der Gläubiger das dingliche Recht auf die hypothecirte Sache zwar gegen seinen Schuldner, so lange dieser die Sache besitzt; er kann es aber weder gegen einen dritten Besitzer der Sache geltend machen, noch dafür gegen andere Hypothekgläubiger den Vorzug nach der Eintragung der Hauptschuld, oder im Falle eines Konkurses eine Stelle in der zweiten Classe verlangen. Der Gläubiger ist jedoch Kraft des Befehses (§. 12.) befugt, wegen dieser rückständigen Zinsen und Kosten durch deren besondere Eintragung eine eigene Hypothek zu erwerben, deren Wirksamkeit gegen dritte Besitzer der Sache und andere Hypothekgläubiger, dem §. 21 zufolge, erst von der Zeit ihrer Eintragung anfängt.

§. 44.

3) in Ansehung des Schuldners.

Die Eintragung einer Hypothek entzieht dem Schuldner die Befugniß nicht, einem andern Gläubiger eine Hypothek auf dieselbe Sache einzuräumen.

Selbst ein Vertrag, daß auf die Sache keine Hypothek mehr eingeräumt werden soll, hat auf die gesetzlichen Rechtstitel zur Erwerbung einer Hypothek keine Wirkung, hinsichtlich der auf Privatwillen beruhenden Hypotheken ist er nur dann wirksam, wenn er im Hypothekenbuche am geeigneten Orte eingetragen ist.

§. 45.

Der Schuldner behält das Recht, über die Sache in so weit zu verfügen, als es nicht zum Nachtheil der eingetragenen Hypotheken gericht. Er kann daher die Sache zwar veräußern, aber nicht ohne Consens der Hypothekgläubiger mit einer den Werth derselben mindernden Last belegen.

Vermindert der Schuldner durch Vernachlässigung oder Verschlimmerung der Sache ihren Werth, so kann der Hypothekgläubiger seine Befriedigung vor der Verfallzeit fordern, oder bei Verzicht verlangen, daß dem Besitzer in seinen schädlichen Verfügungen Einhalt gethan werde.

§. 46.

Durch die ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung in die Eintragung einer Hypothek verliert der Schuldner im Verhältniß zu dem ursprünglichen Gläubiger die Ein-

reden nicht, welche ihm gegen die Wichtigkeit der Forderung zustehen.

Ob und in wie ferne der Schuldner diese Einreden dritten Inhabern der Hypothek entgegensetzen könne, ist nach den §. 25 — 29 gegebenen Bestimmungen zu bemessen.

§. 47.

Wenn jedoch eine Forderung in einem Geldanlehen besteht, und vom Tage der wirklichen Eintragung der Hypothek an gerechnet dreißig Tage noch nicht verstrichen sind, oder der Schuldner innerhalb dieser dreißig Tage die Einrede des nicht empfangenen Geldes durch eine Protestation im Hypothekenbuche vormerken läßt, so kann der Schuldner auch dem dritten Inhaber der Forderung, welcher sie entweder vor Ablauf jener dreißig Tage oder nach eingetragener Protestation an sich brachte, diese Einrede entgegensetzen.

Die Zulässigkeit und Wirkungen derselben sind übrigens nach den geltenden Ewils gesehen zu bemessen.

§. 48.

Gegen die bloße Vormerkung einer Forderung steht zwar dem Schuldner frei, eine Protestation im Hypothekenbuche vormerken zu lassen, die Unterlassung derselben aber hat für den Schuldner die im Vorhergehenden angeführten Folgen nicht.

§. 49.

4) in Ansehung des Gläubigers.

Der Gläubiger erlangt durch die Hypothek das dingliche Recht, die Befriedigung

seiner Forderungen aus der dafür bestimmten Sache zu verlangen. Er kann unbeschadet seines Hypothekrechts den Schuldner aus dem Rechtegeschäfte, wofür die Hypothek erworben wurde, persönlich belangen; es steht ihm aber auch frei, entweder die persönliche Klage mit der aus der Hypothek entstehenden dinglichen Klage zu verbinden, oder gleich die dingliche Klage allein anzustellen.

§. 50.

Den Gläubigern, welche aus der hypothekierten Sache ihre Befriedigung nicht erhalten, bleibt in allen Fällen die Klage wider diejenigen vorbehalten, welche für die Forderungen persönlich oder aus einem andern Rechtstitel haften.

§. 51.

Vermöge der dinglichen Klage kann der Gläubiger verlangen, aus der Sache, wofür er die Hypothek erworben hat, befriedigt, oder zu seiner Befriedigung sogleich in den Besitz und Genuß der Sache nach den gesetzlichen Vorschriften eingesetzt zu werden.

Im letzten Falle muß der Gläubiger über die Früchte Rechnung ablegen, und alles dasjenige erfüllen, wozu der Gläubiger bei dem Nuthungersfande nach den Ewilgesetzen verbunden ist. Die genossenen Früchte werden dem Gläubiger zuerst an den Zinsen und Kosten, der Ueberschuß an dem Capitale abgerechnet.

§. 52.

Werden bloß rückständige Zinsen eines im Hypothekenbuche eingetragenen Capitals von den letzten zwei Jahren gefordert, so ist auf die schriftlich oder mündlich angebrachte, jedoch entweder mit dem Hypothekenbriefe oder mit einem beglaubigten Auszuge aus dem Hypothekenbuche bescheinigte Klage dem Schuldner aufzutragen, den geforderten Rückstand binnen acht Tagen bei Vermeidung der Execution zu zahlen. Der Schuldner darf mit keiner Einrede gehöret werden, welche er nicht auf der Stelle durch Urkunden beweisen kann. Auf weiteres Ausrufen des Gläubigers wird, im Mangel einer solchen Einrede, sofort mit der Execution verfahren. Diese kann in keinem Falle durch ein Rechtsmittel aufgehalten werden; dem Schuldner bleibt jedoch nach geschehener Zahlung die Rechtsverfolgung vorbehalten.

Hinsichtlich älterer Zinsrückstände bleibt es bei den Vorschriften der Proceßordnung.

§. 53.

Der Gläubiger kann eine durch Hypothek versicherte Forderung mit dem Hypothekrechte einem Andern ganz oder theilweise abtreten. Die in verschiedenen Gebietstheilen des Königreiches bisher bestandenen Verbote oder Beschränkungen der Cession der Forderung eines Juden an einen Christen sind hinsichtlich der eingetragenen Hypotheken andurch aufgehoben.

Der Gläubiger kann auch eine durch Hy-

pothek versicherte Forderung einem Andern in dem Hypothekenbuche verpfänden.

Die Verpfändung erlangt dadurch alle rechtlichen Wirkungen, welche nach den §. 25. und 26. aus der Oeffentlichkeit des Hypothekenbuches entspringen. Jedoch kann der Schuldner den Pfandinhaber, ohne Zustimmung des Verpfänders, nicht bezahlen.

§. 54.

5) in Ansehung des dritten Besitzers.

Das Gut, worauf eine Hypothek eingetragen ist, haftet dem Gläubiger für seine Befriedigung auch alsdann, wenn es sich in den Händen eines andern Besitzers befindet, und dieser ist, selbst im Falle eines redlichen Besitzes, verbunden, die Hypothekforderung, so weit sie dem §. 42. gemäß auf der Sache haftet, zu bezahlen, oder dem Gläubiger das hypothecirte Gut abzutreten, damit er aus den Früchten oder der Substanz der Sache befriedigt werde.

§. 5.

Für die im Hypothekenbuche vorgemerkten Forderungen haftet der dritte Besitzer wie für eingetragene Hypotheken; die Forderung aber kann gegen denselben erst dann geltend gemacht werden, wenn das Recht des Gläubigers auf die Hypothek außer Zweifel gesetzt ist, und deren wirklicher Eintragung kein rechtliches Hinderniß mehr im Wege steht.

§. 56.

Die Haftung des dritten redlichen Besitzers für sämtliche eingetragene Hypothe-

ken und vorgemerkte Forderungen erstreckt sich nicht weiter, als das Gut zu ihrer Befriedigung hinreicht. Er kann sich daher von allen Ansprüchen dieser Gläubiger befreien, wenn er ihnen das Gut abtritt; es wäre denn, daß er diese Schulden besonders übernommen hätte, in welchem Falle er für die übernommenen Forderungen als Schuldner auch mit seinem übrigen Vermögen haften muß, und von den Gläubigern mit einer persönlichen Klage belangt werden kann.

§. 57.

Der Besitzer der Sache kann der dinglichen Klage die Einrede, daß der Schuldner vorher ausgestellt worden soll, nur in dem Falle entgegensetzen, wenn die Hypothek wegen einer für einen Andern geleisteten Bürgschaft, besonders in den §. 12. Nummer 2 und 5. bemerkten Fällen einer Verbürgung erworben wurde, soferne er nicht nach den geltenden Civilgesetzen als Selbstschuldner anzusehen ist.

§. 58.

Den dritten Besitzer, welcher entweder eine Hypothekschuld bezahlt hat, oder durch die dingliche Hypothekklage aus dem Besitze des Gutes gekommen ist, bleibt der Rückanspruch gegen denselben vorbehalten, der zu dem Erfatze des Schadens nach den Civilgesetzen verbunden ist, und er tritt von selbst in alle Rechte des befriedigten Hypothekgläubigers ein.

Zur Erhaltung des Regresses an den vorigen Besitzer bedarf es nur dann einer Rück-

sprache mit demselben vor erfolgter freiwilliger Zahlung einer Hypothekschuld, oder der Streitverkündung im Falle eines darüber entstehenden Rechtsstreites, wenn wegen der nämlichen Forderung eine Protestation in dem Hypothekenbuche aufgenommen war.

§. 59.

6) in Ansehung der Hypothekgläubiger unter sich.

Der Vorzug unter den Hypothekgläubigern richtet sich ohne alle andere Rücksicht bloß nach dem Zeitpunkte (§. 23.) wie auf ein bestimmtes Gut jede Hypothek vor der andern in das Hypothekenbuch eingetragen ist; jedoch mit Vorbehalt des §. 10. des Einführungsgesetzes.

§. 60.

Forderungen, welche am nämlichen Tage eingetragen sind, haben unter sich gleiche Rechte, und kommen nach den Bestimmungen des §. 23. in den Fällen, wo der Vorzug einer Hypothek entscheidet, nach Größe jeder Forderung verhältnißmäßig zum Zuge.

§. 61.

Dieser Vorzug entscheidet sowohl über das Prioritätsrecht im Konkurse der Gläubiger, als über den ganzen Umfang der Hypothekklage; daher kann in und außer dem Konkurse der ältere Hypothekgläubiger vor dem jüngern aus der hypothecirten Sache seine Befriedigung oder die Immission und bei gleichem Ranze der Gläubiger ein jeder derselben die verhältnißmäßige Befriedigung

oder Immission verlangen, wenn auch der neuere Gläubiger früher die Klage angestellt, oder sogar die Immission erlangt hat.

§. 62.

Ein Hypothekgläubiger kann unbeschadet seines Hypothekrechtes den durch frühere Eintragung erworbenen Vorzug einem späteren Gläubiger abtreten, jedoch wird dadurch den andern Gläubigern an dem bereits erlangten Vorzuge nichts entzogen.

§. 63.

Die Ablösung der Forderung eines Hypothekgläubigers durch einen andern Hypothekgläubiger findet nur dann statt, wenn entweder der Schuldner einwilligt, oder der abzulösende Gläubiger seine Forderung gerichtlich eingeklagt hat.

Zu dieser Ablösung wird die Zahlung der bis zum Ablauf der bedingenen Aufkündigungszeit verfallenden Zinsen, oder, wenn der Gläubiger die angebotene Zahlung nicht annehmen will, die Hinterlegung des Geldes bei Gericht erfordert.

§. 64.

Wenn auf die Klage eines Hypothekgläubigers zu Bezahlung einer Hypothekschuld, nach Maßgabe der Vorschriften des Cod. jud. Cap. XVIII. §. 7. und des Gesetzes vom 22. Julius 1819: Verbesserungen der Gerichtsordnung betreffend, der gerichtliche Verkauf des hypothecirten Guts erkannt worden, so können weder die ihm nachstehenden Gläubiger, noch der Schuldner den Hinschlag hindern, wenn das bei der Versteigerung ge-

schehene höchste Angebot den nach Umständen vorher gerichtlich herzustellen den Schätzungspreis erreicht; außerdem kann jeder Betheiligte noch die zweite, und unter eben dieser Voraussetzung auch die dritte Versteigerung verlangen. Bei der dritten Versteigerung erfolgt der Hinschlag an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis.

Jeder Hypothekgläubiger, welcher dadurch seine Forderung ganz oder zum Theil verlieren würde, kann verlangen, daß ihm das versteigerte Gut um das geschehene Meistgebot hingeschlagen werde; hierüber muß der Gläubiger innerhalb acht Tagen, von dem Tage der Versteigerung an gerechnet, bei Verlust des Rechts, vor Gericht sich nicht nur erklären, sondern auch die Mittel zur Befriedigung der ihm vorgehenden Gläubiger nachweisen. Dieser Versteigerungstag aber muß den Hypothekgläubigern oder deren Bevollmächtigten vorher besonders bekannt gemacht werden.

In Ansehung dieses Einlösungsrechtes hat der neuere Hypothekgläubiger vor dem ältern, jedoch nur gegen dessen vollständige Bezahlung, den Vorzug.

Wenn ein Schuldner behauptet, daß der von andern Lasten freie Ertrag eines Jahres von dem hypothecirten Gute zur Zahlung der eingeklagten Schuld an Capital, Zinsen und Kosten hinreiche, und den Beweis durch unverdächtige Pachturkunden oder Wirthschaftsrechnungen, oder sonst auf der Stelle führt, und zugleich sich erbietet, den Gläubiger in diese Einkünfte einzusetzen, so muß

das Verfahren von dem Gerichte eingestellt, solches aber sogleich auf Anrufen des Gläubigers wieder fortgesetzt werden, wenn wider die Zahlung ein Einspruch geschieht, oder sonst ein Hinderniß dagegen eingelegt wird.

§. 65.

Hypothekgläubiger, deren Forderungen an Capital, Zinsen und Kosten nicht ganz aus dem Preise der hypothecirten Sachen bezahlt werden, können sich deswegen an das übrige Vermögen des Schuldners halten.

§. 66.

7) In Ansehung anderer Gläubiger, besonders im Konkurse.

Von jeder auf Andringen anderer Gläubiger, außer dem Falle eines allgemeinen Konkurses, erkannten gerichtlichen Feilbietung einer hypothecirten Sache muß das Gericht den darauf eingetragenen Gläubigern Nachricht ertheilen, und denselben stehen bei solchen Versteigerungen die im §. 64. bestimmten Rechte zu.

§. 67.

Bei den Vergantungen, welche nach dem besondern Rechte des Ewiggelds der Stadt München erfolgen, müssen, nebst den Inhabern der Ewiggeldbriefe, die auf das zu vergantende Grundstück eingetragenen Hypothekgläubiger von der wirklich erkannten Feilbietung in Kenntniß gesetzt werden. Jeder Hypothekgläubiger kann diese Vergantung, so lange nicht die Sache einem Ankäufer

hingeschlagen ist, durch vollständige Entrichtung aller gestreiten und ungestreiten Gülten, dann der Kosten, wofür ihm der Rückanspruch gegen den Schuldner bleibt, aufheben. Die Versteigerung und der Hinschlag richtet sich aber nach den besondern Rechten des Ewiggelds, auch steht den Hypothekgläubigern nach dem Hinschlage das §. 64. benannte Einlösungsrecht nicht zu.

Der Vorzug unter den Ewiggelbern und Hypotheken ist in der Prioritätsordnung §. 6. bestimmt.

§. 68.

Im Falle eines allgemeinen Konkurses haben die Hypothekgläubiger den Vorzug in der zweiten Klasse nach den näheren Bestimmungen der Prioritätsordnung.

Von Hypothekforderungen, welche als verzinsliche im Hypothekenbuche bemerkt sind, laufen die Zinsen auch während des Konkurses und mit demselben Range fort, welcher dem Capitale zukommt.

§. 69.

In Ansehung des Hinschlages der zur Konkursmasse gehörenden Immobilien, auf welchen Hypotheken haften, kommt dasjenige, was im §. 64. bestimmt ist, auch bei den übrigen mit einer Hypothek nicht versehenen Gläubigern zur Anwendung.

§. 70.

Hypothekgläubiger können für liquide Forderungen, zu deren Befriedigung der Erlös der hypothecirten Sache ungenügend hinreicht, auch während des Konkurses ganz

oder theilweise ihre Zahlung verlangen. Auch ist der Bedacht zu nehmen, daß von solchen Forderungen die Zinsen aus dem Ueberfluß an Früchten und Renten der hypothecirten Sache zur Verfallzeit richtig be-
hlt werden.

§.

VII. Von Erlöschung der Hypotheken.

Die Hypothek erlischt:

- 1) durch Ablauf der Zeit, auf welche sie bestellt war;
- 2) durch Unzulänglichkeit des Vermögens des Schuldners bei verspäteter Eintragung;
- 3) durch den Untergang der Sache;
- 4) durch Entsagung des Gläubigers;
- 5) durch Tilgung der Schuld;
- 6) durch den unfreiwilligen Verkauf der Sache;
- 7) durch Annullirung der Forderung.

§. 72.

- 1) durch Ablauf der bestimmten Zeit.

Wurde eine Hypothek nur auf eine bestimmte Zeit eingetragen, so ist dieselbe mit Ablauf der Zeit erloschen.

In wie ferne der Gläubiger aus einer auf bestimmte Zeit beschränkten Caution und dafür bestellten Hypothek den Bürgen wegen des Schadens belangen könne, welcher während der Cautionleistung entstanden ist, muß nach den Bestimmungen der Ertelgesetz über Bürgschaften beurtheilt werden.

§. 73.

- 2) wegen verspäteter Eintragung.

Mit dem Eintritte und der gehörigen Bekanntmachung des gerichtlichen Verbots an das Hypothekenamt, welches dasselbe an dem gehörigen Orte einzuschreiben hat, sollen weder Eintragungen noch Vormerkungen in das Hypothekenbuch mehr statt haben.

§. 74.

Wurde aber eine Forderung unter den Hypotheken vor der im §. 73. bestimmten Zeit vorgemerkt, so behält sie alle rechtlichen Wirkungen, wenn nachher, wäre es auch erst im Konkursverfahren, das Recht auf die Hypothek dargethan wird.

§. 75.

Nach dem Antritte einer Erbschaft mit der Rechtswohlthat des Inventars, kann wegen Schulden einer Erbschaft auf die zu derselben gehörigen Immobilien eine Hypothek zum Nachtheile der übrigen Erbschaftsgläubiger nicht mehr eingetragen werden; wäre sie aber dennoch eingetragen worden, so verliert sie in Ansehung der Erbschaftsgläubiger alle Wirkung, wenn die Erbschaftsmasse zu Befriedigung sämmtlicher Gläubiger nicht hinreicht.

§. 76.

- 3) durch Untergang der Sache.

Durch den Untergang der Sache erlischt die darauf erworbene Hypothek; sie lebt jedoch mit Wiederherstellung desselben Kraft des Befehles wieder auf.

Bei Abbrennung eines Gebäudes sind die Hypothekgläubiger nicht berechtigt, sich an das dafür aus der Brandversicherungs-gesellschaft zu empfangende Geld zu halten; jedoch geht ihr Hypothekrecht auf das neu aufzuführende Gebäude über.

§. 77.

Die Umwandlung eines Grundstücks, oder die Veränderung der Form und Gestalt einer unbeweglichen Sache bringt an den darauf haftenden Hypotheken keine Veränderung hervor.

§. 78.

Ob und wie fern durch die Trennung eines Pertinenzstückes vom Hauptgute die Hypotheken hinsichtlich der getrennten Stücke erlöschen, ist oben §. 35. bis 38. bestimmt.

§. 79.

4) durch Entzagung des Gläubigers.

Der Gläubiger kann auf die erworbene Hypothek verzichten; ein solcher Verzicht hebt für sich allein das Recht auf die persönlüche Forderung nicht auf. Die Einwilligung des Gläubigers in die Verkaufserung der Sache, oder in die Bestellung einer neuen Hypothek auf dieselbe, ist für einen Verzicht auf die Hypothek nicht zu achten.

§. 80.

5) durch Tilgung des Anspruchs.

Wird der Anspruch, für welchen die Hypothek eingetragen ist, ganz oder zum Theil

getilgt, so erlischt auch in gleichem Verhältnisse die Hypothek.

§. 81.

6) durch unfreiwilligen gerichtlichen Verkauf,

Wird eine Sache im Konkurse, oder im Wege der Execution durch öffentliche Versteigerung verkauft, so geht sie auf den Käufer frei von allen Hypotheken über, welche nicht als fortreibend auf ihn überwiesen worden sind.

Das Gericht hat dafür zu sorgen, daß die Hypothekgläubiger aus dem Kaufpreise nach gesetzlicher Ordnung befriedigt, oder die noch nicht fälligen Forderungen auf der Sache belassen, oder nach Uebereinkunft der Theilhaftigen auf andere Weise versichert werden.

§. 82.

7) durch Amortisirung der Forderung.

Wenn bei einer im Hypothekenbuche eingetragenen oder vorgemerkten Forderung die Nachforschungen nach dem rechtmäßigen Inhaber fruchtlos geblieben, und vom Tage der letztern auf diese Forderung sich beziehenden Handlung an gerechnet, dreißig Jahre verstrichen sind, so kann der Besitzer der hypothecirten Sache verlangen, daß derjenige, welcher auf die Forderung ein Recht zu haben glaubt, zur Anmeldung innerhalb sechs Monaten bei Verlust desselben vor Gericht öffentlich vorgeladen werde.

Die Erblassung soll dreimal in zweimonatlichen Zwischenräumen in öffentlichen Blättern eingetraget werden.

Wendet sich innerhalb dieses Termins Niemand zu der Forderung, so wird dieselbe vom Gerichte für erloschen erklärt, auch das Prioritätskenntniß in öffentlichen Blättern bekannt gemacht, und hierauf die Forderung im Hypothekenbuche gelöscht.

§. 83.

IX. Wirkung der Erlöschung einer Hypothek.

Die Erlöschung einer Hypothek ist in Ausführung derjenigen, in deren Handlung sie sich gründet, so bald wirksam, als der Erlöschungszettel vorhanden ist. Wie fern daraus Rechte gegen einen Dritten entstehen, ist nach den Bestimmungen der §§. 25 und 26. zu beurtheilen.

§. 84.

Der Schuldner kann nach Erlöschung, aber im Hypothekenbuche noch nicht gelöschter Hypothek den Rang dieser Hypothek einem Andern, auch einem neuern Gläubiger, jedoch für keine größere Summe, ertheilen.

Ist die Erlöschung einer Hypothek im Hypothekenbuche eingetragen, so rücken die folgenden Gläubiger nach Ordnung ihrer Eintragung vor.

§. 85.

X. Von Erlöschung der Einträge im Hypothekenbuche.

Außer dem, was wegen Erlöschung der

Hypotheken in den vorstehenden §§. 71. bis 82. bestimmte ist, kann die Erlöschung eines jeden Eintrags oder die Minderung der eingetragenen Summe im Hypothekenbuche verlangsamt werden, entweder auf den Grund der Einwilligung desjenigen, zu dessen Vortheil der Eintrag geschehen, oder auf den Grund eines rechtskräftigen Urtheils.

Zweiter Titel.

Von Führung der Hypothekenbücher, und vom Verfahren in Hypothekensachen.

§. 86.

I. Vom Hypotheken-Amte.

Die Hypothekenbücher werden von demjenigen Gerichte geführt, welchem die Gerichtsbarkeit in nichtstreitigen Rechtsgeschäften über die unbewegliche Sache zusteht, worauf eine Hypothek eingetragen werden kann.

§. 87.

Die Königl. Appellationsgerichte führen das Hypothekenamt über die Güter derjenigen, welchen der privilegirte Gerichtsstand in erster Instanz auch für Realitäten bei diesen Gerichten angewiesen ist.

§. 88.

Ueber Güter, wegen welcher außer dem im vorhergehenden §. 87. bemerkten Falle eine gütsherrliche Gerichtsbarkeit ausgeübt wird, führen die Königl. Kreis- und Stadt-

gesichte, das Hypothekennamt, bei welchem jedoch für diese Güter ein besonderes Hypothekennbuch angelegt, und von den andern für den eigentlichen Stadegerichtsbezirk bestimmten Büchern gesondert geführt werden soll.

§. 89.

Die Königl. Stadt- und Landgerichte, so wie die Herrschaftsgerichte sind über die in ihrem Gerichtsbezirke gelegenen, und ihrer Gerichtsbarkeit nicht unterworfenen Rechtsfachen nichtverkauften Güter das Hypothekennamt.

§. 90.

Die gutherrlichen Gerichte bilden für die der gutherrlichen Gerichtsbarkeit untergebenen Güter das Hypothekennamt.

§. 91.

Die Ausfertigungen in Hypothekensachen geschehen im Namen des Gerichts und in der bei demselben gewöhnlichen Form.

§. 92.

Das Hypothekennamt ist auf die Hypotheken und die damit nach Inhalt gegenwärtigen Gesetzes verbundenen Gegenstände, so weit sie als nichtstreitiges Rechtsgeschäft betrachtet sind, beschränkt. Es kann daher zur Hebung der Ansprüche oder Widersprüche unter den Betheiligten eine gütliche Vereinkung versuchen; sobald aber der Gegenstand in eine Rechtsstreitigkeit übergeht, oder einer richterlichen Entscheidung bedarf, hat das Hypothekennamt dem Verlangen des Betheili-

gten nach Umständen durch eine Vorsetzung im Hypothekennbuche zu entsprechen, übrigens die Partbeien zum Richterswege zu verweisen.

§. 93.

Das Hypothekennamt hat innerhalb dieser Grenzen für alle seine Amtshandlungen, öffentlichen Glauben, und dessen Protokolle, Ausfertigungen und Urkunden haben die Kraft gerichtlicher Dokumente.

§. 94.

Wer durch eine Handlung desselben beschwert zu seyn glaubt, kann sich mit der Beschwerde an das vorgesehene Obergericht wenden, welches darüber nach abgeforderten, und längstens innerhalb acht Tagen zu erstattendem Berichte des Hypothekennamts ohne Verzug zu erkennen hat.

Auf die beglaubigte Anzeige einer solchen Beschwerde hat das Hypothekennamt mit dem weitern Verfahren bis zur erfolgten Erkenntnis inne zu halten. Von diesem Erkenntnis an aber eine weitere Beschwerde nicht Statt.

Hat aber ein Theil den Rechtsweg gegen das Verfahren des Hypothekennamts ergriffen, so verbleibt es durchgehends bei den Vorschriften der Gerichtsordnung und des Gesetzes vom 22. März 1817.

§. 95.

Das Hypothekennamt ist besonders verbunden:

1) das Hypothekennbuch so zu bewahren, daß ohne den Amtsvorstand oder ein

hiesfür benanntes Mitglied des Hypothekennamens Niemand dazu gelangen kann, und Einsicht davon nehmen darf, bei welcher dafür zu sorgen ist, daß an den Einträgen nichts verändert oder beschädiget werde;

- 2) bei den Einträgen in das Hypothekenbuch und den Auszügen aus demselben, so wie bei den Ausfertigungen in Hypothekensachen die größte Genauigkeit zu beobachten;
- 3) jedem die Rechtshülfe ohne Verzug zu leisten, daher die erforderlichen Einträge und Vermerkungen im Hypothekenbuche, sobald es möglich, und nach Ordnung der Anmeldung ohne alle Begünstigung des Einen vor dem Andern vorzunehmen.

§. 96.

Das Hypothekennamt handelt in Hypothekensachen nicht unaufgefordert, sondern nur, wenn es dazu von einem Gerichte oder Betheiligten veranlaßt wird. Die Prüfung der Gültigkeit und Richtigkeit eines einzutragenden Rechtsgeschäftes liegt demselben unter eigener Haftung nur in so weit ob, als hiezu die Daten und Notizen in dem Hypothekenbuche selbst sich einzutragen finden, wohin besonders nach Maßgabe der an jedem Orte geltenden Gesetze und Gewohnheiten, die Einwilligung der Lehens- oder Grundherren, dann der in Gütergemeinschaft stehenden Eheleute, bei einer auf Privatwilsen beruhenden Hypothek auf sehen; oder

gründbare, oder in der ehlichen Güter-Gemeinschaft begriffene Güter, überhaupt die Berücksichtigung alles desjenigen gehört, was über die Rechtsverhältnisse eines Gutes, oder des zeitigen Besitzers in dem Hypothekenbuche bemerkt ist.

§. 97.

Das Hypothekennamt soll jedoch zur Gültigkeit der einzutragenden Rechtsgeschäfte, theils durch Erinnerung der Betheiligten, theils durch Vorladung derjenigen, deren Einwilligung zur Gültigkeit des Rechtsgeschäftes notwendig scheint, und zur Erhaltung der Rechte eines Betheiligten mitanzuwickeln suchen; auch hat das Hypothekennamt, wenn demselben Veränderungen an den eingetragenen Gegenständen, z. B. durch Todesfälle, Erbtheilung, Verträge u. d. gl. amtlich bekannt werden, jene Einleitungen zu treffen, welche zu den dadurch begründeten Abschungen oder Einträgen der Tessionen notwendig sind.

§. 98.

Das Hypothekennamt haftet nebst der demselben nach Vorschrift des §. 96. obliegenden Prüfung dafür:

- 1) daß alles dasjenige, was bei demselben zur Aufnahme in das Hypothekenbuch angemeldet wird, und dazu geeignet ist, in dasselbe auf die gehörige Art richtig und vollständig aufgenommen werde.
- 2) daß keine förmliche Eintragung in das Hypothekenbuch ohne vorgängige Ver-

nehmung desjenigen, gegen welchen dadurch ein Recht erworben werden, oder dessen Rechte dadurch verlohren gehen soll, nach näherer Vorschrift der §§ 109 seq. und 158 geschehe.

- 3) daß alle Auszüge aus dem Hypothekensbuche und alle nach demselben zu machenden Ausfertigungen damit vollkommen übereinstimmen.

§. 99.

Uebrigens muß das Hypothekensamt bei gleicher Haftung:

- 1) an Orten, wo die allgemeine Gütergemeinschaft der Eheleute ist, sowohl bei Veränderung des Besizes, als bei freiwillig bestellten Hypotheken über den Güterstand des Betheiligten Nachfrage halten, und nach Umständen den andern Eheheil zur Erklärung über das einzutragende Rechtsgeschäft vorladen; desgleichen:
- 2) wenn bei Veränderung des Besizers aus den darüber vorgelegten Urkunden erhellt, daß der Uebergebende sich das Eigenthum oder eine Hypothek für den Kaufschilling, oder für seine Person Alimente vorbehalten habe, oder statt des Kaufschillings bestimmte künftige Hinausbezahlungen oder Leistungen von dem Uebernehmer bedungen worden, darüber sogleich bei Eintragung des neuen Besitztitels die zu Sicherung dieser Rechte durch §. 139 vorgeschriebenen

Einträge, auch ohne ausdrückliches Verlangen des Betheiligten vornehme.

§. 100.

Wegen Unterlassung derjenigen Handlungen; worüber jeder Betheiligte für Erhaltung seiner Rechte selbst zu sorgen hat, so wie jener, zu deren unaufgebotter Vornahme die Hypothekensämter im §. 97. blos wegen größerer Sicherheit der Betheiligten angewiesen wurden, findet eine Regreßklage gegen das Hypothekensamt, als solches, nicht statt.

Die der Hypothekensordnung wird zugleich eine Dienstes-Instruction erlassen, welche die Hypothekensbeamten für die Befolgung der im §. 97. enthaltenen Vorschriften dienstverantwortlich macht.

§. 101.

II. Vom Verfahren in Hypothekensachen überhaupt.

Ein Besuch in Hypothekensachen kann bei dem Hypothekensamte mündlich oder schriftlich angebracht werden. Mündliche Besuche und Verhandlungen sind sogleich zu Protokoll zu nehmen, schriftliche Verhandlungen aber so viel möglich zu vermeiden.

§. 102.

Die in Hypothekensachen aufgenommenen Protokolle und dazu gehörenden Produkte und Beilagen müssen sorgfältig gesammelt und aufbewahrt werden. Die Sammlung und Anordnung wird in einer besondern Instruction näher bestimmt.

§. 103.

In Hypothekensachen kann jeder sowohl für sich als für Andere bei dem Hypothekensamte handeln. Zur Erwerbung oder Erhaltung eines Rechtes für denjenigen, in dessen Namen Jemand auftritt, ist eine vermuthete oder mangelhafte Vollmacht hinreichend; soll aber Jemand durch Handlungen eines Andern verbunden werden, so wird eine förmliche, und die Handlung bestimmt ausdrückende Vollmacht, oder eine noch vor der wirklichen Aufnahme des Geschäftes in das Hypothekensbuch erfolgende Genehmigung von Seite des Bevollmächtigten erforderlich.

Fremde und unbekante Personen müssen durch obrigkeitliche Zeugnisse oder auf andere glaubhafte Art nachweisen, daß sie diejenigen Personen sind, wofür sie sich ausgeben.

§. 104.

Insonderheit sind befugt, die Eintragung einer Hypothek im Namen eines Andern zu verlangen:

- 1) die Gläubiger eines Schuldners, dem eine zur Hypothek berechnete Forderung zusteht, wenn sie aus deren Unterlassung an ihren Forderungen einen Schaden zu befürchten hätten;
- 2) die Bürgen des Schuldners, wenn der Gläubiger sein Recht auf Erwerbung einer Hypothek nicht ansücht;
- 3) unter mehreren Mitgläubigern kann jeder Einzelne auf die ganze Forderung

die Eintragung der Hypothek im Namen aller Mitgläubiger verlangen;

- 4) die Eintragung der den Minderjährigen und unter Curatel gesetzten Personen auf dem Vermögen ihrer Vormünder und deren Bürgen, so nie der den minderjährigen Kindern hinsichtlich des Vaters oder Mutterguts und sonst erworbenen Vermögens auf den Immobilien der Eltern zustehenden Hypothek kann nicht nur von den Minderjährigen, dem Vormund selbst, dem Nachvormund und der vormundschafftlichen Behörde, auch von jedem Verwandten, sondern selbst von jedem Dritten verlangt werden. Ist aus der Unterlassung ein Schaden für den Minderjährigen entstanden, so kann die Entschädigung von dem Nebenvormund und der vormundschafftlichen Behörde gefordert werden;
- 5) den Eintrag der Hypothek der Ehefrauen kann, nebst dem Ehemann und der Ehefrau, jeder Verwandte derselben, wie auch das Gericht, welches die Ehepaarung aufgenommen hat, verlangen; dieser Unterlassung wegen findet jedoch weder gegen Verwandte noch gegen das Gericht eine Entschädigungsklage statt.

Auch soll die Ehefrau, hinsichtlich ihrer Rechte auf den Eintrag in das Hypothekensbuch für ihre Forderungen, durch die den Ehevertrag aufnehmende Gerichtsbehörde, oder durch den Nicht-

ter des Wohnorts unterrichtet werden. Ferner sind der Vormund, so wie der Nebenverwand einer minderjährigen Braut, und die vormundschaftliche Behörde bei eigener Haftung verbunden, den Eintrag in das Hypothekenbuch auf das Vermögen des Bräutigams für das Heirathsgut und alle der Rückniefsung oder der Administration des Ehe Manns überlassene Auzen zu besorgen.

- 6) Endlich sind befugt, die Eintragung einer Hypothek im Namen eines Andern zu verlangen, die Berichte in allen übrigen, außer den ad 4. bemerkten Fällen, wo das Gesetz denselben die Verbindlichkeit auflegt, Forderungen bei dem Hypothekennamte anzumelden, oder überhaupt Anträge in Bezug auf das Hypothekenwesen zu stellen.

§. 105.

Das Hypothekennamt muß jedes bei demselben angebrachte Gesuch sorgfältig prüfen, ganz unstatthafte Gesuche sogleich abweisen, bei entdeckten Mängeln, die noch gehoben werden können, dem Anmelgenden eröffnen, was er noch beizubringen habe.

§. 106.

Jedes Gesuch um die förmliche Eintragung schließt das Gesuch um einstweilige Vormerkung stillschweigend in sich; das Hypothekennamt ist daher verbunden, von jenem Gesuche, wenn es nicht ganz als unstatthafte zu verwerfen ist, dessen Bewäh-

rung aber noch andere Vorlagen oder Berechnungen fordert, die geeignete Vormerkung im Hypothekenbuche zu machen, vorausgesetzt, daß die Sache zur Vormerkung sich eigne.

§. 107.

Auf Verlangen oder mit ausdrücklicher Einwilligung desjenigen, für welchen der Eintrag eine Verbindlichkeit hervorbringt, z. B. des Schuldners, des Verkäufers, des Eedenten, oder bei Löschungen des Gläubigers u. dgl. kann die Eintragung in das Hypothekenbuch auch ohne Weiseln oder Verlangen desjenigen, welcher dadurch ein Recht oder einen Vortheil erhält, vorgenommen werden.

§. 108.

Bloße Protestationen oder Vormerkungen sind auf Verlangen desjenigen, welcher dadurch sein Recht auf allen Fall gegen Schaden sicher stellen will, auch ohne Weiseln oder Einwilligung des andern Theils in das Hypothekenbuch einzuschreiben. Von einer jeden solchen Einschreibung ist dem Besitzer der Sache sofort Nachricht zu erteilen.

§. 109.

Soll aber die förmliche Eintragung geschehen, um dadurch ein Recht zu erwerben, so kann diese nie auf einseitiges Verlangen, sondern nur mit Berechnung desjenigen, gegen welchen das Recht erworben werden soll, vorgenommen werden.

Derselbe ist daher jederzeit vorher über das Eintragungsgesuch zu hören, und hiezu vom Hypothekennamte unter Anberaumung eines angemessenen Termins vorzuladen.

§. 110.

Gründet sich das Gesuch auf eine gerichtliche Urkunde, oder auf ein vor Gericht anerkanntes Testament, oder auf ein rechtskräftiges Urtheil, und sind hierüber die Documente in Urschrift, oder in einer gerichtlich beglaubigten Abschrift vorgelegt worden, oder wird die Eintragung von einem Gerichte angeordnet, oder die Eintragung der wegen einer Verwaltung oder einer Curatel im Befehle gegründeten Hypotheken von der vorgesehnen Behörde, oder wird endlich die Eintragung der gesetzlichen Hypotheken für Rückstände an jährlichen Zinsen von Hypothek-Capitalien verlangt, so ist das Gesuch dem Besizer der zu verhypothecirenden Sache mit Anberaumung eines Termins von acht Tagen zu seiner etwaigen Erinnerung mitzutheilen; außer diesen Fällen aber, und wenn das Gesuch an sich zu einem Eintrage in das Hypothekenbuch gereichshaftet ist, derselbe vom Hypothekennamte unter Anberaumung eines Termins, der jedoch nie dreißig Tage übersteigen darf, zu seiner Vernehmung über die nachgesuchte Eintragung vorzuladen.

In allen Fällen hat jedoch die Vormerkung der verlangten Eintragung sofort nach eingereichtem Gesuche, und vor erlassener Ladung, zu geschehen.

§. 111.

Ist der Vorgeladene die im §. 110. vorgeschriebenen Termine ohne Protestation und ohne Erklärung verstreichen, so geht auf weiteres Ansuchen des Betheiligten die Vormerkung in eine förmliche Eintragung über, es wird davon das Verzeichniss im Hypothekenbuche bemerkt, und zu den hiernach angemessenen Ausfertigungen geschritten.

Derjenige, gegen welchen eine solche Eintragung gerichtet ist, verliert durch diesen Uebergang der Vormerkung in eine Eintragung nichts an den Rechten gegen den Impetranten; in Ansehung eines jeden Dritten aber treten die im Titel I. §. 25. 26. 47. und 83. bestimmten Wirkungen ein.

§. 112.

Wenn der Vorgeladene in den gesagten Fällen, binnen dem anberaumten Termine, seine Zustimmung zu der nachgesuchten Eintragung erklärt, so hat das Hypothekennamtsliche ohne weiteres vorzunehmen; wenn aber dertselbe einen Widerspruch wider das Eintragungsgesuch erhebt, so hat das Hypothekennamtsliche zuvörderst eine gütliche Ausgleichung unter den Betheiligten zu versuchen; in deren Ermanglung sind die Partheien zu dem Rechtswege zu verweisen.

Das betreffende Gericht hat das, nach Beschaffenheit der zu Begründung eines Eintragungsgesuches vorgelegten Urkunden, durch die Gerichtsordnung vorgeschriebene Verfahren einzuleiten; das Hypothekennamts-

hat aber mit allen weiteren Handlungen Instand zu halten, und erst nach erfolgtem rechtskräftigen Erkenntniße das Geeignete zu verfügen.

§. 113.

Wegen einer geschehenen Vormerkung kann nicht nur der Besitzer der hypothecirten Sache, sondern auch jeder nachfolgende Hypothekgläubiger verlangen, daß derjenige, welcher die Vormerkung bewirkt hat, vom Hypothekename zur Berichtigung des Mangels innerhalb eines Termins von dreißig Tagen unter dem Rechtsnachtheil angewiesen werde, daß nach dessen Ablauf die Vormerkung gelöscht werden solle. Wird der Mangel innerhalb dieses Termins nicht gehoben, so ist auf weiteres Anrufen des Berechtigten die Vormerkung im Hypothekenbuche zu löschen, es wäre dann, daß der Vorgesagte eine gesetzliche Verhinderungsurtheile nachweisen könnte.

§. 114.

Protestationen und Vormerkungen werden im Hypothekenbuche zu jenem Eintrage, auf den sie sich beziehen; Vormerkungen einer Forderung aber unter den Hypotheken an der Stelle, die sie als Hypothek einnehmen würden, eingeschrieben; vorausgesetzt, daß die Sache sich zur Vormerkung eigne.

§. 115.

Derjenige, zu dessen Vortheil eine Eintragung oder Vormerkung geschehen, kann

darüber einen Acknowleditionschein, und, wenn für eine Schuld eine Hypothek eingetragen wurde, einen förmlichen Hypothekenschein verlangen. Weder das Eine noch das Andere darf ihm verweigert werden.

§. 116.

Wenn die Einsicht des Hypothekenbuches zu gestatten sey, ist im Titel l. §. 24. bestimmt.

Auszüge aus dem Hypothekenbuche sind dem Besitzer des Grundstückes, dem Lehensoder Grundherrn, jedem, dem darauf ein Realrecht zusteht, jedem mit einer Hypothek eingetragenen oder vorgemerkten Gläubiger, jedem Erbenten und Essäuere derselben, desgleichen jedem Gerichte, vom Hypothekename mit beigefügter Beglaubigung zu geben. Verlangt ein Dritter einen Auszug, so muß hierüber der Besitzer der Sache vorher vernommen werden.

§. 117.

Jedem Eintrage in das Hypothekenbuche ohne Unterschied muß das Datum, an welchem die Einschreibung geschehen, desgleichen jedem Auszuge aus dem Hypothekenbuche das Datum, an welchem er gefertigt worden, beigefügt werden.

Vor Ablauf eines Gerichtstages soll kein Auszug aus dem Hypothekenbuche ausgefertigt werden. Verlangt eine Partei die frühere Ausfertigung, so ist derselben zwar eine solche nicht zu verweigern; das Hypothekename hat aber in diesem Falle keine

Verantwortung für die Vollständigkeit der an demselben Tage erfolgten Einträge zu übernehmen.

§. 118.

Sobald der Konkurs von einem Gerichte eröffnet wird, und das gerichtliche Verbot nicht bereits früher dem Hypothekennamte bekannt gemacht war, soll das Konkursgericht das erlassene Erkenntniß auf Eröffnung des Konkurses dem Hypothekennamte mittheilen, und dieses dasselbe an der gehörigen Stelle in das Hypothekenbuch einschreiben.

Das Konkursgericht ist verbunden, über sämtliche, zur Konkursmasse gehörigen Immobilien des Gemeinschuldners von den Hypothekendarniern einen vollständigen und beglaubigten Auszug aus dem Hypothekenbuche abzuverlangen, und diesen im ersten Edictstage den Gläubigern vorzulegen.

Die Gläubiger bleiben dessenungeachtet verbunden, nach den Vorschriften der Gerichtsordnung an den Edictstagen zu erscheinen, und ihre Forderungen unter Bezug auf den Inhalt des Hypothekenbuchs zu liquidiren.

Ist eine Hypothekforderung auf den Namen mehrerer Gläubiger ungetheilt eingetragen, so wird, wenn ein Einzelner derselben die ganze Forderung liquidirt, das Recht der übrigen Theilnehmer erhalten, ohne daß hierzu im Verlaufe des Konkurses eine Vollmacht oder Genehmigung derselben nothwendig ist.

§. 119.

III. Von Hypothekenbüchern im Allgemeinen.

Die Hypothekenbücher sollen nach einem, unter Beobachtung der im §. 129 u. ff. enthaltenen gerichtlichen Bestimmungen, vorzuschreibenden Formulare geführt und in dauerhaft gebundenen Folioebänden gehalten werden.

Sie können nach Umfang eines Gerichts in einem Bande zusammengefaßt, oder nach örtlichen Verhältnissen in mehrere Bände abgetheilt werden.

§. 120.

Jedes unter einem Gerichte gelegene oder zur Competenz eines Hypothekennamts gehörende unbewegliche Gut, desgleichen jedes den unbeweglichen Sachen gleichgeachtete fruchtbringende Realrecht, welches unter einem besonderen Rechtstitel besessen wird, soll, wenn zu dessen Eintrag eine Veranlassung gegeben ist, in dem Hypothekenbuche eine besondere Nummer und ein eigenes Folium enthalten.

Daher werden Gutscomplexe, oder Güter mit ihren Zugehörungen nur unter einer Nummer und auf demselben Folium eingetragen, so lange nur auf dem ganzen Gutscomplexe Hypotheken eingetragen werden sollen; wenn sich aber die Partheien darüber vereinigen, nur auf einzelne Bestandtheile eines Gutscomplexes, oder Zugehörungen

eines Gutes, eine Hypothek eintragen zu lassen, so erhalten diese Gegenstände eine eigene Nummer und ein eigenes Folium in dem Hypothekenbuche, insofern nicht schon auf dem ganzen Gutescomplexe oder Gute, nebst Zugehörigkeiten, Hypotheken bestellt sind, in welchem Falle die Bestimmungen des §. 40. eintreten.

§. 121.

Liegt das zu einem Gute gehörige Pertinenzstück unter einer andern Gerichtsbarkeit, so ist es zwar in das Hypothekenbuch dieses Gerichts unter einem eigenen Namen und Folium einzutragen, dabei jedoch dessen Pertinenzeigenschaft zu bemerken, wegen welcher darauf bei diesem Gerichte keine Hypotheken eingetragen werden können.

§. 122.

Eben dieses ist hinsichtlich jener Güter zu beobachten, über welche, den §§. 87 und 88. gemäß, einer andern Behörde das Hypothekenamt zugewiesen ist.

§. 123.

So lange die in den beiden vorhergehenden §en bezeichneten Verhältnisse bestehen, findet eines solchen Gutes wegen bei diesem Gerichte gar kein Eintrag, nicht einmal wegen Besitzveränderungen statt.

§. 124.

Die Einträge und Vormerkungen müssen zwar vollständig, jedoch kurz und bündig abge-

sagt, und in die denselben zugewiesenen Stellen des Hypothekenbuchs eingeschrieben werden.

§. 125.

Bei Einträgen des Werthes der Sache, der jährlichen Raten, Forderungen, Leistungen und Ebdungen sind die Summen nicht nur in Zahlen, sondern auch mit Worten am gehörigen Orte auszudrücken.

§. 126.

In den Hypothekenbüchern soll nichts ohne rechtfertigende, vom Führer des Hypothekenbuchs zu unterschreibende Seitenbemerkung ausgestrichen, nichts radirt, und kein Blatt einzgelegt werden; auch sind Zwischenschriften sorgfältig zu vermeiden.

Die an einem Eintrage vorkommenden Veränderungen sind am gehörigen Orte bei jeder Position zu bemerken.

§. 127.

Für die in der Folge nothwendigen Einträge soll bei jedem Gute, das eine besondere Nummer und ein eigenes Folium im Hypothekenbuche hat, eine verhältnißmäßige Anzahl von Blättern offen gelassen werden. Reicht dieser Raum nicht mehr hin; so werden die Einträge in einem folgenden Bande fortgesetzt, oder vollständig aus einem Bande in den andern übertragen und dort fortgesetzt, dabei aber in jedem Bande auf den andern hingewiesen, in welchem sich die zu demselben Gute gehörenden Einträge befinden.

§. 128.

Das Hypothekencbuch soll mit Einschluß der Blätter, welche für die folgenden Einträge vorläufig leer bleiben, paginirt, und jedem Bande ein doppeltes alphabetisch geordnetes Register, das eine nach der Benennung der Güter, das andere nach den Namen der Besitzer angehängt, und das letzte auch hinsichtlich der Besitzveränderungen in einem stets rectificirten Zustande erhalten werden.

§. 129.

IV. Von den Rubriken des Hypothekencbuchs.

Das Hypothekencbuch hat folgende Hauptrubriken:

- I. die Sache, worauf Hypotheken eingetragen werden können, nebst den darauf haftenden besondern Realkaalen;
- II. der Besitzer und der Besitztitel, nebst den Beschränkungen des Eigenthümers in der Disposition;
- III. die Hypotheken mit Inbegriff deren Erfassungen und Löschungen.

§. 130.

1) von der ersten Rubrik.

Bei jedem Grundstücke oder Realrechte, welches ein eigenes Folium im Hypothekencbuche erhält, wird auf das erste Blatt die Nummer und alles dasjenige gesetzt, was die

Sache von andern unterscheidet; dazu gehören besonders:

- 1) der Name der Sache, sofern sie eine besondere Benennung führt;
- 2) ihre nähere Bezeichnung, ob sie ein grundherrliches Gut mit oder ohne Gerichtsbarkeit, ein Haus, Gutscomplex, ein walzendes Grundstück, ein Acker, eine Wiese, ein Wald, ein fruchtbares Realrecht, z. B. Zehntrecht u. dgl. sey;
- 3) die Kennzeichen, wodurch die Sache von andern gleicher Art oder gleichen Namens unterschieden wird, insbesondere ihre Lage, Größe u. dgl.
- 4) die einzelnen Bestandtheile eines Gutscomplexes, die Gült- und Grundzinsleistungen unter der zum §. 22. Nummer 5. bemerkten Beschränkung, wessden nicht verzeichnet, sondern hinsichtlich derselben ist im Hypothekencbuche bloß mit Angabe des Steuerdistrikts auf das Steuerkataster zu verweisen, dessen Einsicht den Betheiligten von dem einschlägigen Rentamte gestattet werden soll; in dessen Ermanglung kann auf andere Gutsbeschreibungen, z. B. Urbaren, Saals- und Lagerbücher und dergleichen, verwiesen werden. Manngelt es auch hieran, so sind die Bestandtheile eines Guts nach ihrer Beschaffenheit, Umfang, Anzahl, z. B. die Zahl der Aecker, Wiesen, Weiden, die Größe der Waldungen u. dgl. beiläufig

angegeben. Drei größten Gütercomplexen sind Grundakten abgefordert zu führen, wenn der Eigenthümer die abgeforderte Führung ausdrücklich verlangt;

5) von den Zugehörigen der Sache sind nur diejenigen, welche diese Eigenschaft durch erklärten Privatwillen erhalten haben, und zwar bloß in allgemeinen Ausdrücken nach ihrer Gattung, Zahl oder Verschaffenheit (§. 34.) zu bemerken; das nähere Verzeichniß derselben kann in die zum Hypothekenbuche gehörigen Akten und Beilagen, oder in den zu einem einzelnen Folium des Hypothekenbuchs abgefordert geführten Grundakt aufgenommen werden;

6) jene Pertinenzstücke, welche in dem Hypothekenbuche eine besondere Nummer und ein eigenes Folium haben, oder unter einer andern Gerichtsbarkeit liegen, sind besonders anzumerken.

§. 131.

Steht die Sache im Lehens- oder Grundbarkeitsverbande, oder gehört dieselbe zu einem Familien-Fideicommiss, so muß dieses Verhältniß ausdrücklich bemerkt werden. Die Hypothekendämter sind verbunden, hierüber durch Befragen des Besizers, durch Einsicht der über seinen Besitztitel vorhandenen Urkunden, allenfalls durch weitere Nachfragen die erforderliche Gewißheit herzustellen, auch die Lehens- oder Grundbarkeits-eigenschaft, sobald sie davon Kenntniß

haben, von Amteswegen einzutragen; desgleichen sind die Lehens- und Grundherren besuht, nicht nur die Eintragung dieser Eigenschaft, sondern auch der Art und Größe der Grundbarkeitslasten zu verlangen, und sich durch Einsicht der Hypothekenbücher von der richtig geschehenen Einschreibung zu überzeugen; auch sind die Hypothekendämter verbunden, in allen Fällen, wo ein Lehens- oder grundbares Gut in den Hypothekenbüchern aufgenommen werden soll, den Lehens- und Grundherren, um die denselben nach vorstehenden Vorschriften eingeräumte Befugniß zu wahren, hiervon Nachricht zu ertheilen.

§. 132.

Der Werth der Sache ist, so lange Hypotheken bloß durch erklärten Privatwillen auf dieselbe bestellt werden, nur auf Verlangen des Eigenthümers, nach der Uebereinkunft mit den Gläubigern in dem Hypothekenbuche zu bemerken; derselbe ist anweder nach dem Steuer- Besage im Capital zu berechnen, oder, wo er hiedurch nicht wohl ausgemittelt werden kann, nach unwürdigen Kauf- oder Pacht- Contracten, nach mehrjährigen Wirthschafts- oder Gutsrechnungen, oder nach beglaubten Guts-Anschätzen, oder in Ermanglung dieser Besage, nach einer von dem Eigenthümer veranlaßten gerichtlichen Schätzung verpflichteter Sachverständiger zu bestimmen. Sind Gläubiger der Brandversicherungsgesellschaft einverleibt, so wird jederzeit die assureirte

Summe in dem Hypothekenbuche angezeigt. Bei einer jeden, in das Hypothekenbuch aufgenommenen Werths-Angabe, sind die Besetze, worauf solche beruht, genau zu bemerken.

Auf keinen Fall aber hat das Hypothekenamt für die Richtigkeit der aufgenommenen Werths-Angaben eine Gewähr zu leisten:

Wenn Hypotheken aus gesetzlichem Rechtstitel auf eine Sache eingetragen werden sollen, so ist der Eigentümer auf Verlangen des Gläubigers verbunden, den Werth derselben, nach den, oben für die Werths-Bestimmung der Hypotheken aus erklärtem Privatwillen gegebenen Normen, in dem Hypothekenbuche einschreiben zu lassen.

§. 133.

Wenn Theile des Hauptguts oder Pertinenzstücke von der Sache getrennt oder zu derselben erworben werden, so ist dieses zu bemerken und hienach der Werth der Sache, so fern ein solcher eingetragen war, nach Maassgabe des vorhergehenden §. 132. zu berichtigen.

§.

Gutszertrümmungen werden an der Stelle, wo der Gutscomplez eingetragen war, bemerkt, sodann alle Grundstücke, welche nach der Zertrümmung einzeln besessen werden, unter besondern Nummern und Seiten in das Hypothekenbuch eingetragen, diejenigen aber, welche zu einem andern

Gute als Pertinenzstücke übergehen, als solche bei diesem Hauptgute angemerkt.

§. 135.

Die auf der Sache haftenden Realkasten, welche auf einem speziellen Rechtstitel beruhen (Titel I. §. 22. Nr. 5.) sollen nach ihrem jährlichen Betrage bemerkt werden.

Von den auf der Sache haftenden Ewiggeld:Capitalen ist eine summarische Anzeige ihres Gesamtbetrages sowohl an Capital, als an den davon jährlich zu entrichtenden Ewiggeldern in das Hypothekenbuch einzutragen und darüber ein beglaubtes, jedoch nur summarischer Auszug aus den über die Ewigelder besonders geführten Büchern den Acten beizulegen.

§. 136.

2) von der zweiten Rubrik.

In die zweite Rubrik ist einzutragen:

- 1) Vor- und Geschlechtsname, Stand, Gewerbe und Wohnort des oder der Besitzer, insbesondere an Orten, wo eheliche Güter: Gemeinschaft mit der Wirkung des Gesamteigentums hergebracht ist, beider Ehehelfer, nach den besondern Befehlen und Bewohnheiten;
- 2) der Rechtstitel, kraft dessen er das Eigenthum der Sache erlangt hat;
- 3) bei jeder Veränderung des Besitzers, die Zeit, wann sich diese ergeben hat;

4) dasjenige, was die freie Befugniß des Besizers über die Sache zu verfügen, aus speziellen Rechtstiteln beschränkt, wohl besonders zu rechnen sind: gemeine fideicommissarische Substitutionen, der Verbehalt der Ruhniefung, die bedungenen besondern Leistungen an einen Andern, die dem Rechtsgeschäfte beigelegten Bedingungen, die gerichtlichen Verbote der Veräußerung, dergleichen die Protestationen oder Bemerkungen wegen der Ansprüche eines Dritten an die Sache.

§. 137.

Hat sich der Verkäufer für den Rückstand am Kaufschilling das Eigenthum, oder bei der Gutsübergabe für seine Person Akzente vorbehalten, oder sind statt des Kaufschillings bestimmte künftige Hinausbezahlungen oder Leistungen bedungen worden, so müssen diese Forderungen unter den Hypotheken eingetragen werden.

§. 138.

Der neue Besizer muß die Veränderung des Eigenthümers und seinen Besitztitel bei Vermeidung der im Titel I. §. 25 und 26 bemerkten Rechtsfolgen in das Hypothekenbuch eintragen lassen.

§. 139.

Ist die Handlung, auf welche sich die Besitzveränderung gründet, bei ebendemsel-

ben Verichte vorgegangen, welchem ihr Eintrag in das Hypothekenbuch zukommt, so muß das Urtheil diesen Eintrag vornehmen oder veranlassen.

§. 140.

Außer diesem Falle darf das Hypothekenamt die Eintragung nur alsdann vollziehen, wenn demselben über die Besittel die Urkunden in Urschrift vorgelegt werden, und diese so beschaffen sind, daß auf den Grund derselben das Eigenthum von Einem auf den Andern übergehen kann.

§. 141.

Bei Erbschaften wird entweder ein gerichtlicher Theilungsbrief, oder ein Zeugniß des über die Verlassenschaft zuständigen Gerichts darüber erfordert, daß die Sache durch Erbrecht, oder lehrwillige Verfügung an den neuen Besizer gekommen sey.

Die Theilungsbriefe oder Zeugnisse der gelmäßiger Verwandten haben, dem §. 8. des Edicts über die Siegelmäßigkeit zufolge, gleiche Wirkung.

§. 142.

Wird die Eintragung des Besitztittels vermöge eines richterlichen Urtheils verlangt, so ist mit dessen Vorlage nachzuweisen, daß es rechtskräftig sey.

§. 143.

Bei Besitzveränderungen unter Lebenden ist wegen jedwemaliger Zurückhaltung des letzten

Besizers vor Berichtigung des neuen Besitztums nach Vorschrift der Sen 107. 109 und 110 zu verfahren.

§. 144.

3) von der dritten Kubikl.

In der dritten Kubrik werden nicht nur die Hypotheken, sondern auch alle an der Person des Gläubigers oder an der Forderung selbst vorkommenden Veränderungen eingetragen.

§. 145.

Bei jeder Forderung sind in die Columne, welche das vorgeschriebene Formular bezeichnet, einzutragen:

- 1) der Betrag der Forderung;
- 2) der Rechtstitel und dessen Datum, dann der vom Capital bedungene Zinsfuß;
- 3) der Vor- und Geschlechtsname, Stand und Wohnort des Gläubigers;
- 4) die Veränderungen in der Person des Gläubigers;
- 5) Zahlungen oder Minderungen der Forderung;
- 6) die Erlöschungen der Hypotheken.

§. 146.

Bei jedem Besuche um Eintragung oder Vormerkung einer Hypothek muß das Hypothekenamt sorgfältig prüfen, ob der Gläubiger für die Forderung einen Rechtstitel zur Hypothek habe. Mangelte es hieran, so ist das Gesuch ganz abzuweisen.

§. 147.

Ist für eine und dieselbe Forderung eine Hypothek auf verschiedene mit einem eigenen Folium im Hypothekenbuche versehene Güter des Schuldners eingetragen, so ist bei jedem an der Seite zu bemerken, auf welchen Gütern dieser Forderung halber noch eine Hypothek eingetragen ist.

Ergeben sich dann an dieser Forderung Veränderungen, so soll das Hypothekenamt davon bei allen zu seinem Amtskreise gehörenden Gütern die Einträge machen, außerdem aber den Betheiligten erinnern, daß er zur Verwahrung seiner Rechte sich eines gleichen Eintrags wegen an die andern Hypothekenämter zu wenden habe.

§. 148.

Alle Forderungen, sie mögen als wirkliche Hypotheken eingetragen oder dabei nur vorgemerkt seyn, werden nach der Zeitfolge eingeschrieben, und mit fortschreitenden Zahlen bezeichnet, die vorgemerkten Forderungen jedoch in letzter Columne durch den Beisatz des Wortes „vorgemerkt“ unterschieden.

Die geldlosten Forderungen bringen an den einmal eingetragenen Zahlen keine Veränderung hervor; von denselben wird aber bei Auszügen aus dem Hypothekenbuche nur die Nummer, unter welcher sie eingetragen waren, mit dem Beisatz „ist geldlos“ aufgenommen.

§. 149.

Sind alle auf einer Sache eingetragenen Hypotheken gelöscht, so soll der bisherige Eintrag der Hypotheken abgeschlossen, und für die künftigen Hypotheken eine neue Zahlenreihe angefangen werden.

§. 150.

Hat sich der Schuldner bei einer Forderung das Recht vorbehalten, noch vor derselben einer andern Forderung den Rang einzuräumen, oder hat er derselben nur einen bestimmten Platz zum Beispiel die zweite Hypothek zugestanden, so muß bei dem Eintrage jener Hypothek, die vorbehaltene Hypothek unter ihrer eigenen Nummer, und mit einer bestimmten Summe vorgemerkt, auch ihr Vorzug ausgedrückt, und in der letzten Spalte bemerkt werden, daß die Benennung des Gläubigers noch vorbehalten sey. Wenn diese erfolgt, so wird dann am gehörigen Orte der Rechtsittel und der Name des Gläubigers eingetragen.

§. 151.

Wenn ein Gläubiger das Vorzugsrecht seiner Hypothek einem nachher eingetragenen Gläubiger abtritt, so muß dieses bei den beiden Hypotheken bemerkt werden.

§. 152.

Fordert der Schuldner eine Minderung, oder der Gläubiger eine Mehrung der Summe, für welche die Eintragung verlangt oder

geschehen ist, so ist das Gesuch bei dem Hypothekennamte anzubringen, und dieses soll nach hievon in den geeigneten Fällen geschäher Vormerkung unter den Beteiligten eine gütliche Ausgleichung versuchen, in deren Ermanglung aber die Beteiligten zur Entscheidung an das Gericht verweisen.

Nach Uebereinkunft oder nach richterlichem Erkenntniß wird dann das Ereigniße in das Hypothekenbuch am gehörigen Orte eingetragen.

§. 153.

Das Verfahren bei dem Eintrage der Veränderungen, welche sich an der Person des Gläubigers durch Todesfälle oder Erbsinnen ergeben können, ist nach Verschiedenheit der Fälle und nach den in den §§. 107, 109, 110 und 141. enthaltenen Vorschriften zu bemessen.

§. 154.

Ist eine Hypothekforderung an mehrere Personen als Gläubiger gefallen, so kann jeder von ihnen die Eintragung für seinen Antheil fordern, auch verlangen, daß ihm dafür ein besonderer Hypothekenbrief ausgesetzt werde; doch behält die Hypothek den Rang, der ihr nach dem Eintrage im Hypothekenbuche zusteht.

§. 155.

Verpfändungen einer eingetragenen Hypothek sollen in dem Hypothekenbuche vor-

gemerkt werden; auch bei solchen Vormerkungen sind die Vorschriften der §§. 107 und 109 in Anwendung zu bringen. Die Vormerkung selbst geschieht in der Hauptcolumnne der dritten Rubrik in chronologischer Ordnung mit den übrigen Einschreibungen; es wird aber zugleich von derselben in der Seitencolumnne der Anmerkungen an dem Orte, wo die verpfändete Hypothek eingetragen ist, eine hinweisende Anzeige gemacht.

§. 156.

Wegen den Gläubiger kann ein Arrest auf die eingetragene Forderung vom Hypothekename nicht erkannt, sondern bloß auf Veranlassung des zuständigen Richters im Hypothekenbuche vorgemerkt werden.

§. 157.

Das Hypothekename muß von dem Eintrage jeder an der Person des Gläubigers vorgegangenen Veränderung dem Hypothekschuldner Nachricht geben, und dieser ist verbunden, sich hiernach in seinen Zahlungen zu achten.

§. 158.

Eine im Hypothekenbuche eingetragene Hypothek kann nur mit Beziehung desjenigen, dessen Hypothekrecht dadurch verloren gehen soll, gelöscht werden, wenn nicht die besondere Verschaffenheit des Erlösungsgrundes nach den folgenden näheren Bestimmungen, eine Ausnahme nothwendig macht.

Auf den Antrag desjenigen, welchem durch die Eintragung der Hypothek ein Recht erworben ist, kann die Löschung ohne weiters geschehen.

Ueber die Art und Weise der Beziehung desselben in allen übrigen Fällen einer nachgesuchten Löschung kommen die Vorschriften der §§. 107 bis 111. in analoge Anwendung.

Im Falle eines Widerspruches der Beizugewilligten gegen die von einem Andern beantragte Löschung findet das in dem §. 112. vorgeschriebene gerichtliche Verfahren statt, nach dessen Maassgabe die Löschung von dem Hypothekename entweder vorzunehmen, oder die Hypothek in dem Hypothekenbuche fernert stehen zu lassen ist. — Wie der Besitzer der hypothecirten Sache sowohl, als die nachfolgenden Hypothekgläubiger die Löschung einer geschehenen Vormerkung bewirken können, ist in §. 113 verordnet.

§. 159.

Ist der Inhaber der Hypothekforderung, auf deren Löschung angetragen wird, abwesend, und dessen dermaliger Aufenthalt unbekannt, so hat der Eigenthümer, welcher eine erfolgte Erlösung der Hypothek behauptet, unter Vorlegung der Beweismittel von dem zuständigen Richter die Edictalcitation des Abwesenden nachzusuchen, welche hierauf in Gemässheit Kapitels V. §. 3. Cod. Jud. zu verfügen ist. Erscheint der Vorze-

ladene in dem anberaumten Termine, so ist nach Vorschrift der Gerichtsordnung weiter zu verfahren. Bleibe er aber aus, so wird, im Falle sich der Antrag auf Löschung der Hypothek in gerichtlichen Urkunden gründet, nach Produktion derselben die Erlöschung der Hypothek für zugestanden erachtet, hiernach die Löschung von dem Gerichte erkannt, und auf erfolgte Mittheilung des Erkenntnisses an das Hypothekenamt, von demselben vollzogen. — Sind dagegen von dem die Erlöschung Nachsuchenden Privaturkunden, oder anderweite Beweismittel der behaupteten Erlöschung der Hypothek beigebracht, so wird, wenn der Abwesende nicht schon mit einem Curator versehen ist, demselben ein Curator ad hoc beigegeben, und mit solchem das Beweisverfahren bis zum Endurtheil fortgesetzt, nach dessen Maßgabe dann vom Hypothekenamte das Weitere, wie oben, zu verfügen ist.

In allen übrigen Fällen, wo die Erlöschung der für einen Abwesenden eingetragenen Hypothek nachgesucht wird, hat das zum §. 82 angeordnete Amortisationsverfahren einzutreten.

§. 160.

Die Erlöschung wegen verspäteten Eintrags (Titel I. §. 73—75.) kann nur auf Verlangen des Gerichtes, welches in dem Konkurse oder in Behandlung der überschul-

deten Erbmasse zuständig ist, und nach vorgängiger Vernehmung des eingetragenen Gläubigers erfolgen.

§. 161.

Wird die Erlöschung der Hypothek verlangt, weil die Forderung durch Compensation erloschen ist, so muß über die Richtigkeit der Compensation der Hypothekgläubiger vorher vernommen, und wenn er derselben widerspricht, die Sache, nach hievon in den geeigneten Fällen geschehener Vormerkung, an das Gericht verwiesen werden.

Wird die Erlöschung auf den Grund der Consolidation verlangt, so muß der Rechtstitel, kraft dessen das Recht des Hypothekgläubigers auf den Schuldner übergegangen ist, durch gerichtliche Urkunden, Theilungsbriefe, amtliche oder im Falle des §. 141. durch Zeugnisse siegelmäßiger Verwandten vollkommen bewiesen seyn.

§. 162.

In wieferne die Erlöschung der Hypothek wegen geleisteter Zahlung geschehen muß, ist nach den im §. 158. aufgestellten Grundsätzen zu bemessen. Abschlagszahlungen sind als theilweise Erlöschungen nach gleicher Vorschrift zu behandeln.

§. 163.

Die Erlöschung der Hypotheken, welche

für die Haftung der Beamten, Verwalter, Vormünder oder Curatoren dem Titel I. §. 12. Nummer 2. und 5. gemäß eingetragen sind, und nicht schon bei der Bestellung auf eine bestimmte Zeit beschränkt wurden, kann nicht mit dem Ende der Verwaltung, sondern erst alsdann gefordert werden, wenn die vorgesehene Behörde, oder derjenige, zu dessen Vortheil die Eintragung geschehen, nach erlangter Fähigkeit über sein Vermögen zu disponiren, den Verwalter oder Curator von aller Verblindlichkeit losgezählt hat.

§. 164.

Zu Löschung der Hypotheken wegen unwillkürlichen gerichtlichen Verkaufs (Titel I. §. 81.) wird ein Zeugniß des zuständigen Gerichts erfordert, daß der Käufer die Sache frei von allen darauf vorhin eingetragenen Hypotheken an sich gebracht habe. Ist diesem Zeugnisse zufolge eine oder die andere Hypothek als fortbestehend auf ihn überwiesen worden, so werden mit Ausnahme derselben die übrigen Hypotheken gelöscht.

§. 165.

Wird die Löschung einer eingetragenen oder vorgemerkten Hypothek aus dem Grunde verlangt, weil der Besizer der Sache entweder die Richtigkeit der Schuld, oder das Recht des Gläubigers auf eine Hypothek bestreitet, so kann die Löschung im Mangel gültlicher Ausgleichung bloß auf Vorlage

eines rechtskräftigen richterlichen Urtheils erfolgen.

§. 166.

Die Löschung einer amortisirten Hypothek in dem besondern oben Titel I. §. 82. bemerkten Falle, erfolgt nach öffentlicher Bekanntmachung des Amortisations-Erkenntnisses.

§. 167.

Bei dem Gesuche um Eintragung einer durch Cession oder sonst an der Person des Gläubigers entstandenen Veränderung oder einer Löschung der Hypothek soll das Hypothekenamt den Ansuchenden, wenn er nicht selbst die Originalurkunde vorlegt, an deren Vorbringung zu dem Ende erinnern, damit, um künftigen Mißbrauch der Urkunde vorzubeugen, auf diese selbst die geschehene Cession oder Veränderung des Gläubigers, oder die geleistete Zahlung eingeschrieben werde. Doch ändert eine Unterlassung dieser, ohne hin den Betheiligten obliegenden, Vorsorge die Wirkungen nicht, welche aus der Eintragung in das Hypothekenbuch entstehen, indem von dieser die im Titel I. §. 25. und 26. bestimmten Folgen abhängen.

§. 168.

V. Von Löschungen im Allgemeinen.

In welchen Fällen, außer den Hypotheken, andere Einträge, Protestationen oder

Notmerkungen im Hypothekenbuche gelöscht werden können, und wie dabei zu verfahren, ist den Bestimmungen gegenwärtigen Gesetzes gemäß, insbesondere nach Vorschrift des §. 158. nach Verschiedenheit der Fälle und des Grundes, aus welchem die Löschung verlangt wird, zu beurtheilen.

§. 169.

Jede Löschung wird nebst dem ordentlichen Eintrage auch an demselben Orte, wo sich die zu löschende Einschreibung befindet, mit dem Worte „gelöscht“ unter Hinweisung auf die Nummer des vollständigen Eintrags kurz bemerkt.

§. 170.

VL Von den Recognitionsscheinen und Hypothekenbriefen.

Recognitionsscheine sind Certificate, welche das Hypothekennamt über eine im Hypothekenbuche geschehene Einschreibung ausstellt.

Fertigt dasselbe über eine in das Hypothekenbuch eingetragene Hypothek eine Urkunde aus, so wird diese ein Hypothekenbrief genannt.

§. 171.

Der Recognitionsschein muß bezeichnen, worin der Eintrag bestanden, dann auf

welche Sache und an welchem Tage derselbe geschehen ist.

Dabei soll der Band und die Seite des Hypothekenbuches, wo sich der Eintrag befindet, bemerkt werden.

§. 172.

Solche Scheine können besonders ausgestellt werden; wenn aber mit dem Besuche um den Eintrag die betreffende Urkunde vorgelegt wurde, so ist das Certificat auf diese Urkunde selbst zu schreiben, und es kann in diesem Falle kurz, mit Beziehung auf die Urkunde selbst, abgefaßt werden.

§. 173.

In dem Hypothekenbriefe muß angedrückt seyn:

- 1) Vor- und Geschlechtsname, Stand oder Gewerbe und Wohnort desjenigen, für welchen die Hypothek erworben wurde;
- 2) eine gleiche Bezeichnung desjenigen, auf dessen Eigenthum sie erworben wurde;
- 3) die Sache, auf welche die Hypothek eingetragen wurde, mit dem Beisatze:
 - a) des lehen; oder grundherrlichen

Verbandes, wenn die Sache lehen: oder grundbar ist;

b) des lehen: oder grundherrlichen Consensus, wenn dieser zu der Hypothek nothwendig und ertheilt worden ist;

c) des Werths der Sache, wie er in Hypothekenbuche angegeben ist;

- 4) der Rechtstitel der Forderung;
- 5) die Summe, wofür die Hypothek eintragen wurde;
- 6) die Nummer, die sie unter den Hypotheken erhalten hat;
- 7) die Angabe, wie viele Hypotheken derselben vorgehen, oder welche mit denselben gleichen Rang haben, und wie viele diese im Ganzen betragen;
- 8) das Datum der geschehenen Eintragung mit Bemerkung des Bandes und der Seite des Hypothekenbuchs, wo sich der Eintrag befindet.

§. 174.

Wird der Hypothekenbrief auf eine übereintragende Forderung vorgelegte Ur-

kunde selbst gefertigt, so kann, was die Person des Schuldners und Gläubigers, dann den Rechtstitel der Forderung (§. 173. Nr. 1. 2. 4.) angeht, auf den Inhalt der Urkunde kurz hingewiesen, die übrigen Punkte aber müssen alleinal besonders ausgedrückt werden.

§. 175.

Bei jedem Recognitionsscheine oder Hypothekenbriefe, welcher auf eine dem Hypothekennamen vorgelegte Urkunde selbst (§. 172. und 174.) geschrieben wird, ist der Bedacht zu nehmen, daß diese Aufschreibung auf eine Weise geschieht, die es unmöglich macht, den aufgeschriebenen Recognitionsschein oder Hypothekenbrief von der Urkunde ohne sichtbare Beschädigung des einen oder der andern zu trennen.

Reicht der leere Raum der Urkunde für den Recognitionsschein oder Hypothekenbrief sammt der erforderlichen Beglaubigung nicht hin, so soll dafür ein besonderer Bogen angeheftet, dabei jedoch der Anfang, wo möglich, auf die Urkunde selbst geschrieben, auch die Schnur, womit der Bogen angeheftet wurde, am Ende mit dem Siegel des Hypothekennamens auf dem Blatte wohl befestigt werden.

§. 176.

Für das Hypothekenwesen soll eine Tax-

ordnung in den möglichst geringen Sätzen dem gegenwärtigen Gesetze noch vor dem in dem Einführungsgesetze bestimmten Einführungstermine nachgetragen werden.

Gegenwärtiges Gesetz soll durch das Gesetzblatt bekannt gemacht werden.

Gegeben, Tegernsee den ersten Junn, im Jahre Ein Tausend acht Hundert zwey und zwanzig.

Maximilian Joseph.

Graf v. Kelgersberg; Fürst v. Brede; Graf v. Erba; Graf v. Rechberg;
Graf v. Thürheim; Frhr. v. Lerchenfeld; Graf v. Söring; Frhr. v. Zentner.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

Egid v. Kobell,

Königlicher Staatsrath und General-Sekretär.

Prioritäts-Ordnung für das Königreich Baiern.

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da Wir Uns von den Vortheilen überzeugt haben, welche aus der Verbindung einer allgemeinen Prioritäts-Ordnung mit dem Hypothekengesetze entspringen, so verordnen Wir, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und getreuen Stände des Reichs, für das Königreich, mit Ausnahme des Rheinkreises, wie folgt.

§. 1.

I. Allgemeine Haftung des Vermögens.

Jeder haftet mit seinem gesammten, sowohl unbeweglichen als beweglichen, gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen allen seinen Gläubigern. Unter diesen richtet sich der Vorzug nach den im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Bestimmungen.

§. 2.

II. Separationsrecht.

1) im Allgemeinen.

Diejenigen, deren Eigenthum in Ver-
wahrsam des Gemeinschuldners sich befindet,

können dessen Absonderung vom Vermögen des Schuldners verlangen, ohne Unterschied, ob dieses fremde Eigenthum in unbeweglichen oder beweglichen Sachen besteht.

Dabei wird jedoch vorausgesetzt, daß es bei Ausbruch des Konkurses noch in der Natur unter dem Vermögen des Gemeinschuldners sich befunden habe.

In dieser Voraussetzung erstreckt sich das Separationsrecht auch auf baares Geld oder andere verbrauchbare Sachen, so lange sie nicht mit dem Gelde oder den Sachen des Gemeinschuldners vermischt sind.

§. 3.

Dieses Separationsrecht findet daher statt:

- 1) in Ansehung der Lehen und des zu einem Familien- Fideicommiss gehörigen, sowohl beweglichen als unbeweglichen Vermögens, wenn der Besitzer wegen Allodial-Schulden in Konkurs gerathen ist. Wie weit die Allodialmasse auf die Früchte und der Gemeinschuldner auf Competenz aus denselben ein Recht hat, ist nach den bestehenden Gesetzen zu bemessen;
- 2) in Ansehung derjenigen Sachen, welche dem Schuldner aus einem, das Eigen-

thum nicht übertragenden, Rechtsittel übergeben worden sind, worunter auch die in Commission, dann unter einem Trebelcontracte übergebenen Waaren vor Ablauf der zu deren Rückgabe bestimmten Zeit gerechnet werden;

- 3) in Ansehung der dem Gemeinschuldner auf Credit zugeschieden Kaufmannswaaren, welche entweder noch in unerschlossenen Päckten, Fässern oder Umschlägen in dem Gewahrsam des Gemeinschuldners gefunden werden, oder erst nach erklärter Insolvenz bei ihm angekommen sind. In beiden Fällen ist jedoch derjenige, welcher diese Waaren als sein Eigenthum zurücknehmen will, verbunden, der Konkursmasse alles zu ersetzen, was für diese Waaren an Fracht, Expedition oder andern Auslagen und Abgaben bezahlt worden, oder diese Kosten, wenn sie noch nicht bezahlt sind, zu übernehmen;
- 4) in Ansehung desjenigen, was der Ehefrau eigenthümlich zusteht; vorbehaltlich des Rechts der Gläubiger, sich an dieses Vermögen zu halten, soweit die Ehefrau den bestehenden Gesetzen gemäß entweder allen oder einigen Gläubigern für die Schulden ihres Ehemannes mit ihrem Vermögen haften muß;
- 5) in Ansehung derjenigen Sachen, welche die Kinder des Gemeinschuldners

von andern Personen geerbt, geschenkt erhalten oder sonst eigenthümlich erworben haben;

- 6) in Ansehung desjenigen Vermögens, auf dessen Eigenthum dritte Personen aus einem bedingten oder künftigen Rechte, zum Beispiel: aus einer fideikommissarischen Substitution, einen Anspruch haben; vorbehaltlich der Rechte, welche bis zum Eintritt jener Bedingung oder des bestimmten Falles hinsichtlich der Früchte begründet sind.

§. 4.

Das Separationsrecht findet bei den in Geld oder Obligationen gestellten Amtes-Cauttionen, wegen aller aus der Amtsführung oder Verwaltung entspringenden Forderungen gegen Beamte oder Verwalter statt.

Öffentliche, vom Staate bestätigte Leih- oder Credit-Anstalten sind befugt, sich zur vollständigen Bezahlung des vorgezeichneten Capitals sammt Zinsen an die ihnen zum Pfand übergebenen Sachen nach den Bedingungen dieser Anstalten zu halten.

§. 5.

Wenn der Gemeinschuldner mit andern Personen in Beziehung auf ein Gewerbe, eine Fabrik oder ein Handelsgeschäft in Gesellschaft gestanden ist, und dessen Antheil an dem Vermögen der Gesellschaft zur Konkursmasse abgefordert wird, so kann die Gesell-

schaft kraft des Separationrechtes hievon den Antheil des Gemeinschuldners an den Passivschulden derselben vorher in Abzug bringen.

§. 6.

2) besonders bei dem Ewiggeld.

Das Separationrecht steht ferner dem Ewiggeld der Stadt München sowohl in Ansehung der Capitalien als der davon zu entrichtenden jährlichen Giltten und Zinsen zu.

Ist die Sache nicht bloß mit Ewiggeldern, sondern auch mit Hypotheken belastet, so hat von den jährlichen Giltten neben dem bei Eröffnung der Bant laufenden Jahre, auch der Rückstand von den zwei unmittelbar vorhergehenden Jahren, den Vorzug vor den Hypotheken, dann folgen die Hypotheken und nach diesen die andern Rückstände an ungesessenen Giltten. In Ansehung der gesessenen Giltten und der Ewiggeld-Capitalien hat es bei den Ewiggeld-Rechten sein Verbleiben.

§.

III. Particular-Conkurs.

Wenn gewisse Gläubiger das Recht haben, aus besondern Theilen oder Gegenständen des Vermögens eines Schuldners ohne Vermischung mit dessen übrigen Vermögen und mit andern Gläubigern ihre Befriedigung zu verlangen; so müssen diese Vermögenstheile ausgeschieden und unter die dazu

berechtigten Gläubiger nach gesetzlicher Ordnung vertheilt werden.

Hieraus entsteht ein Particularconkurs, bei welchem in der Regel dasjenige zur Anwendung kommt, was vom Universalconkurse verordnet ist.

§. 8.

Ein solcher Particularconkurs findet statt:

- 1) bei Lehnen, rücksichtlich der Lehenschulden;
- 2) bei Familien-Fideicommissen, rücksichtlich der Fideicommiss-Schulden;
- 3) bei dem Ewiggelde (§. 6.);
- 4) bei Erbschaften in Ansehung der Legatarien- und Erbschaftsgläubiger, wenn die Erbschaft entweder noch gar nicht angetreten, oder noch unvertheilt ist; dergleichen, wenn sie nach angetretener Erbschaft innerhalb eines Jahres die Absonderung gerichtlich verlangt haben, und erbschaftliche Stücke bei dem Erben noch in der Natur vorhanden sind;
- 5) wenn der Schuldner zu gleicher Zeit verschiedene Fabriken, Handlungen oder Gewerbe unter verschiedenen, von der öffentlichen Behörde bewilligten Firmen betrieben hat; in diesem Falle können jene Gläubiger, welche nach Ausweis der Handelsbücher und Handelsbriefe ausschließend zu einem oder dem andern

dieser Geschäfte Credit gegeben haben, auf Absonderung des dazu gehörigen Vermögens zu ihrer Befriedigung aus demselben antragen;

- 6) bei streng leibfälligen Gütern hinsichtlich der auf dem damit verbundenen Mobiliar: Vermögen versicherten Erbtheile der Miterben eines zeitigen Besitzers, nach deren Befriedigung erst dieses Mobiliar: Vermögen in den allgemeinen Conkurs gezogen werden kann;
- 7) bei dem beweglichen Vermögen eines Ausländers in Folge der Retorsion nach den nähern Bestimmungen des §. 34.

§. 9.

Den Gläubigern, welche aus dem abgesonderten Vermögen nicht vollständig befriedigt werden, bleibt ihr Anspruch an das übrige Vermögen vorbehalten, vorausgesetzt, daß ihre Forderungen einen Anspruch wider den Gemeinschuldner hinsichtlich seines übrigen Vermögens begründen; sie können jedoch darauf das Vorzugsrecht, welches ihnen bei dem Partikularconkurs zustand, nicht geltend machen.

§. 10.

Was von dem gesonderten Vermögenstheile nach Befriedigung der besondern Gläubiger übrig bleibt, das fällt dem Schuldner oder dessen allgemeiner Masse in so fern zu, als es die Eigenschaft eines Mobiliar: Vermögens an sich trägt.

§. 11.

IV. Ordnung der Gläubiger.

Der Vorzug unter den Gläubigern, welche ihre Bezahlung aus dem Vermögen des Schuldners erwarten müssen, richtet sich nach der in den folgenden §§. 12 — 29 bestimmten Ordnung.

§. 12.

A. Erste Classe.

Zu der ersten Classe gehören:

- 1) die nothwendigen Begräbniskosten des Schuldners, seiner Ehegattin und Kinder, wenn sich die Todesfälle während des Konkurses, oder im letzten halben Jahre vor dessen Eröffnung ereignet haben.
- 2) Die Kosten, welche im letzten Jahre vor eröffnetem Conkurs wegen Krankheit des Schuldners und seiner Familie für Aerzte, Wundärzte, Hebammen und Arzneyen entstanden sind.
- 3) Die während des Konkurses laufenden Alimente, welche der Gemeinschuldner Jemand zu reichen verbunden ist, so fern nicht eine bloße Handlung der Freigebigkeit denselben zum Grunde liegt;
- 4) der Lieblohn der verbrödeten Diener des Gemeinschuldners für den Rückstand eines Jahres neben dem bei Eröffnung des Konkurses laufenden Jahre;

- 5) für eben diesen Zeitraum der Lohn der Rauchfangkehrer,
- 6) alle directe und indirecte, ordentliche und außerordentliche Staats-Abgaben, so weit dieselben neben dem bei Eröffnung des Konkurses laufenden Jahre, noch von den zwei unmittelbar vorhergehenden Jahren rückständig sind.
- 7) Für eben diesen Zeitraum alle von dem Vermögen des Gemeinschuldners zu entrichtenden Real- oder öffentlichen Lasten, namentlich:
- a) die aus dem Lehen; oder Grundbesitzverbände schuldigen Leistungen an Geld, Naturalien oder Diensten;
 - b) die andern Reallasten an Bodenzins, Gülten, Zehnten und dergleichen;
 - c) die Beiträge zu den Gemeindelasten;
 - d) die Beiträge zu der Brandversicherungsgesellschaft.
- 8) Die für solche (Nummer 6 und 7) bevorzugten Rückstände bedungenen Fristen genießen denselben Vorzug.
- 9) Für eben diesen Zeitraum der Rückstand an den oben Nummer 3. bezeichneten Alimenten.

§. 13.

Die im vorhergehenden §. 12. Nummer 3 bis 8. bemerkten Leistungen und Abgaben,

welche während des Konkurses fällig werden, sollen zur Verfallzeit aus den vorhandenen Mitteln unverzüglich entrichtet werden. Ist dieses nicht geschehen, so erstreckt sich deren Vorzug auf alle, daran während des Konkurses, aufgelaufenen Rückstände.

§. 14.

Die in der ersten Classe aufgezählten Forderungen gehen allen Forderungen der folgenden Classen in Ansehung aller Vermögens- Theile des Schuldners vor; unter sich selbst haben sie den Vorzug, nach der im §. 12. aufgestellten Ordnung.

§. 15.

B. Zweite Classe.

In die zweite Classe kommen die Gläubiger, welchen für ihre Forderung eine Hypothek auf eine im Vermögen des Gemeinschuldners vorhandene Sache zusteht.

Der Vorzug der Hypothekgläubiger erstreckt sich mit der Sache, worauf die Hypothek haftet, auch auf die Früchte und Renten derselben, welche von Zeit des eröffneten Konkurses an fällig werden, so ferne sich hieran, nach Abzug der davon zu entrichtenden Abgaben und Reallasten, dann auf deren Benützung, Erhaltung und Verwaltung zu bestreitenden Kosten, ein Ueberschuß ergibt.

§. 16.

Der Vorzug der Hypothekgläubiger unter sich richtet sich, den Bestimmungen des

Hypothekengesetzes §. 59 und 60. gemäß, nach dem Zeitpunkte, wie auf ein bestimmtes Gut jede Hypothek vor der andern in das Hypothekenbuch eingetragen ist.

Dieser Vorzug des Capitals erstreckt sich auch auf die bedungenen Zinsen des bei der Konkurseröffnung laufenden und des unmittelbar vorausgegangenen Jahres, dann auf die während des Konkurses weiter verfallenden Zinsen; jedoch nur alsdann, wenn das Capital, als ein verzinsliches in das Hypothekenbuch eingetragen ist.

§. 17.

Wenn zu der Masse mehrere Grundstücke gehören, welche in Hypothekenbuche ein eigenes Folium haben, so muß, wenn man auf jedem Grundstücke verschiedene Gläubiger eingetragen sind, für jedes Grundstück eine besondere Abtheilung gemacht, und bei jedem der Vorzug unter den darauf eingetragenen Forderungen besonders bestimmt werden. In keinem Falle darf eine Forderung auf ein Gut, worauf sie nicht eingetragen ist, oder mit einer höhern Summe, als der Eintrag enthält, angewiesen werden.

§. 18.

Eine Forderung, welche mit ganzer ungetheilter Summe auf mehrere im Vermögen des Gemeinschuldners befindliche Immobilien eingetragen ist, kann zwar bei jedem dieser Grundstücke mit der ganzen Summe

in die Classification gestellt werden; es ist jedoch im Prioritäts-Urtheil zu bemerken, daß sie aus allen für dieselben hypothecirten Immobilien im Ganzen nur einmal zu befriedigen sey.

§. 19.

Wenn nach dem Verkaufspreis der hypothecirten Immobilien eine oder mehrere der darauf eingetragenen Hypotheken durch eine ihnen vorgehende, jedoch mit ungetheilter Summe auf mehrere Immobilien eingetragene Forderung in Verlustgefahr gesetzt würde, so soll diese vorgehende Forderung, in so weit es ohne allen Nachtheil für sie geschehen kann, aus dem Erlöse eines oder des andern der zugleich hypothecirten und in der Masse vorhandenen Güter befriediget werden.

Können aber durch die Anweisung der ganzen Forderung auf den Erlös eines oder des andern der hypothecirten Güter nicht alle auf den verschiedenen Gütern eingetragenen Forderungen befriediget werden, so müssen die Kaufschillinge aller dieser hypothecirten Güter zusammen geworfen, und aus dem Gesammt-Erlöse die auf alle hypothecirten Güter eingetragenen Forderungen nach der Priorität der Zeit, ohne Unterschied, auf welche Grundstücke sie ursprünglich eingetragen waren, sortirt werden.

§. 20.

Gläubiger, deren Forderungen aus dem Verkaufspreise der hypothecirten Sache nicht bezahlt werden können, haben auf den Vorrug der zweiten Classe keinen Anspruch; denselben ist für dasjenige, was sie in dieser Classe nicht erhalten, in einer der folgenden Classen jener Platz anzuweisen, welcher der Forderung, abgesehen von der Hypothek, nach ihrer ursprünglichen Eigenschaft, zukommt.

Eben dieses tritt ein, wenn die für eine Forderung hypothecirte Sache bei Eröffnung des Konkurses sich nicht in dem Vermögen des Gemeinschuldners befunden hat.

§. 21.

C. Dritte Classe.

In die dritte Classe gehören:

- 1) diejenigen, welche ein Kaufs- oder Nutzungspfand erhalten haben, und dieses bei Eröffnung des Konkurses noch besitzen, soweit der Werth der verpfändeten, zur Konkursmasse einzuliefernden Sache zu ihrer Zahlung hinreicht;
- 2) diejenigen, welche in dem letzten Jahre vor Eröffnung des Konkurses zur Erzielung der Früchte Vorschüsse an Saamensgetreid oder Weid gegeben, oder Feldarbeit geleistet haben, wenn die Früchte bei Eröffnung des Konkurses noch vor-

handen sind, oder erst nachher eingebracht werden, und zur Zahlung jener Vorschüsse hinreichen;

- 3) die Vermiether von Wohnungen und Gebäuden wegen der Miete sowohl für das laufende Jahr als für den Rückstand eines Jahres, sofern die Mobilien oder Sachen, welche die Miethleute eingebracht haben, sich noch in dem gemietheten Orte befinden, und zur Zahlung dieser Forderung hinreichen;
- 4) die Verpächter von Landgütern oder andern fruchtbringenden Sachen, Fabriken, Brauereien oder Industrieanstalten wegen des Pachtgeldes für das laufende Jahr und für den Rückstand eines Jahres, soweit die noch vorhandenen Früchte dieser Sachen, das Vieh, und Wirthschaftsgeräthe, das beige-schaffte Material, die producirtten Waaren oder Fabricate zur Zahlung des Pachtgeldes hinreichen;
- 5) Wirthe wegen Forderungen an Fremde, sowohl für Zehrung als für die denselben gemachten Vorschüsse, soweit sie aus den Sachen, welche der Fremde zu ihnen eingebracht hat, bezahlt werden können;
- 6) Commissionäres wegen der Auslagen, welche sie auf die ihnen zugesendeten Waaren zu machen hatten, dergleichen Ver-

diteurs, Fuhrleute, Schiffer und Bothen wegen des Frachtlöhnes und der Auslagen, soweit sie aus dem Werthe der in Commission erhaltenen oder zum Transport übernommenen Waaren bezahlt werden können.

§. 22.

Wenn mehrere der in §. 21. Nummer 2 und 6. aufgeführten Gläubiger an einer und derselben Sache mit einer Forderung der nämlichen Nummer zusammentreffen, so geht unter denselben die ältere Forderung der neuern vor.

§. 23.

D. Vierte Klasse.

Zu der vierten Klasse gehören, wenn ihnen weder ein Separationsrecht, noch wegen einer für ihre Forderung erlangten Hypothek oder aus einem andern Grunde der Vorzug in einer der vorhergehenden Klasse zusteht:

- 1) die Kinder des Gemeinschuldners, in Ansehung desjenigen, was sie von demselben als Vater- oder Muttergut oder als Voraus bei Einkindschaftungen oder als sonst erworbenes Vermögen zu fordern haben;
- 2) die Minderjährigen und unter Curatel gesetzten Personen in Ansehung desjenigen, was sie aus der Vormundschaft
- oder Curatel von den Vormündern oder Curatoren und deren Bürgern zu fordern haben;
- 3) die Ehefrau des Gemeinschuldners in Ansehung des Heirathsguts und ihres eingebrachten Vermögens, desgleichen in Ansehung der Morgengabe und Widerlage, oder des statt derselben bedungenen Wittibfuges. Eben dieser Vorzug steht der Braut zu in Ansehung des Vermögens, welches sie dem Bedäutigam als Heirathsgut, oder sonst wegen der künftigen Heirath überlassen hat, wenn diese nicht zu Stande gekommen ist;
- 4) Geschwister des Schuldners hinsichtlich ihrer Erbtheile aus der ältesten Verlassenschaft;
- 5) der Staat, die Stiftungen, die Guts-herren und Gemeinden, in Ansehung der aus der Amtsführung oder Verwaltung entspringenden Forderungen, gegen ihre Beamte oder Verwalter und deren Bürgern;
- 6) Inhaber oder Pächter von Brauhäusern in Ansehung dessen, was sie von Wirthen für abgegebenes Bier und Branntwein zu fordern haben;
- 7) Wechselforderungen an diejenigen, welche entweder an Orten, wo ein eigenes Wechselrecht eingeführt ist, ver-

möge desselben wechselfähig sind, oder welche an Orten, wo kein eigenes Wechselrecht eingeführt ist, mit obrigkeitlicher Bewilligung eine Handelsgerechtheit ausüben, oder eine Fabrik betreiben;

- 8) Gläubiger, welche vermöge richterlichen Erkenntnisses die Ausföndung des Schuldners oder die Immission in dessen Güter wirklich erlangt haben;
- 9) Forderungen, welche aus dem gegenwärtigen Gesetze vorangehenden, Rechtsgeschäften oder Verhältnissen entstanden sind, und mit einer General-Hypothek versehen waren, soweit sich solche nicht zur zweiten Classe eignen; ferner alle diejenigen Hypotheken, welche vor Einführung des gegenwärtigen Hypothekengesetzes auf solche Objecte bestellt waren, die nach §. 3. desselben nicht mehr Gegenstand einer Hypothek seyn können.

§. 24.

Reicht dasjenige, was nach Befriedigung der ersten drei Classen an der Conkurrenzmasse übrig bleibt, zur Zahlung der sämmtlichen Gläubiger der vierten Classe nicht hin, so sind die sub Nro. 1, jedoch mit der unten zu erwähnenden Beschränkung, und Nro. 2. des §. 23. bemerkten Gläubiger vorerst mit ihren ganzen Forderungen zu befriedigen.

Die unter den übrigen Nummern aufgeführten Gläubiger theilen sich dann in den Ueberrest nach dem Verhältnisse ihrer Forderungen.

Der hiernach den Kindern des Gemeinschuldners eingeräumte Vorzug hat sich bloß auf die in väterlicher Gewalt stehenden Kinder zu beschränken, so, daß die übrigen Kinder zwar auch noch in dieser Classe stehen bleiben, aber in der erwähnten Voraussetzung, mit den übrigen Gläubigern der Classe verhältnißmäßig befriediget werden.

Reicht die Masse nicht einmal zu der vollständigen Befriedigung jener bevorzugten Gläubiger im Falle eines Zusammentreffens derselben im Conkurse hin, so sind dieselben unter sich nach Verhältniß ihrer Forderungen zu befriedigen.

§. 25.

E. Fünfte Classe.

In die fünfte Classe gehören:

- 1) diejenigen, welche aus bloßen gerichtlichen oder außergerichtlichen Schuldverschreibungen, Verträgen, Büch- oder Kramschulden, dergleichen wegen Entschädigung oder Genugthuung aus erlaubten oder unerlaubten Handlungen eine Forderung haben, welcher kein Vorzug in einer der vorhergehenden vier Classen zugestanden ist;

- 2) die Rückstände an Steuern, grundherrlichen Leistungen, Bodenzins oder andern Reallasten, desgleichen an bedungenen Zinsen von Hypotheken-Forderungen, soweit diese Rückstände den im §. 12 und 16. bestimmten Zeitraum übersteigen, und nicht aus einem andern Grunde zu einer der vorhergehenden Classen gehören.

§. 26.

Die zu dieser Classe gehörenden Gläubiger werden, wenn zu ihrer Befriedigung die Masse nicht hinreicht, nach dem Verhältniß jeder Forderung bezahlt.

§. 27.

F. Sechste Classe.

Zur sechsten Classe gehören:

- 1) die Ehefrau des Schuldners wegen des Heirathsguts und Eingebrachten, soweit dieselbe nach den Bestimmungen der in den verschiedenen Gebietsteilen geltenden Gesetze sämmtlichen Gläubigern ihres Ehemanns nachstehen muß;
- 2) die ältern Rückstände von bedungenen, desgleichen die bloßen Vorzugs-Zinsen nach den nähern Bestimmungen des §. 29.
- 3) die vom Schuldner zu entrichtenden Untersuchungskosten und Geldstrafen;
- 4) diejenigen, welche vom Schuldner aus freigebigen Handlungen unter Lebenden etwas zu fordern haben.

§. 28.

Die in dieser Classe aufgezählten Forderungen haben unter sich den Rang, wie sie im §. 27. vorgetragen sind. Die rückständigen Zinsen werden, wie es §. 26. bei der fünften Classe bestimmt ist, verhältnißmäßig bezahlt. Treffen von den übrigen Forderungen mehrere von gleicher Art zusammen, so entscheidet über den Vorzug das Alter ihrer Entstehung.

§. 29.

G. Besondere Bestimmungen.

- 1) Von den Zinsen im Konkurse.

Die bedungenen Zinsen von Hypothekforderungen sind nach den Bestimmungen des §. 16. und 25. zu beurtheilen.

Von allen andern Forderungen hört der Lauf der Zinsen während des Konkurses auf.

An den hievon bedungenen, bis zur Eröffnung des Konkurses rückständigen Zinsen wird ein Jahres-Zins in jene Stelle gesetzt, wohin das Capital selbst gehört.

Alle übrigen rückständigen Zinsen kommen in die sechste Classe (§. 27.).

§. 30.

- 2) Vom Rechte der Ehefrauen im Konkurse.

In Ansehung der Ehefrauen wird es, was den Beweis der wirklichen Einbringung des Heirathsguts oder andern Bee-

mögens, sodann die Fälle angeht, in welchen die Gläubiger insgesammt oder einige derselben für die Schulden des Ehemanns sich an das Vermögen der Ehefrau zu halten befugt sind, oder die Frau mit ihren aus den ehelichen Verhältnissen entspringenden Ansprüchen an das Vermögen des Ehemanns den Gläubigern desselben nachstehen muß, bei den in den verschiedenen Gebietsstellen bisher gesetzlichen Bestimmungen belassen.

§. 31.

3) Von den Kosten des Konkurses.

Die Kosten, welche nach eröffnetem Konkurse für Erhaltung, Aufbewahrung, Veräußerung oder Verwaltung der zur Konkurs-Masse gehörigen beweglichen oder unbeweglichen Sachen, desgleichen für Bestreitung laufender Abgaben und Lasten entstanden sind; die Forderung derjenigen, welche hiezu nach Anordnung des Richters oder der aufgestellten Masse: Curatoren Vorschüsse gemacht, Dienste geleistet, oder sonst Credit gegeben haben; so wie die Kosten des eigentlichen Konkursverfahrens, werden von dem Richter aus der Masse erhoben, ehe zu einer Vertheilung derselben unter die Gläubiger geschritten werden kann.

§. 32.

Damit jedoch die Konkurskosten nicht zum Schaden der Gläubiger zwecklos ver-

mehrt werden, soll das Konkursgericht, wenn es von diesem Aktive, oder Passivstande schon vor der Edictalladung Kenntniß hat, davon in der Edictalladung selbst ausdrückliche Erwähnung machen, außerdem aber in dem ersten Edictstage den anwesenden Gläubigern die genaue Uebersicht des Aktive; und Passivstandes mit acutenmäßiger Nachweisung vorlegen, damit, wenn hieraus klar hervorgeht, daß die ganze Masse von den bevorzugten Gläubigern verschlungen wird, der Konkurs in Ansehung der übrigen Gläubiger ganz oder vorläufig, und mit Vorbehalt ihrer Rechte, sistirt werde.

§. 33.

Wollen bei einem solchen Zustande des Vermögens und der Schulden, ungeachtet der geschehenen Vorlage, die nach der zweiten Classe folgenden Gläubiger das Liquidations- und Prioritäts-Verfahren unter sich fortsetzen, so bleibt ihnen dieses unbenommen; jedoch sind sie alsdann verbunden, für die Kosten dieses weitern Verfahrens einen verhältnismäßigen Vorschuß zu machen, und diese Kosten allein zu tragen, wenn dafür nach Bezahlung der Gläubiger der ersten und zweiten Classe kein Ueberschuß von der Masse vorhanden ist.

§. 34.

V. Von Ausländern im Konkurse.

Gegenwärtige Prioritäts-Ordnung kommt auch bei ausländischen Gläubigern zur An-

wendung, wenn nicht in dem Staate, dessen Unterthanen sie sind, ein Unterschied in Anwendung der Locations-Gesetze zum Nachtheil Baierscher Unterthanen gesetzlich oder in Uebung ist, welchenfalls gegen die Unterthanen jenes fremden Staats die Retorsion statt finden soll.

In gleicher Art soll über das in Baiern befindliche bewegliche Vermögen eines ausländischen Unterthans, gegen welchen von den Gerichten seines Landes der Konkurs

eröffnet ist, ein Particular-Konkurs von den Baierschen Gerichten nur in Folge der Retorsion oder besonderer Staatsverträge eintreten.

Gegenwärtiges Gesetz soll durch das Gesetzblatt bekannt gemacht werden.

Gegeben, Tegernsee den ersten Juny, im Jahre Ein Tausend acht Hundert zwey und zwanzig.

Maximilian Joseph.

Graf v. Neigersberg; Fürst v. Wrede; Graf v. Erba; Graf v. Rechberg;
Graf v. Thürheim; Frhr. v. Lerchenfeld; Graf v. Lörring; Frhr. v. Zentner.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

Egid v. Kobell,

Königlicher Staatsrath und General-Sekretär.

G e s e z,

die Einführung des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung betreffend.

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben uns nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und getreuen Stände des Reichs, über die Einführung des unter dem heutigen Datum verkündeten Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung in dem Königreiche, mit Ausnahme des Rheinkreises, entschlossen, zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

I. Allgemeine Bestimmung.

Das Hypothekengesetz und die Prioritätsordnung vom 1. Junius 1822, treten mit dem Ende des dritten Jahres von dem Tage der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes an gerechnet, in Wirksamkeit. Von diesem Zeitpunkte an sind die in den verschiedenen Theilen des Königreiches bestehenden Gesetze und Verordnungen, hinsichtlich derjenigen Gegenstände aufgehoben, welche in dem Hypothekengesetz und der Prioritätsordnung bestimmt sind. Dieser Termin sdatzt an den Orten, in welcher die Kemptner Landtafel bisher eingeführt war, dann in Ansehung der in einigen

Theilen des Obermainkreises bisher üblichen Lehensconsense mit dem 1. Januar 1827. an.

§. 2.

II. Besondere Bestimmungen.

1) hinsichtlich des Hypothekengesetzes.

Für alle jene Gegenstände, welche dem Hypothekengesetz §. 22. gemäß, in das Hypothekenbuch einzutragen sind, ist die Anmeldezeit von Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes an, bis zu dem im §. 1. bestimmten Termine festgesetzt.

Die Unterlassung der Anmeldung hat die im Hypothekengesetz §. 23. und 26. und im gegenwärtigen Gesetze bestimmten Rechtsfolgen.

§. 3.

Ohne vorgängige besondere Veranlassung oder Anmeldung soll eine Sache, deren Besitzer, eine Realklast oder eine Forderung in das Hypothekenbuch nicht eingetragen, dafür auch ein eigenes Follium in demselben nicht angelegt werden.

§. 4.

Derjenige, welcher zur Zeit der Anmeldung eine unbewegliche Sache als Eigenthum besitzt, ist mit dem angegebenen oder nachgewiesenen Besitztitel als Eigenthümer einzutragen. Das Hypothekenamt

soll denselben zwar über seinen Vorgänger und dessen Besitztitel befragen, und dasjenige, was hierüber vorgelegt ist, in das Hypothekenbuch aufnehmen, aber aller andern Nachforschungen des Besitztittels oder Vorgängers sich enthalten.

§. 5.

Wird gegen das Eigenthumsrecht des eingetragenen Besitzers ein Rechtsanspruch vor dem im §. 1. bestimmten Termine angemeldet, so können die gegen den Besitzer angemeldeten Forderungen unter den Hypotheken nur vorgemerkt werden, mit dem ausdrücklichen Beisatz, daß die Aufnahme der Vormerkung mit Vorbehalt der Rechte desjenigen geschehen sey, welcher einen Rechtsanspruch an die Sache angemeldet hat.

§. 6.

Das Hypothekenamt ist verbunden, bei jeder unbeweglichen Sache den Lehen, oder Grundbarkeits-Verband, wenn er auch vom Lehen, oder Grundherrschaft nicht angemeldet worden, sobald einzutragen, als ihm derselbe aus den bei dem Besitztitel vorgelegten Urkunden, aus Steuerkatastern, oder Urbarien, aus den Urkunden über die angemeldeten Forderungen oder sonst actenmäßig bekannt wird.

§. 7.

Werden die auf speciellen Rechtstiteln beruhenden Realkasten, welche nach §. 22.

Nummer 5. des Hypothekengesetzes eingetragen werden müssen, bei dem Hypothekename nicht angemeldet, so hat diese Unterlassung keine andere Folge, als daß die Realkast den inzwischen eingetragenen Hypotheken auf den Fall nachstehen muß, wenn wegen derselben die Sache um einen geringern Preis verkauft, und dadurch eine Hypothekensforderung nicht befriedigt wird.

Das Hypothekename soll solche Realkasten, besonders die bei dem Verkaufe besetzten Bodenzinse, sobald sie ihm bei Nachweisung des Besitztittels oder auf andere Art actenmäßig bekannt werden, von Amteswegen in das Hypothekenbuch eintragen.

Die Ewiggelber der Stadt München bedürfen dieser Anmeldung nicht, sondern das Hypothekename hat, sobald ihm zu dem Eintrag einer Sache in das Hypothekenbuch die Veranlassung gegeben ist, den im Hypothekengesetz §. 135. bemerkten Auszug vom Stadt-Grundbuchamte abzuverlangen, und hieron das Geeignete in das Hypothekenbuch einzutragen.

§. 8.

Jene Forderungen, welche in die an mehreren Orten des Königreichs unter verschiedenen Benennungen eingeführten, öffentlichen Bücher schon eingetragen sind, bleiben auch ohne Anmeldung in ihrer vollen Kraft, und alles dasjenige, was jene Bücher bereits enthalten, muß, ohne neue

Anmeldung oder Prüfung und ohne Kosten, sogleich in die nach dem Hypothekengesetze anzulegende Hypothekenbücher übertragen, dabei auch die Ordnung der darin eingetragenen Forderungen genau beibehalten werden.

Das den noch nicht erkochenen Lehensconsensen in Franken bisher zugestandene Separationsrecht hat die Wirkung, daß diese Lehensconsense bei dem Uebertrage in das Hypothekenbuch allen, obgleich ältern, Hypotheken vorgefetzt werden.

Damit jeder Beteiligte von der richtigen Uebertragung seiner Forderung in die neuen Hypothekenbücher während des zu deren vollkommener Herstellung im folgenden §. 17. bestimmten Zeitraums sich durch eigene Einsicht überzeugen kann, sollen die vorigen Bücher sorgfältig aufbewahrt werden.

§. 9.

Alle andern Forderungen, welchen aus bereits eingegangenen oder bis zu dem §. 1. bestimmten Termine einjüngenden Rechtsgeschäften eine ausdrückliche oder stillschweigende (gesetzliche) General- oder Specialhypothek oder ein den Hypotheken gleiches Vorzugsrecht zufließt, müssen innerhalb des angeführten Termines bei dem Hypothekenamte zum Eintrag in das Hypothekenbuch angemeldet werden.

Wer diese Anmeldung unterläßt, der kann nachher gegen den Besitzer der Sache,

wenn dieser sein Schuldner nicht ist, oder von der Hypothek keine Wissenschaft hatte, die Forderung nicht mehr geltend machen; jedoch behält er das Recht, auf dem unbeweglichen Vermögen seines Schuldners oder dessen Erben eine Hypothek eintragen zu lassen, diese aber wird erst von Zeit der Eintragung an wirksam.

§. 10.

Jede innerhalb des §. 1. bestimmten Termins angemeldete Forderung, sie mag vor oder nach der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes entstanden seyn, behält in Kraft der Anmeldung denjenigen Vorzug, welcher derselben nach der bis zu jenem Zeitpunkte an jedem Orte geltenden Prioritätsordnung, es sey in Folge des Separations- oder Quasi-Separations-Rechts, oder der verschiedenen Classen der damals geltenden Prioritätsordnungen, zukommt.

Diese Forderungen müssen entweder nach dem angeführten Vorzug oder mit ausdrücklichem Vorbehalt desselben in das Hypothekenbuch eingetragen werden.

Streitigkeiten über dieses Vorzugsrecht sind vom Hypothekenamte, nach fruchtlosem Versuche der Güte, an das zuständige Gericht zu verweisen, und von diesem unter den Theilhaftigen gleich jeder andern streitigen Rechtssache zu behandeln und zu entscheiden.

§. 11.

Forderungen, welche innerhalb des § 1. bestimmten Termins zum Eintrag in das Hypothekenbuch nicht angemeldet worden, behalten nur jenen Vorzug, welcher denselben ohne Hypothek, nach ihrer ursprünglichen Eigenschaft, der nach dem §. 1. bestimmten Termine in Wirklichkeit tretenden Prioritätsordnung gemäß, zusteht.

§. 12.

Für alle §. 2 — 9. bemerkte Anmeldungen muß das Hypothekenamt ein besonderes Protokoll anlegen, und in dasselbe alle innerhalb des §. 1. bestimmten Termins vorkommenden Anmeldungen der Zeitfolge nach eintragen.

Ueber die geschehene Anmeldung ist auf Verlangen ein Recognitionsschein auszustellen, welcher jedoch auf die vorgelegte Urkunde in Kürze, (z. B. angemeldet bei dem Hypothekenamte) unter Beifügung des Datums gesetzt werden kann.

§. 13.

Die bisherigen Generalhypotheken müssen dem Hypothekengesetze §. 11. gemäß, auf bestimmte Objecte eingetragen werden.

Wesigt der Schuldner verschiedene unter eigenen Nummern und Folien im Hypothekenbuche vorzutragende Immobilien, so soll das Hypothekenamt sich bestreben, für jede Forderung, so weit es mit der vollen Si-

cherheit des Gläubigers vereinbar ist, die Hypothek nur auf das eine oder das andere dieser Immobilien einzutragen, und die auf mehrere Immobilien zugleich mit ungetheilter Summe eingetragenen Hypotheken zu beseitigen. Hierzu wird die Einwilligung des Gläubigers erfordert, welche jedoch für ertheilt zu achten ist, wenn er die auf solche Act geschehene Eintragung ohne Widerspruch gelassen oder den hierzu nach gefertigten Hypothekenbrief angenommen hat.

Kann dieses mit Sicherheit der Forderung nicht geschehen, oder besteht der Gläubiger auf einer größeren Sicherheit, so muß die Forderung auf mehrere, oder auch auf alle Immobilien des Schuldners, jedoch auf jedes mit einem eigenen Folium versehene besonders, nach Vorschrift des Hypothekengesetzes §. 147. eingetragen werden.

§. 14.

Die Beilichte haben, wenn der Eigenthümer einer unbeweglichen Sache vor dem Ausflusse des §. 1. bestimmten Termins die Ediktalladung seiner Gläubiger zu dem Zwecke, die darauf haftenden Schulden kennen zu lernen, verlangt, diese gebetene Ediktalladung der Gläubiger nach den Vorschriften Cod. jud. Cap. V. §. 3. No. 2. jedoch ganz auf Kosten des Beilichters zu erlassen.

Auch steht ausnahmsweise von der i
 §. 13. Absatz 3. enthaltenen Bestimmung,
 welche als Regel zu betrachten ist, dem
 Schuldner, welcher entweder mehrere Im-
 mobilien, oder nur ein in einem großen
 Güter-Complex bestehendes Immobile be-
 sitzt, frei:

- 1) die Eintragung der auf seinem Im-
 mobilienvermögen haftenden Hypothek-
 en auf bestimmte Immobilien, oder
 auf dieses einzige Immobile nach ihrem
 Range noch vor dem im §. 1. des ge-
 genwärtigen Gesetzes bestimmten Ein-
 führungsstermine auf gerichtlichem Wege
 zu effectuiren;
- 2) zu diesem Behufe erklärt er dem zu-
 ständigen Gerichte seine dießfällige
 Absicht, welches hienächst sämtliche
 Hypothekgläubiger des Schuldners
 binnen einer dreimonatlichen Frist, die
 jedoch erst von dem Tage der ersten
 Insertion in die öffentlichen Blätter
 an zu rechnen ist, durch dreimalige
 Einrückung in diese Blätter, unter
 der Warnung vorzuladen hat, daß
 die Ausbleibenden sich nicht nur die
 von dem Schuldner vorgeschlagene Fest-
 setzung ihrer Generalthypotheken auf
 bestimmte Immobilien gefallen lassen,
 sondern auch, wenn ihre Forderungen
 ganz unbekannt blieben, den in Folge

dieses Verfahrens eingetragenen Gläu-
 bigern nachsehen müssen;

- 3) nach Ablauf dieses Termins wird auf
 weiteres Anrufen des Schuldners wo
 der die nicht erschienenen unbekannt-
 en Gläubiger in Gemäßheit des vorge-
 setzten Präjudizes erkannt;
- 4) die von dem Schuldner selbst angege-
 benen aber nicht erschienenen Gläubiger
 werden als in die von ihm anzubie-
 tende hypothekarische Versicherung wils-
 ligend, geachtet und hiernach das Er-
 forderliche wegen Eintragung dersel-
 ben in das Hypothekenbuch verfügt;
- 5) zugleich aber wird von Ablauf jener
 Frist an zu Erleichterung des Schuld-
 ners demselben ein weiterer Zeitraum
 von sechs Monaten belassen, um mit
 den erschienenen Gläubigern über die
 ihnen zuzuwiesende hypothekarische Ver-
 sicherung ein gütliches Uebereinken
 zu treffen;
- 6) nach Ablauf dieses Termins zeigt der
 Schuldner dem Gerichte das Resultat
 der etwa erfolgten gütlichen Ueberein-
 kunft, in Ermanglung derselben aber,
 an, welche bestimmte Sicherheitsob-
 jecte er jeder angemeldeten Forderung
 unterstellt habe.
- 7) Er legt zugleich die Beweismittel dar,
 aber vor, daß das zu unterstellende

Object den Werth der betreffenden Forderung um ein Drittheil übersteige;

- 8) das Gericht hat demnachst unter Zugrundlegung der im §. 132. des Hypothekengesetzes enthaltenen Vorschriften über die Zulänglichkeit der angebotenen Sicherheit ohne Zulassung weiterer Rechtsmittel zu erkennen, und dem Schuldner darüber eine beglaubigte Ausfertigung zu ertheilen;
- 9) während der Edictalladung und der dem Schuldner zur gütlichen Uebereinkunft mit seinen Gläubigern bewilligten Frist und bis zu dem nachfolgenden Erkenntnisse kann der Gläubiger dem Schuldner das Capital nicht aufkündigen, wenn nicht schon vor Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes die Aufkündigung geschehen ist;
- 10) nach erlassenen Erkenntnisse aber und wenn sich der Gläubiger mit der angebotenen Sicherheit nicht begnügen will, erlangt er wieder das Recht, die Zahlung nach Maßgabe der in dem Darlehens-Contracte bestimmten Aufkündigungszeit zu fordern;
- 11) zieht jedoch der Gläubiger vor, sein Capital stehen zu lassen, so muß sich derselbe mit der erkannten Sicherheit begnügen, und das Hypothekenamt hat sowohl in diesem, als in dem Falle einer gütlichen Uebereinkunft das Belegnete

wegen Eintragung solcher Forderungen auf das bestimmte Immobile oder auf die bestimmten Immobilien des Schuldners zu verfügen.

- 12) läßt der Schuldner den ihm bewilligten sechsmonatlichen Termin verfließen, ohne denselben zu Uebertretung des Auswelses bestimmter Immobilien zu Sicherstellung seiner ältern Hypothekengläubiger benützt zu haben, oder leistet derselbe auf die von dem Inhaber einer Generalhypothek in dem erwähnten Falle gestellte Klage nicht sofort Zahlung, so muß auf weiteres Anrufen des Gläubigers die Forderung auf mehrere andere, oder auf dessen Verlangen auch auf alle Immobilien des Schuldners, jedoch auf jedes mit einem eigenen Follo versetzte besonders, nach Vorschrift des Hypothekengesetzes §. 147. eingetragen werden.
- 13) Das Gericht hat in diesen Fällen ohne weiters die erforderlichen Verfügungen an das Hypothekenamt zu erlassen.

§. 16.

Die Hypotheken der Minderjährigen auf den Immobilien ihres Vormundes sollen nach den Bestimmungen §. 20. des Hypothekengesetzes behandelt werden.

Die Hypothekenämter werden dafür dienstverantwortlich erklärt, daß die bisherigen

ihnen aktenmäßig bekannten stillschweigenden Hypotheken in ausdrückliche verwandelt werden müssen.

§. 17.

Ueber die angemeldeten Forderungen soll das Hypothekenamt die Schuldner nach Vorschrift des Hypothekengesetzes §. 110. vernehmen, auch die erhobenen Anstände, diese mögen die Richtigkeit oder Größe der Forderungen, oder die Immobilien worauf die Eintragung geschehen soll, oder den Vorzug der angemeldeten Forderungen unter sich betreffen, durch gütliche Uebereinkunft zu heben sich bestreben. Ist dieses nicht früher geschehen, so müssen hiezu die ersten sechs Monate des nach dem §. 1. bestimmten Termins folgenden Jahres verwendet werden, und die Hypothekenbücher mit allen Einträgen längstens in dem eben bemerkten Jahre vollkommen hergestellt seyn.

Ueber die zur Erreichung dieses Zweckes dienenden Mittel und die richtige Einhaltung der dabei vorkommenden Geschäfte wird das Nähere in einer befondern Instruction bestimmt.

§. 18.

2) Hinsichtlich der Prioritätsordnung.

Conkurse der Gläubiger, welche entweder schon bei Verichte anhängig sind, oder vor dem §. 1. bestimmten Termine eröffnet werden, sollen nach der in jedem Gebietsheile

gestehenden Prioritätsordnung behandelt und entschieden werden.

Bei Conkursen aber, welche nach dem erwähnten Termine eröffnet werden, ist zwar der Form nach die Location der Gläubiger nach der Prioritätsordnung vom 1. Junius 1822. zu fassen, jedoch der Wesenheit nach der Vorzug derselben stets nach Vorschrift des §. 10. Absatz I. des gegenwärtigen Einführungsgesetzes zu beurtheilen und auszusprechen.

Wenn unter den innerhalb dieses Termins angemeldeten Forderungen der Rang für das Hypothekenbuch nach den Bestimmungen §. 10. Absatz III. des gegenwärtigen Einführungsgesetzes noch nicht festgesetzt worden, so kommen in Ansehung dieser Forderungen auch bei den nach jenem Zeitpunkte eröffneten Conkursen dem §. 10. Absatz I. gemäß, die bisher an jedem Orte geltenden Prioritätsordnungen zur Anwendung.

§. 19.

Es wird die Errichtung von Privat-Creditvereinen gestattet, insofern sie der Regierung zur Bestätigung vorgelegt worden.

§. 20.

Für die Eintragung der bereits bestehenden hypothekarisch versicherten Forderungen in die neu zu errichtenden Hypothekenbücher sollen durchaus keine Taxen, für die Eintragung der bisherigen stillschweigenden Hypo-

thesen aber nur Einschreibgebühren erhoben werden.

in allen Intelligenzblättern der Kreise abgedruckt und in allen Gemeinden vollständig verlesen werden.

Gegenwärtiges Gesetz soll durch das Gesetzblatt bekannt gemacht, auch viermal, und zwar nach drei monatlichen Zwischenräumen,

Graben Tegernsee den ersten Juny im Jahre Ein tausend, acht hundert zwei und zwanzig.

Maximilian Joseph.

Graf v. Kelgersberg; Fürst v. Wrede; Graf v. Triva; Graf v. Rechberg;
Graf v. Thürheim; Frhr. v. Lerchenfeld; Graf v. Erding; Frhr. v. Zentner.

Nach dem Befehl Seiner Majestät des Königs:

Egid v. Kobell,

Königlicher Staatsrath und General-Sekretär.

G e s e t z = B l a t t
 für das
 Königreich B a i e r n.



Nro. 3.

München, Sonnabends den 22. Junii 1822.

I n h a l t.

Gesetz, die Staatsschuld betreffend. — Zweite Beilage zum Abschiede für die Stände-Versammlung des Königreichs Baiern.

(Gesetz, die Staatsschuld betreffend.)

I.

Maximilian Joseph,
 von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben über verschiedene Verhältnisse der Staatsschuld nach Bernehmung Unseres Staatsraths und erfolgtem Rathes und Zustimmung der Lieben Getreuen, der Stände Unseres Reiches, beschloffen und verordnen hiedurch, wie folgt:

Diejenigen Schulden der ehemaligen Reichsstädte und der ehemals reichsständischen Fürsten und Grafen, welche in Folge des Reichs-Deputations-Schlusses vom Jahre 1803, des Artikels 30. der rheinischen Bundes-Akte oder Unserer Deklaration vom 19. März 1807, und des Titels VI. §. 60. Unseres Ediktes vom 26. May 1818, Bet-
 (10)

lage IV. zur Verfassungs:Urkunde, auf die Staats:Schuldentilgungs:Casse übernommen worden sind, werden als Schulden des Staats nach den Staats:Schuldentilgungs:Gefetzen behandelt.

Die ursprünglichen Schuldner und Hypothekare sind aller Haftung entbunden, und die Gläubiger erhalten gegen Einlieferung ihrer Obligationen neue auf die Staats:Schuldentilgungs:Casse lautende, von den ständischen Kommissären mit unterzeichneten Schuld:Urkunden.

II.

Wenn aber über eine solche auf die Staats:Schuldentilgungs:Casse übernommene Forderung schon vor der Uebernahme ein Rechtsstreit anhängig war, so gehen alle Verbindlichkeiten des frühern Schuldners ohne Unterschied auf die Staats:Schuldentilgungs:Cassa über.

III.

Alle Forderungen aus Ansehen, wovon seit dem 1. Oktober 1811 noch keine Zinsen erhoben worden sind, nicht minder alle Zahlungen:Rückstände für die Zeit vor dem 1. Oktober 1811, und überhaupt alle Forderungen aus Titeln vor dem erwähnten

Tage werden als erloschen betrachtet, wenn sie nicht bis zum ersten Oktober 1824, entweder bei Unserem Staats:Ministerium der Finanzen, oder bei Unserer Staats:Schuldentilgungs:Commission, oder bei dem Forum der Staats:Schuldentilgungs:Anstalt angebracht seyn werden.

IV.

Der Gerichtsstand der Staats:Schuldentilgungs:Anstalt für die 6 ältern Kreise ist bei Unserem Appellations:Gerichte des Starkreises.

Bei diesem Gerichtshofe sind insbesondere die Gesuche von Ausländern um Amortisation von Staats:Obligationen anzubringen; ausgenommen jedoch, wenn sich dieselben auf Obligationen der Staats:Schuldentilgungs:Anstalt des Unter:Mainkreises beziehen, in welchem Falle sie bei dem Appellations:Gerichte dieses Kreises zu erheben sind.

In Ansehung der Amortisations:Gesuche von Inländern bleibt es bei der Bestimmung Unserer Verordnung vom 10. Oktober 1810.

V.

Die im Besetze vom 22. Julli 1819 über das Staats:Schuldenwesen vor der

Hand vorbehaltene Vereinigung der Schulen des ehemaligen Fürstenthums Aschaffenburg, und der ehemals Fuldaischen und Hessischen Ämter mit jenen des ehemaligen Großherzogthums Würzburg, tritt mit dem Finanzjahre 1823 ein, und die beiden bisher gesonderten Cassen der Staats-Schulden tilgungs-Anstalt des Unter-Rheinkreises bilden eine einzige Cassé.

VI.

Unsere Staats-Ministerien der Justiz und der Finanzen, Unsere Gerichte, so wie Unsere Staats-Schulden tilgungs-Commission sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Befehles beauftragt.

Gegeben, Tegernsee am ersten Junii
Ein Tausend acht Hundert zwei und zwanzig.

Maximilian Joseph.

Graf v. Reigersberg; Fürst v. Wrede; Graf v. Triva; Graf v. Nechberg;
Graf v. Thürlheim; Schr. v. Lerchenfeld; Graf v. Söring; Frhr. v. Zentner.

Nach dem Befehle

Seiner Majestät des Königs:

Egid von Kobell,

Königl. Staatsrath und General-Sekretär.

G e s e z
für
Königreich



B l a t t
das
B a i e r n .

Nro. 4.

München, Sonnabends den 22. Juny 1822.

I n h a l t .

Gesetz, die Forst-Strafen und die Wollziehung der Forst-Strafurchelle im Rheinkreise betr. Dazu dritte Beilage zu dem Abschiede für die Stände: Versammlung des Königreichs Baiern.

G e s e z .

Die Forst-Strafen und die Wollziehung der Forst-Strafurchelle im Rheinkreise betr.

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem Wir Uns von der Nothwendigkeit überzeugt haben, in der bestehenden Forst-Strafordnung des Rheinkreises vom 30. Julius 1814 einige Modificationen noch vor Ertheilung eines allgemeinen Forst-Strafgesetzes einzutreten zu lassen, so beordnen Wir, nach Vernehmung Unseres Staats-Raths, mit Belath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, wie folgt:

§. 1.

Bis zur Ertheilung eines allgemeinen Forst-Strafgesetzes sind die Gerichte ermächtigt, die in der Forst-Strafordnung des Rheinkreises vom 30. Julius 1814 bestimmten Strafen nach eigenem Ermessen, mit Rücksicht auf die Verschaffenheit der That, und auf die übrigen Verhältnisse des Frevlers auf zwei Drittheile oder die Hälfte herabzusetzen. Bei allen Walds-freveln überhaupt soll in dem ersten, zweiten und dritten Wiederholungsfalle keine erhöhte Geldstrafe, sondern nur Gefängnißstrafe, und zwar im ersten Wiederholungsfalle von fünf Tagen, im zweiten von zehn Tagen, und im dritten von fünfzehn Tagen Statt finden.

§. 2.

Die in der Forst-Strafordnung des Rhe-

kreises vom 30. Julius 1814 S. 91, 92 u. 93. vorgesehene Straf-Bestimmungen für Wald-berechtigte sind aufgehoben.

§. 3.

Die Forstbehörden sind ermächtigt, die ausgesprochenen Geldstrafen für Forstfrevler bei erwiesener Zahlungs-Unfähigkeit der Frevler, mit Zustimmung der Straffälligen, in Arbeiten zur Forstkultur, nach den von der Regierung des Rheinkreises festzusetzenden Normen, umzuwandeln.

§. 4.

Der Friedensrichter hat durch den Gerichtsschreiber ein namentliches Verzeichniß der angezeigten Forstfrevler und derjenigen Personen, welche für den angeschuldigten Waldfrevler bürgerlich verantwortlich sind, für jede Gemeinde verfertigen zu lassen, diesem Verzeichnisse einen Vorladungsbefehl beizufügen, dann eines und das andere dem Bürgermeister der treffenden Gemeinde zuzusenden, welcher den angeschuldigten Forstfrevlern den Inhalt, wenigstens drei Tage vor dem Gerichtstage, durch den Gemeindediener soll bekannt machen lassen.

Der Gemeindediener hat (gegen eine Vergütung von drei Kreuzern von jedem vorgeladenen Individuum) eine Bescheinigung beizufügen, daß er den Inhalt, wie angezeigt, dem Betheiligten kund gemacht habe, und dann den Vorladungsbefehl dem Bürgermeister wieder einzuhändigen, welcher denselben visiren, und unter persönlicher Haftung vor dem angezeig-

ten Gerichtstage dem Friedensgerichte wieder zurücksenden soll.

§. 5.

Die Verurteilung der Geldstrafen, des Eszages von Werth und Schaden, der Anzeiger gebühren und der übrigen Kosten, welche in Folge rechtskräftiger Forst-Strafarttheile dem Staats-Verar zustehen, wird den treffenden Finanz-Kontaktern übertragen.

§. 6.

Das Kantamt verfügt auf den Grund eines vollziehbaren Auszuges aus dem Forst-Strafprotokoll (Formular Ziffer 1.) die Mittheilung an den Verurtheilten durch den Kantamtshoten mit der Annahmung, dem Inhalte des Urtheiles innerhalb 8 Tagen zu genügen. (Formular Ziffer 2.) Für eine solche Zustellung, welche weder dem Stempel noch der Einregistrierung unterliegt, erhält der Kantamtshote drei Kreuzer.

§. 7.

Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist von 8 Tagen stellt das Kantamt einen Zahl-Befehl ohne Stempel aus, worin dem Verurtheilten angedeutet wird, daß er seine Schuldigkeit binnen 3 Tagen, bei Vermeidung der Pfändung und des Verkaufes von Mobilien, abzuführen habe. (Formular Ziffer 3.) Für die Zustellung eines solchen Zahl-Befehls erhält der Kantamtshote sechs Kreuzer.

§. 8.

Bleibt auch dieser Zahl-Befehl ohne Wir-

fung, so erläßt das Rentamt eine Aufforderung, an den treffenden Gerichtsboten dahin, mit der Pfändung und dem Verfaufe von Mobilien gegen den Verurtheilten vorzuschreiten. (Formular Ziffer 4.) Dieser Aufforderung hat der Gerichtsbote unter Zuziehung von zwei Zeugen, wozu vorzugsweise die Gemeindevdiener zu berufen sind, ohne Verzug zu genügen, und darüber ein Protokoll zu errichten, welches weder dem Stempel noch der Einregistrierung unterworfen ist, jedoch in den ersten 24 Stunden von dem Bürgermeister der Gemeinde, wozu der Straßwächter gehört, visirt werden muß. (Formular Ziffer 5.)

Die mittelst Pfändung abgenommenen Mobilien werden in das Gemeindehaus gebracht, und dort verwahrt, oder unter besondere Aufsicht gestellt.

§. 9.

Stellt der Gepfändete einen zahlfähigen Einwohner aus der Gemeinde als Bürgen für die Forderung des Rentamts, so ist er im Besitze der gepfändeten Mobilien zu belassen, und der Bürge hat in diesem Falle für den ganzen Betrag der Forderung und Kosten zu haften.

§. 10.

Wenn die mit Pfändung belegten Mobilien nach der Aufforderung des Gerichtsboten zur Versteigerung nicht beigebracht werden, so wird dieses von dem Gerichtsboten auf dem Pfändungs-Akt in einem kurzen Protokoll constatirt, worauf das Rentamt befugt ist, die

Forderung und Kosten mittelst Ausstellung eines einfachen Zahl-Befehls ohne weitere Höflichkeiten von den Bürgen selbst beizutreiben.

§. 11.

Eine Pfändung darf weder an den im Art. 592. des Civil-Procedurex-Codex bezeichneten Gegenstände vorgenommen werden, noch an Früchten auf dem Felde künftig mehr Statt finden.

§. 12.

Als Kosten der Pfändung können nur angelegt und gefordert werden:

- für den Gerichtsboten (einschließlich der Reiserkosten) — fl. 48 fr.
- „ die Abschrift eines Protokolls — fl. 6 fr.
- „ einen Zeugen — fl. 12 fr.
- „ einen Aufseher über die Pfänder täglich — fl. 10 fr.

§. 13.

Wird die Zahlung binnen 10 Tagen nach der Pfändung nicht geleistet, so schreitet der Gerichtsbote ohne Verzug zur Versteigerung der Pfänder bis zum Betrag der Forderung und der neuen Kosten.

Die Versteigerung muß drei Tage zuvor in der Gemeinde nach üblicher Weise bekannt gemacht seyn, und dieselbe Bekanntmachung am Tage der Versteigerung selbst wiederholt werden.

Ueber die Versteigerung, wozu zwei Zeugen beigezogen sind, hat der Gerichtsbote ein

Protokoll zu fertigen, welches von dem Bürgermeister des Ortes visirt, und unentgeltlich einregistriert wird.

§. 14.

Als Kosten der Versteigerung können nur angefordert und gefordert werden:

für den Gerichtshoten (einschließlich der Reiserkosten)	1 fl. 12 kr.
„ einen Zeugen	— fl. 12 kr.
„ eine Bekanntmachung	— fl. 10 kr.

§. 15.

Wenn der Gerichtshote den erhaltenen Aufforderungen in Forststrafsachen binnen 8 Tagen ohne rechtsgültiges Hinderniß nicht genügen sollte, so hat derselbe für alle daraus erwachsenen Nachtheile persönlich zu haften.

§. 16.

Der Ersatz des Werthes und Schadens für Forstfrevel in Waldungen, welche sich im ungetheilten Besitze zwischen dem Staats-Herzog

und Privaten oder öffentlichen Anstalten und Gemeinden befinden, wird von dem Kantamate mit der Strafe gleichzeitig beigegeben.

§. 17.

Die Vollziehung der Forststrafurtheile, in sofern sie den Ersatz von Werth und Schaden an Gemeinden, öffentlichen Anstalten oder Privat-Personen aussprechen, geschieht auf den Grund des vollziehbaren Auszuges und auf Betreiben der Partheien in gewöhnlicher Form, jedoch unter gleichmäßiger Anwendung der im vorstehenden Paragraphen 1, 11, 12, 13 und 14. enthaltenen besondern Bestimmungen.

§. 18.

Frühere gesetzliche Anordnungen über Vollziehung der Forststrafurtheile, welche mit dem gegenwärtigen Gesetze nicht übereinstimmen, sind aufgehoben.

Gegeben: Legeurtsee, den ersten Junius im Jahre Eintausend achthundert zwei und zwanzig.

Maximilian Joseph.

Graf v. Reigersberg; Fürst v. Brede; Graf v. Triva; Graf v. Rechberg;
Graf v. Thürheim; Frhr. v. Lerchenfeld; Graf v. Törting; Frhr. v. Zentner.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

Egid v. Kobell,

Königlicher Staatsrath und General-Sekretär.

Formular No. 1.

N u z z u g

aus den Forst: Strafprotokollen des Cantons N.

Ueber diejenigen Strafen, Ersatz von Werth und Schaden, Pfandgebühr und Gerichtskosten, welche in der Forst: Sitzung vom ten 18
ausgesprochen worden sind.

Num. des Strafprotokolls.	Namen, Vornamen und Wohnort des Verurtheilten	Wer der Wald: Eigenthümer ist?	B e t r ä g e , w e l c h e das Königl. Kantamt zu erheben hat.										Beträge, die dem Wald: Eigenthümer gebühren.			Gefängniß: strafe.	
			Strafe		Werth		Schaden		Kollen		Anzeige: Gebühr						
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.		
1.	N. N. von N.	der Staat	3	—	3	—	1	30	—	18	—	6	—	—			
5.	N. N. von N.	der Staat mit der Gemeinde N. zur Hälfte	3	—	1	30	—	45	—	18	—	6	1	30	—	45	
10.	N. N. von N.	Gemeinde N.	3	—	—	—	—	—	18	—	6	3	—	1	50		
		Summa															

Der unterzeichnete Gerichtschreiber bescheiniget, daß gegenwärtiger Auszug, welcher im Artikel die Total: Summe von Gulden Kreuzer beträgt, dem Original: Strafprotokoll wörtlich gleichlautend ist.

den ten 18

Daß vorstehender Auszug mit dem Original: Strafprotokoll Wort für Wort und auch in den angeführten Beträgen vollkommen gleichlautend ist, bescheinigen wir unterzeichneter Friedensrichter des Cantons N. N. und befehlen und gebieten u. s. w.

Formular Nro. 2.

A n n a h m e.

Nach einem Urtheil, welches das Königl. Friedensgericht zu
 in seiner Fortsitzung vom ten 18 erlassen;
 hat wohnhaft in der Gemeinde
 an das ungetzeichnete Königl. Rentamt zu bezahlen:

In Strafen	fl.	fr.	bl.
„ Werth	fl.	fr.	bl.
„ Schadenersatz	fl.	fr.	bl.
„ Pfandgebühren	fl.	fr.	bl.
„ Gerichtskosten	fl.	fr.	bl.
	zusammen		
	fl.	fr.	bl.
Eage	Gulden	Kreuzer	bl.

Der obenbenannte hat innerhalb 8 Tagen diese Strafanfätze bei Vermeidung weite-
 rerer Verfolgungskosten zu entrichten.

Es geschehen zu den ten 18

(Das Königl. Rentamt)

Vorstehende Annahme habe ich unterzeichneter Rentbote dem
 wohnhaft in der Gemeinde
 unter dem heutigen insinuiert und Abschrift davon zugestellt.

den ten 18

Kosten 3 fr.

Formular Nro. 3.

Z a h l = B e f e h l.

Der Königl. Domainen-Verwaltung schuldet
aus der Gemeinde
von Gulden Kreuzer.

an Ferkel-Strafen die Summe

Da nun derselbe diesen Betrag in Gesolg der ihm unter dem ten 18
insinuirten Anmahnung abzuführen säumig gewesen ist, so wird ihm dazu noch ein weiterer
Termin von drei Tagen anberaunt, nach dessen Ablauf er mittelst Pfändung und Verstei-
gerung seiner Mobilien und Effekten zur Bezahlung dieser Schuld angehalten werden soll.

Vesertiget und außgestellt zu den ten 18

(das Königl. Rentamt)

Ich unterzeichneter Rentbote habe vorstehenden Zahl-Befehl unter dem heutigen
dem wohnhaft in der Gemeinde
gehörig insinuirt und demselben Abschrift davon zugestellt.

den ten 18

Kostenbetrag 6 fr.

Formular Nro. 4.

Weisung zur Pfändung und Versteigerung.

Da der Bürger wohnhaft in der Gemeinde
die Summe von Gulden Kreuzer, welche derselbe laut Urtheil
des Friedensgerichts zu vom ten 18
für Ferkel-Strafe schuldet, der gegebenen Anmahnung und des ihm ertheilten Zahl-Befehls
ohngeachtet nicht berichtigt hat, so wird der Gerichtsbote hiemit aufgefordert, gegen be-
nannten Schuldner mittelst Pfändung und Verkauf von Mobilien-Gegenständen bis zum
Betrag der schuldeigen Summe nebst Kosten voranzuschreiten.

den ten 18

(das Königl. Rentamt)

Formular No. 5.

Pfändungs = Protokoll.

Heute den ten 18 des Mittags um Uhr, habe ich unterzeichneter Gerichtsbote in Folge der erhaltenen Aufforderung mich in Begleitung der mitunterschiedenen zwei Zeugen in die Behausung des
zu
geben, und demselben (oder in Abwesenheit desselben seiner) erklärt, daß, da er die für Forst = Strafe schuldige Summe von Gulden Kreuzer nicht geleistet habe, ich sein bewegliches Vermögen bis zum Belaufe derselben und der Kosten in Beschlag nehmen werde, worauf ich wirklich nachstehende Gegenstände aufgegriffen und gepfändet habe, als

1) (Hier sind die Pfändungs = Objecte genau und spezifisch anzuführen)

Alle diese Gegenstände habe ich dem Orts = Einwohner
welcher als ein zahlfähiger Mann bekannt ist, als bestelltem Aufseher übergeben, der für die Sicherheit derselben zu haften sich verpflichtet, und zu diesem Ende das Protokoll mit unterschrieben hat,
(oder Falls kein zahlfähiger Aufseher präsentirt oder aufgefunden werden kann, mit Weglassung des Vorstehenden)

Alle diese Gegenstände habe ich in Ermanglung eines zahlfähigen Bürgers, welcher die Aufsicht übernehmen wollte, auf das Gemeindehaus verbracht, daselbst hinterlegt, und der besondern Obhut des Gemeinde = Dieners übergeben.

Ich habe darauf dem Debenten erklärt, daß die Versteigerung der in Beschlag genommenen Gegenstände den 11^{ten} Tag also den ten nach vorzuzugängiger Bekanntmachung statt finden solle, Falls er bis dahin seine Schuldigkeit nicht abführen werde.

Ueber alles dieses habe ich gegenwärtiges Protokoll aufgenommen, mit den beiden Zeugen und bestelltem Aufseher unterschrieben, auch letzterem und dem Debenten eine Abschrift davon zugestellt.

Gesehen durch den Bürgermeister

den ten

18

Gesetz=

für

Königreich



Blatt

das:

B a i e r n.

Nro. 5.

München, Mittwoch den 26. Juni 1822.

I n h a l t.

Gesetz: Die Vereinfachung des Verfahrens bei Zwangs-Veräußerungen von Immobilien im Rheinkreise betreffend. Welche Beschlage zum Abfuhre für die Stände-Versammlung des Königreichs Bayern.

(Gesetz, die Vereinfachung des Verfahrens bei Zwangs-Veräußerungen von Immobilien im Rheinkreise betreffend.)

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Bayern.

Uns ist in Ansehung des Verfahrens bei Zwangs-Veräußerungen von Immobilien im Rheinkreise, so wie dasselbe im Theil I., Buch V. Titel XII. und XIII. Art. 673. bis 748. des dort geltenden Civil-Processus-Gesetzbuches vorgeschrieben ist, die Ueberladung mit Formalitäten, die daher entstehende Kostspieligkeit und lange Dauer solcher Zwangs-Veräußerungen nicht entgangen.

Nachdem Uns nun auch der Landrath seine auf Vereinfachung dieses Verfahrens gerichteten Wünsche wiederholt vorgelegt hat, so haben Wir die hierüber bestehenden Gesetze zu diesem Zwecke einer genauen Prüfung und Revision unterwerfen lassen, und verordnen nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, wie folgt:

I.

Von dem Verfahren bei Zwangs-Veräußerungen von Immobilien an sich.

Art. 1.

Jeder gerichtlichen Zwangs-Versteigerung unbeweglicher Güter muß ein Zahlungs-

Befehl vorausgehen, der dem Schuldner in Person oder in dessen Wohnung zugestellt wird.

In demselben wird oben an eine Abschrift der Urkunde gesetzt, kraft deren die gerichtliche Zwangs-Versteigerung geschehen soll.

Die Voransetzung dieser Abschrift hat jedoch in allen Fällen zu unterbleiben, wo diese Urkunde über einen Bilateral Contract schon vorher errichtet, oder sonst dem Gläubiger bereits eingehändigt war.

Wenn der Gläubiger nicht ohnehin schon an dem Orte wohnt, wo das Bezirks-Gericht, welches über die Zwangs-Versteigerung erkennen soll, seinen Sitz hat, so muß er im Zahlungs-Befehle einen an diesem Gerichte angestellten Anwalt für sich ernennen, welches dieselbe Wirkung hat, als wenn er bey ihm seinen Wohnsitz gewählt hätte.

Der Zahlungs-Befehl enthält zugleich die Androhung gegen den Schuldner, daß, wenn in Monats-Frist keine Zahlung oder kein gegründeter Einwand erfolgt, die unbeweglichen Güter desselben veräußert werden würden.

Die Verfügungen dieses Artikels sind bey Strafe der Nichtigkeit zu beobachten.

Art. 2.

Kömt der Gläubiger mehr als drey Monate zwischen dem Zahlungs-Befehl und dem

ferneren sogleich hiernach bestimmt werdenden Einschreiten verstreichen, so ist er verbunden, denselben in der im vorhergehenden Artikel bestimmten Form zu wiederholen, und die Kosten des früheren Zahlungs-Befehles bleiben ihm zur Last.

Art. 3.

Nach Ablauf der im ersten Artikel festgesetzten Frist von dreßsig Tagen reicht der Anwalt des betreibenden Gläubigers unter Anschluß des Zahlungs-Befehls und der ihn begründenden Urkunde bei dem betreffenden Bezirks-Gerichte ein Gesuch um Festsetzung einer Frist, in welcher die Güter des Schuldners öffentlich versteigert werden sollen, und um Ernennung eines Notärs zur Vornahme der Versteigerung ein.

Die Rathskammer hat auf dieses Gesuch längstens in acht Tagen ihren Beschluß zu fassen, wenn innerhalb den dreßsig Tagen nach gemachtem Zahlungs-Befehl von dem Schuldner kein Einwand gegen die Urkunde, kraft welcher der Zahlungs-Befehl ertheilt wurde, oder gegen diesen selbst bey dem Gerichte erhoben wurde.

In letzterem Falle wird in einer gleichen Frist nach Anhörung der beiderseitigen Anwälte in öffentlicher Sitzung summarisch entschieden.

Zu Versteigerungs-Commissären dürfen nur solche Notäre ernannt werden, welche in dem Land-Commissariate oder in dem Kantone, wo die Güter gelegen sind, wohnen.

Die Frist zur Versteigerung vom Tage der Ernennung eines Notárs angerechnet, darf bey Strafe der Nichtigkeit nicht weniger als drey und nicht mehr als vier Monate enthalten.

Art. 4.

Wenn nach Ernennung des Commissárs von einem oder mehreren andern Gläubigern eine weitere Zwangs-Versteigerung gegen den nämlichen Schuldner beantragt wird, so wird kein zweites Commissorium von dem Gerichte erteilt, sondern es ist sodann nach den weiter unten (Art. 25. bis 30.) folgenden Bestimmungen zu verfahren.

Art. 5.

In den zehn Tagen nach dem Datum der oben (im Art. 3.) erwähnten Entscheidung übergiebt der Gläubiger diese nebst einem Auszug aus dem Hypotheken-Register über die gegen den Schuldner bestehenden Einschreibungen dem beauftragten Notár, welcher längstens in zehn Tagen sich in die Gemeinde begiebt, wo die Immobilien des Schuldners liegen, und da unter Zuziehung des Bürgermeisters oder seines Adjuncten aus dem Sections- oder Mutations-Buche der Gemeinde nicht nur die genaue Beschreibung der Güter auszuzeichnen, sondern auch zu untersuchen hat, auf welchem Rechtstitel der Schuldner die Güter besitze, und mit welchen Realkaften sie allenfalls beschwert seyen.

Das hierüber aufzufehende Protokoll muß bey Strafe der Nichtigkeit außer allen solchen Commissions-Protokollen gemeinen Formlichkeiten noch besonders enthalten:

- a) die Anzeige der die Zwangs-Veräußerung begründenden Urlande;
- b) die Erwähnung, daß der Notár sich in die Gemeinde begeben habe, wo die Güter liegen,
- c) in so ferne von Gebäulichkeiten die Rede ist, die Bezeichnung, ob der Gegenstand der Veräußerung ein Haus, eine Scheune, oder dergleichen sey, nebst Angabe der Gemeinde, worin die Gebäulichkeit liegt, und wenigstens zweier Angrenzer.
- d) Wenn Grundstücke veräußert werden sollen, die Natur und den beyläufigen Flächeninhalt eines jeden Grundstückes, den Bann-District, die Gewanne oder die Section, den Namen der Gemeinde worin das Grundstück liegt, oder wenigstens zwei seiner Angrenzer,
- e) die vom betretenden Gläubiger zu machenden Versteigerungs-Bedingnisse,
- f) einen von seiner Seite anzufehenden Preis, um als erstes Gebot zu dienen, endlich
- g) soll dieses Protokoll wo möglich den Rechtstitel des Schuldners und die auf

dem zu versteigernden Gute haftenden Reallasten enthalten:

Dieses Protokoll muß von dem Gläubiger und von dem Bürgermeister oder dessen Adjuncten oder einem Schöffennathe unterschrieben seyn.

Art. 6.

Innerhalb der hierauf folgenden drei Tage muß der Notar, ohne daß die Dazwischenkunft des Gläubigers nöthig wäre, den Anschlagszettel fertigen.

Derselbe muß enthalten:

- a) das Datum des Güter- / Aufnahmeprotokolls;
- b) Namen, Gewerbe und Wohnort des Schuldners, des betreibenden Gläubigers und des von dem letztern bestellten Anwaltes,
- c) die Bezeichnung der in Versteigerung zu bringenden Gegenstände;
- d) die Angabe des Versteigerungs-Commissärs, des zur Versteigerung festgesetzten Tages und des Ortes, wo die Versteigerung statt haben soll;
- e) die von dem betreibenden Gläubiger gemachten Versteigerungs-Bedingungen;
- f) einen von seiner Seite angeetzten Preis, um als erstes Gebot zu dienen;

g) die Ankündigung, daß die Versteigerung sogleich definitiv sey, und ein Nachgebot nicht angenommen werden wird, endlich

h) eine Aufforderung an den Schuldner, an die Hypotheken-Gläubiger desselben, und an alle sonst dabei Betheiligten, daß sie sich an einem in dem Anschlagszettel zu bestimmenden, jedoch nicht über einen Monat hinaus zu gehenden Tag bei dem mit der Versteigerung beauftragten Notar einzufinden haben, um ihre allenfalls zu machen habenden Einwendungen gegen diese Versteigerung vorzubringen.

Art. 7.

Innerhalb acht Tagen vom Tage seiner Ausfertigung muß dieser geschriebene oder gedruckte Anschlagszettel angeheftet werden:

- a) in der Gemeinde, wo die in Beschlag genommenen Güter liegen, und
- b) in der Gemeinde, wo der Schuldner wohnt.

Die Anheftung dieser verschiedenen Anschlagszettel, welche an demjenigen Orte zu bewirken ist, wo dergleichen Ankündigungen gewöhnlich angeheftet zu werden pflegen, geschieht auf die bei den Veräußerungen der Güter der Minderjährigen gewöhnliche Weise durch den Notar, und wird durch einen einzigen Akt beurkundet, dem ein Exemplar des

Anschlagzettels beizufügen ist, und in welchem der Notar bezeugt, daß das Anheften an den im Besetze bestimmten Orten geschehen sey.

Wenn der Notar sowohl dabei, als bei andern Handlungen der Hilfe eines Gerichts: Boten bedürftig ist, so hat derselbe sich nur der Gerichts: Boten des Cantons, in welchem die zu veräußernden Gegenstände gelegen sind, oder bei obwaltenden Hindernissen der Gerichts: Boten des Landes: Commissariats zu bedienen.

Alle in diesem und in dem vorhergehenden Artikel vorgeschriebenen Förmlichkeiten sind bei Strafe der Nichtigkeit zu beobachten.

Die Anheftung der Anschlagzettel gilt als Beschlagnahme.

Art. 8.

Während der nämlichen im vorigen Artikel bestimmten Frist muß dem Schuldner das Anheftungs: Protokoll nebst einem Exemplar des Anschlagzettels zugestellt werden.

Art. 9.

Zu gleicher Zeit wird bei Strafe der Nichtigkeit den eingeschriebenen Hypothekar: Gläubigern, und zwar jedem in dem bei der Einreichung gewählten Wohnsitze ein Exemplar des Anschlagzettels zugestellt.

Art. 10.

Von dem Momente der Anheftung an gerechnet, ist die Befugniß des Schuldners

über die in dem Anschlagzettel verzeichneten Güter zu verfügen, nach den Bestimmungen der Art. 688, 689, 690, 691, 692, 693 und 694 des Civil: Proceßbuches beschränkt, und den Gläubigern stehen die dajelbst festgesetzten Rechte zu.

Art. 11.

Ein Auszug des Anschlagzettels mit allen im Art. 6. enthaltenen Angaben muß während der in jenem Art. bestimmten Frist in das Kreis: Intelligenzblatt, oder in der Ermangelung eines solchen, in irgend eines der öffentlichen Blätter, die im Kreise erscheinen, eingerückt, und zum Beweise der Einrückung ein Exemplar des betreffenden Blattes den Akten beigelegt werden.

Alles dieses bei Strafe der Nichtigkeit.

Art. 12.

Vierzehn Tage vor der Versteigerung muß eine zweite Einrückung, der vorigen gleichförmig, geschehen, und auf die nämliche Art, wie die erste, nachgewiesen werden.

In der nämlichen Frist soll in der Gemeinde und in dem Hauptorte des Cantons, wo die Güter liegen, eine kurze Verkündigung der bevorstehenden Versteigerung mittelst der Schelle, oder auf jede andere in den Gemeinden für ähnliche Bekanntmachungen übliche Art geschehen. Diese Bekanntmachung wird durch eine Bescheinigung des Orts: Bürgermeisters, die den Akten beizufügen ist, nachgewiesen.

Alles obige muß bei Strafe der Nichtigkeit beobachtet werden.

An dem Orte und Tage der Versteigerung soll unmittelbar vor Eröffnung derselben eine ähnliche mündliche Verkündigung auf Veranlassung des Versteigerungs-Commissärs statt haben. Sowohl von dieser als von den übrigen Bekanntmachungen soll im Versteigerungs-Protokoll Meldung geschehen.

Art. 13.

An dem in dem Anschlagzettel dafür anberaumten Tage eröffnet der Notar das Protokoll zum Eintrag der allenfalls gegen die Versteigerung erhobenen erden föhrenden Einwendungen und Schwierigkeiten.

Findet sich an diesem Tage keine Partei ein, um Einwendungen zu machen, so wird dieses von dem Notar im Protokoll beurkundet, und derselbe fährt mit seinen Verhandlungen, wie folgt, fort:

Art. 14.

Die Versteigerung der mit Beschlag belegten Güter geschieht bei Strafe der Nichtigkeit in der Gemeinde, in deren Banu die Güter liegen.

Die Zwangs-Versteigerungen sollen auch nicht immer in ganzen Massen (en bloc) geschehen müssen, sondern die Güter sollen auch Stück- oder Theilweise versteigert werden können, wenn dagegen ein gesetzliches Hinderniß nicht obwaltet, oder der Gläubiger erweislich: massen einen Nachtheil dadurch nicht leidet.

Der Versteigerungs-Commissär hat nach Belesung seines Commissariats und

der Versteigerungs-Bedingungen auch den anwesenden Kaufliebhabern wiederholt anzukündigen, daß der Zuschlag der zu verbleibenden Gegenstände sogleich definitiv sei, und daß nach erfolgtem Zuschlage kein Nachgebot mehr angenommen werde.

Art. 15.

Jeder Bürger kann selbst oder durch Andere bieten. Diejenigen, welche für Dritte bieten, sind gehalten, sogleich nach dem Zuschlage und vor der Unterschrift zu erklären, für wen sie gesteuert haben. Diese in das Versteigerungs-Protokoll einzutragende Erklärung ist keinem früheren Registrations-Termine unterworfen, als jener ist, der für die Registrierung des Versteigerungs-Protokolls vorgeschrieben ist.

Derjenige, welcher für einen Dritten ersteigert hat, muß in Zeit von acht Tagen von dem Zuschlage an gerechnet, von Seite desjenigen, für den er gesteuert hat, die Annahme benbringen, und zwar entweder dadurch, daß der Dritte selbst vor dem Versteigerungs-Commissär seine Annahms-Erklärung zum Versteigerungs-Protokolle abgibt, oder mittelst authentischer Vollmacht oder Genehmigungs-Urkunde, welche dem Versteigerungs-Protokolle beigelegt wird.

Erfolgt diese Annahme nicht in der vorgeschriebenen Frist, so wird derjenige, wels

cher für den Dritten geboten hat, selbst als direkter Ersteigerter angesehen und behandelt.

Art. 16.

Der Schuldner kann weder selbst noch durch Andere bieten.

Art. 17.

Gleich nach Eröffnung der Versteigerung werden nach und nach Lichter angezündet, die so eingerichtet sind, daß jedes ohne Gefahr eine Minute dauert. Kein Zuschlag kann geschehen, wenn nicht vorher drei Lichter hintereinander erloschen sind. Geschehen vor der Erlöschung der drei ersten Lichter neuere Gebote, so darf nicht zugeschlagen werden, bis zwei Lichte, ohne daß inzwischen ein weiteres Gebot geschehen wäre, verlöscht sind.

Alles Vorstehende ist bei Strafe der Nichtigkeit zu beobachten.

Meldet sich kein Kaufsliebhaber, so bleibt der Versteigerungsgegenstand dem betreibenden Gläubiger für den Preisansatz zugeschlagen.

Art. 18.

Die Kosten der Versteigerungsprotokolls, des Steigerungs-Briefes, die hierauf bezug habenden Registrir und Notariats-Gebühren fallen dem Ersteigerter, dem das Gut zugeschlagen wurde, zu Last.

In keinem Falle ist der Versteigerungs-Commissär zum Verlegen der Registrirungs-Gebühr persönlich gehalten.

Die übrigen Kosten des Zwangs-Veräußerungs-Verfahrens hat der betreibende Gläubiger vorzuschießen, wogegen ihm hinsichtlich dieser Auslage das Vorzugsrecht auf den aus dem versteigerten Gegenstande erlösten Kaufschilling vor allen andern Forderungen, selbst vor den im Art. 759. des Civil-Procedure-Gesetzes bemerkten Kosten zusteht.

Der Notar soll die Bezahlung seiner eigenen nach der Tax-Ordnung zu berechnenden Gebühren nicht eher zu fordern berechtigt seyn, als bis sie vom Verichte genehmigt sind.

Art. 19.

Das Versteigerungs- und Zuschlagsprotokoll, dessen Haupttheil in der wörtlichen Abschrift der Verkaufs-Bedingungen besteht, enthält zugleich den Befehl an den Schuldner, sogleich nach Empfang des Versteigerungs-Protokolls den Besiz des versteigerten Gegenstandes bei Vermeidung des Personal-Arrestes zu räumen.

Art. 20.

Der Zuschlag giebt dem Ersteigerter keine andere Rechte auf das Eigenthum der versteigerten Sache, als welche der Schuldner selbst gehabt hat.

Art. 21.

Das Versteigerungs- und Zuschlagsprotokoll nebst den darauf sich beziehenden Akten wird von dem Versteigerungs-Commissär unter persönlicher Verantwortung für Schaden und Kosten in den auf die Versteigerung folgenden vierzehn Tagen an die Kanzley des betreffenden Bezirks-Gerichtes zum weitem Gebrauche eingesendet.

Die Gerichtsschreiberey hat die Einregistrierung dieses Protokolls in zehn Tagen nach Empfang desselben zu besorgen.

Art. 22.

Der betreffende Auszug dieses Protokolls wird dem Ersteigerer nur dann ausgetiefert, wenn er dem Gerichtsschreiber die Quittungen über die Entrichtung der Versteigerungs-Kosten (Art. 18.) mit dem Beweise beibringt, daß er den bis dahin zu erfüllenden Verkaufs-Bedingungen Geuüge geleistet habe.

Die besagten Quittungen bleiben beim Original des Protokolls.

Bringt der Ersteigerer die gedachten Beweise im Monatsfrist nach erfolgtem Zuschlage nicht bei, so kann er durch eine neue, auf seine Gefahr und Kosten vorzunehmende Versteigerung vorbehaltlich der übrigen rechtlichen Zwangs-Mittel, dazu angehalten werden.

Art. 23.

Die in dem Artikel 1, 5, 6, 7 und 11 angedrohten Nichtigkeiten sollen in den Fäl-

len, wo es auf die vorgeschriebene Bezeichnung von Personen oder Sachen ankommt, nicht als solche richterlich beachtet werden, wenn trotz der mangelhaften oder unregelmäßigen Bezeichnung kein gegründeter Zweifel über die Identität dieser Personen oder Sachen obwaltet.

II

Von den Incident- und Punkten bei dem Zwangs-Veräußerungs-Verfahren von Immobilien.

Art. 24.

Jede Incident-Streitfrage, die bei einem Zwangs-Veräußerungs-Verfahren entsteht, wird bei den Gerichten, ohne Vorladung vor das Vermittelungs-Amt, summarisch verhandelt und entschieden.

Art. 25.

In den in dem Art. 4. hier oben vorgesehenen Fällen findet die Verbindung (jonction) des Verfahrens statt.

Art. 26.

Uebernimmt derjenige, welcher zuerst bei dem Gerichte auf Güter-Veräußerung

und Ernennung eines Versteigerungs-Commissärs antrug, auf die an ihn, oder dessen Anwalt geschehene Aufforderung auch das später eingeleitete Verfahren; so betreibt er ohne weiters die miteinander verbundenen Prozesse, wenn sie sich in der nämlichen Lage befinden; im entgegengesetzten Falle hält er mit dem ersten Verfahren so lange ein, und setzt das nachfolgende so lange fort, bis alle soweit vorgedrückt sind, daß sie zusammen verbunden fortgesetzt werden können.

Art. 27.

Wenn der Gläubiger, welcher die Ernennung des Versteigerungs-Commissärs auswirkte, auf die in vorhergehenden Artikel erwähnte Aufforderung innerhalb acht Tagen seine Einwilligung nicht erklärt, so wird dieses als eine Weigerung angesehen, das Verfahren zu übernehmen.

In diesem Falle hat der Gläubiger, welcher den zweiten Antrag auf Versteigerung bei Gericht gestellt hat, das Recht mittelst eines bloßen Aktes an den Anwalt des ersten betreibenden Theils darauf anzutragen, daß er an des letzten Stelle zu Vertreibung des Verfahrens zugelassen werde. (subrogation.)

Art. 28.

Der im vorhergehenden Artikel erwähnte Antrag ist auch im Falle der Col-

fusion, des Betrugs oder der Nachlässigkeit des betreibenden Gläubigers zulässig.

Nachlässigkeit ist vorhanden, wenn der betreibende Gläubiger eine der in den obigen Artikeln vorgeschriebenen Förmlichkeiten oder Fristen nicht beobachtet hat.

Art.

Die in den Artikeln 27. und 28. erwähnte Incident-Klage muß jedoch, bei Strafe der Unzulässigkeit, noch vor der Anheftung der Anschlagszettel eingeführt werden, und es findet von dem hierauf erfolgenden Erkenntniß keine Berufung statt.

Art. 30.

Der Gläubiger an dessen Stelle ein Anderer zu Vertreibung des Zwangs-Verkaufungs-Verfahrens richterlich zugelassen wurde, ist gehalten, dem an seine Stelle gesetzten Gläubiger die betreffenden Aktenstücke gegen Empfangsschein auszuliefern.

Seine Kosten und Auslagen aber, werden ihm eher nicht als nach erfolgtem Zuschlage aus dem Kaufpreise oder vom Ersteigerere ersetzt.

Art. 31.

Wenn sich auf den zu Eröffnung des Schwierigkeits-Protokolls in dem Anschlagszettel bestimmten Tag Betheiligte einfinden, welche Einwendungen oder Anstände gegen

die vorhabende Versteigerung oder die festgesetzten Bedingungen derselben aus irgend einem Rechtsgrunde zu machen haben, so ist es die Pflicht des Notars, die Parteien, so viel möglich in Güte zu vereinigen. Schlägt diese Vereinigung fehl, so hat der Notar die Einwendungen und Gegengründungen in der Art zu Protokoll aufzunehmen, daß das Gericht, wo möglich ohne weitere contradictorische öffentliche Verhandlungen darüber entscheiden kann.

Jeder der Betheiligten hat dabei auf allen Fall in dem Protocolle Wohnsitz bei einem Anwalte des competenten Bezirksgerichts zu wählen, wenn er nicht seinen wirklichen Wohnsitz da hat.

Dieses Schwierigkeits-Protokoll wird von den Interessenten und von dem Notar unterzeichnet und dem Bezirksgerichte in Urschrift zugesendet.

Art. 32.

Findet sich das Gericht durch das Schwierigkeits-Protokoll über alle Thatumstände hinlänglich unterrichtet und aufgeklärt, und handelt es sich nicht von Ansprüchen, welche Dritte an das Eigenthum der zu veräußernden Güter zu machen haben, oder von Erhaltung der auf denselben haftenden Lasten; so entscheidet dasselbe innerhalb acht Tagen in der Rathskammer und der Gerichtsschreiber hat diese Entscheidung in den darauf folgenden acht Tagen dem Ver-

steigerungs-Commissär gegen Schein in Abschrift zuzufertigen.

Gegen dieses Urtheil findet keine Berufung statt und der Notar ist gehalten, nach den darin enthaltenen Bestimmungen in seinem weiteren Verfahren sich zu bemessen.

Findet aber das Gericht entweder in Ermangelung hinlänglicher Aufklärung oder wegen des Streitpunktes selbst eine weitere Vernehmlassung der Parteien für nöthig, so verweist es diese in die öffentliche Sitzung, wohin der betreibende Gläubiger die Betheiligten an den von ihnen in dem Schwierigkeits-Protokolle gewählten Wohnsitz vorladen läßt, binnen acht Tagen zu erscheinen.

Wenn es sich hier nicht von einer Disstractions-Klage oder von einer Klage wegen Richtigkeiten handelt, so entscheidet das Gericht ebenfalls in acht Tagen, und es finden hinsichtlich des an den Commissär auszufertigenden Urtheils hinsichtlich der Berufung gegen dasselbe, und hinsichtlich des von dem Commissär zu beobachtenden Verfahrens die eben festgesetzten Bestimmungen statt.

Art. 33.

Glaubt Jemand, daß die in die Anschlagzettel aufgenommenen Gegenstände ganz oder zum Theil nicht zur Versteigerung zu bringen seyen; so kann er deshalb während des ganzen Laufes des Zwangs-Veräußer-

ungs-, Verfahrens und bis zur Versteigerung seine Klage (Distractions-Klage) einführen.

Selbst noch bei der Versteigerung und vor dem Versteigerungs-Commissär ist die Erklärung, daß man jene Klage anstellen wolle, zulässig.

Jedoch ist in diesem Falle der Kläger bei Verlust aller seiner Rechte gehalten, seine Klage in Zeit von zehn Tagen bei Gericht einzuführen.

Art. 34.

Die im vorigen Artikel erwähnte Klage wird durch Klagschrift von Anwalt zu Anwalt sowohl gegen den Schuldner, als gegen den das Zwangs-, Veräußerungs-, Verfahrens betreibenden, und gegen den im Hypothekenbuche auf das der Versteigerung ausgesetzte Grundstück zuerst eingeschriebenen Gläubiger angestellt.

Denjenigen Betheiligten, für welche kein Anwalt in der Sache bestellt ist, wird die Klage durch die Gerichtsboten, und im Falle sie gegen den erwähnten ersten Hypothekar-Gläubiger gerichtet ist, an dem bey der Einschreibung erwähnten Wohnsitz zu gestellt.

Art. 35.

Geht die Distractions-Klage nur auf einen Theil der zur Versteigerung ausgesetzten Gegenstände, so hindert dieses nicht,

daß zur Versteigerung der übrigen geschritten werde.

Gleichwohl kann der Versteigerungs-Commissär auf Antrag der Betheiligten die ganze Versteigerung aufschieben.

Art. 36.

Die Appellation von einem auf Distractions-Klage ergangenen Urtheile muß bei Strafe der Unzulässigkeit in zehn Tagen nach Zustellung des Urtheils an den Anwalt der Parthei, oder in Ermanglung eines Anwaltes nach Zustellung des Urtheils, im wirklichen oder im Falle, daß es einen Hypothekar-Gläubiger betrifft, in dem bei der Einschreibung im Hypothekenbuche gewählten Wohnsitz desselben eingelegt werden.

Für jede sechs Stunden Entfernung des Wohnortes der einen Parthei von jenem der andern wird obige Frist um einen Tag verlängert.

Art. 37.

Die Klagen wegen Nichtigkeitkeiten in dem der Versteigerung vorhergehenden Verfahren können nicht früher, als nachdem die in den Art. 7. 8. 9. und 11. vorgeschriebenen Bekanntmachungen geschehen sind, müssen aber spätestens dreißig Tage vor dem festgesetzten Versteigerungstage bei Strafe der Unzulässigkeit eingeführt werden.

Der Schuldner muß diese Klage in Form eines Klagesgesuches vorbringen, welches zugleich die Klagegründe enthält, und in welcher der Anwalt des Beklagten von dem Tage in Kenntniß gesetzt wird, an welchem die Sache in öffentlicher Gerichtsöffnung verhandelt werden soll.

Diese Verhandlung soll innerhalb acht Tagen, von der Ladung an gerechnet, statt finden, und wenigstens zehn Tage vor dem Versteigerungstage hat das Gericht über die Nichterweisungs-Klage zu erkennen.

Art. 38.

Nur während acht Tagen, vom Tage dieses Urtheils an gerechnet, ist die Berufung gegen dasselbe zulässig. Die Berufung selbst geschieht durch Akt von Anwalt zu Anwalt. Der Appellant kann in der Appellations-Instanz keine neue in der ersten Instanz nicht vorgebrachte Nullitäten geltend machen.

Art. 39.

Sowohl im Falle einer Distraktions-Klage, wenn dieselbe vor der Versteigerung eingeführt wurde, als in jenem einer Nichterweisungs-Klage muß der die Zwangs-Versäufung betreibende Theil den Versteigerungs-Commissär noch vor der Versteigerung durch

Versteigerungsboten, Akt davon in Kenntniß setzen lassen.

Art. 40.

Ist durch einen Incident-Punkt die Versteigerung vorangehende zweite Verklündung (Art. 12.) verzögert worden, so darf die Versteigerung erst vorgenommen werden, nachdem die besagte Verklündung in der vorgeschriebenen Form geschehen seyn wird. Sie muß in diesem Falle der Versteigerung wenigstens zehn Tage vorhergehen.

Wurde durch den Incidentpunkt die Versteigerung selbst verzögert, so muß, wenn auch die zweite Verklündung bereits erfolgt gewesen seyn sollte, gleichfalls wenigstens zehn Tage vor der Versteigerung durch die öffentlichen Blätter eine dritte Verklündung erfolgen, in welcher der neue Versteigerungstag bekannt gemacht, im übrigen aber lediglich auf die frühere Verklündung hingewiesen wird.

Die Versteigerung selbst darf in jedem Falle erst in Monats-Frist nach dem Tage des definitiven und rechtskräftigen Urtheils über die angestellte Incident-Klage erfolgen.

Der Versteigerungs-Commissär hat auf Ansehen des betreibenden Theiles den Tag zur Versteigerung anderweit festzusetzen.

Art. 41.

In den Fällen, wo der Ersteigerer die übernommenen Bedingungen nicht erfüllt, und also eine neue Versteigerung des Gutes auf dessen Gefahr und Kosten statt haben kann, muß derjenige, der diese Versteigerung betreiben will, sich vom Gerichtes, reidert ein Zeugniß über jene Nichterfüllung ausfertigen lassen.

Auf dieses Zeugniß hin und nachdem der Anwalt des betreibenden Theils in der durch Art. 3. bestimmten Form die Befestigung der Frist zur Versteigerung, welche jedoch in diesem Falle nicht unter vier und nicht über sechs Wochen hinaus gesetzt werden darf, und die Ernennung des Versteigerungs-Commissäres bewirkt haben wird, wird ohne weiters dasjenige wiederholt, was in den Art. 7. 8. 9. und 11. vorgeschrieben ist.

Die im Art. 12. verordnete mündliche Ankündigung kann, ohne daß es einer zweiten Einrückung in öffentliche Blätter bedarf, zu gleicher Zeit geschehen.

Dem vorigen Ersteigerer wird der neue Anschlagzettel ebenfalls zugestellt,

Die Zustellung an den Schuldner geschieht, wenn er einen Anwalt hat, im Wohnsitz des Letzten.

Art.

Bei dieser neuen Versteigerung verfährt der Versteigerungs-Commissär auf die oben vorgeschriebene Weise.

Art. 43.

Wenn gleichwohl der frühere Ersteigerer vor der neuen Versteigerung dazuhut, daß er inzwischen den Bedingungen, unter welchen ihm die Sache zugeschlagen worden war, noch Genüge geleistet habe, und die Summe hinterlegt, welche der Versteigerungs-Commissär zu Vergütung der durch das neue Verfahren veranlaßten Kosten bestimmt haben wird; so ist der Zuschlag nicht vorzunehmen, und das Gut dem früheren Ersteigerer zu belassen.

Art. 44.

Derjenige, auf dessen Gefahr und Kosten eine neue Versteigerung vorgenommen worden ist, haftet unter persönlicher Haft für den Minder-Erlös der neuen Versteigerung. Auf den Ueberschuß aber, den etwa die neue Versteigerung hervorbrachte hätte;

kann der erste Erstgelter keinen Anspruch machen, sondern er wird an die Gläubiger, oder wenn diese befriedigt sind, an die Schuldner ausbezahlt.

Art. 45.

Wenn Immobilien, welche volljährigen zur freien Verfügung über ihr Vermögen berechtigten Personen zugehören, zur Zwangsveräußerung ausgesetzt worden sind, so bleibt es dennoch den Berechtigten unbenommen, dieselben ohne andere Formalitäten als die einer freiwilligen Versteigerung vor Notar oder bei Gericht zuschlagen zu lassen.

Befinden sich unter den Berechtigten Minderjährige oder Interdicirte, so kann, wenn diese Gläubiger sind, und der Vormund durch Familienberathschlagung zum Verkauf ermächtigt worden ist, die nämliche Versteigerungsart statt haben. Sind sie aber Schuldner, so muß bei dem Verkauf der Güter nach denjenigen Formalitäten verfahren werden, die das Gesetz für den Verkauf von Gütern der Minderjährigen vorschreibt.

Art. 46.

Nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes richtet sich künftig auch das Verfahren bei der Zwangsveräußerung konstitutirter Renten (Titel X. Theil I. B. V. des Civil-Procedure-Gesetzes) soweit, als

durch die Artikel 647. und 652. auf das Verfahren bei Zwangsveräußerungen von unbeweglichen Gütern verwiesen wird.

Die betreffenden Artikel des genannten Titels X. namentlich Artikel 648. 649. 650. und 651. sind somit aufgehoben, und die Versteigerung solcher Renten soll künftig gleichfalls in der durch gegenwärtiges Gesetz vorgeschriebenen Form geschehen.

Die Versteigerung geschieht im Wohnorte desjenigen, gegen welchen das Verfahren auf Veräußerung der Renten eingeleitet worden ist.

Art. 47.

Vom Tage der Bekanntmachung gegenwärtigen Gesetzes treten die Verfügungen des Titels XII. und XIII. des Civil-Procedure-Gesetzes, welche nicht ausdrücklich beibehalten worden sind, außer Kraft.

Art. 48.

Jedes bei Publikation dieses Gesetzes bereits eingeleitete Zwangsveräußerungsverfahren wird, wenn darinn schon eine Bekanntmachung durch Anschlagzetteln geschehen ist, nach den Formen des vorigen, im entgegengesetzten Falle aber nach den Verfügungen des gegenwärtigen Gesetzes beendet.

Gegenwärtiges Befehl soll im Befehlsblatte, auch im Amtsblatte des Rheinkreises besonders bekannt gemacht werden, und seine Gültigkeit nur so lange behaupten, bis eine allgemeine, auch für den Rheinkreis verbind-

liche Civil-Befehlshung für das ganze Königreich im verfassungsmäßigen Wege zu Stande gebracht seyn wird. Gegeben, Tegernsee den ersten Juni im Jahre ein tausend acht hundert zwey und zwanzig.

Maximilian Joseph.

Graf v. Kelgersberg; Fürst v. Wrede; Graf v. Triva; Graf von Reichenberg;
Graf v. Thüngen; Freih. v. Lerchenfeld; Graf v. Lörring; Freih. v. Zentgraf.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs:

Egld v. K o b e l l.

G e s e t z
für
Königreich



B l a t t
das
B a i e r n .

Nro. 6.

München, Sonnabends den 29. Juny 1822.

I n h a l t .

Gesetz, die Einführung der Bayerischen Gesetze und Verordnungen im Amte Steinfeld betr. Fünfte Beilage zu dem Abschiede für die Stände-Versammlung des Königreichs Bayern.

G e s e t z,
die Einführung der Bayerischen Gesetze
und Verordnungen im Amte Steinfeld
betreffend.

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Bayern.

Um so weit, als es dermal schon geschehen
kann, in allen Theilen Unseres Reiches eine
Gleichförmigkeit der Gesetzgebung herzustellen,
verordnen Wir, nach Vernehmung Unseres

Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung
Unserer Lieben und Getreuen, der Stände
des Reichs, wie folgt:

I.

Mit dem ersten Jänner 1823 werden in
dem bereits im October 1819 in Besitz genom-
menen Fürstlich Löwensteinischen Amte Steinf-
feld alle daselbst bestandenen, das bürgerliche
und Strafrecht, dann das gerichtliche Ver-
fahren in beiden betreffenden Gesetze außer
Kraft und Gültigkeit gesetzt.

II.

Mit diesem Tage treten in dem genannten Amte in gesetzliche Kraft und Wirksamkeit:

1) das Würzburgische Landrecht und hülfsweise das gemeine Recht;

2) die Baiertische Gerichts-Ordnung vom Jahre 1753 (codex juris bavarici judicarii) mit den im Fürstlich-Löwensteinischen Herrschaftsgerichte Rothenfeld ohnehin schon eingeführten Novellen zu derselben und mit dem Befehle vom 22. July 1819, einige Verbesserungen der Gerichts-Ordnung betreffend;

3) das Straf-Gesetzbuch für das Königreich Baiern vom Jahre 1813 mit den nach Vorschrift Unseres Rescripts vom 19. October 1813 zu beachtenden, dazu gehörigen Anmerkungen und nach den in Unserem, diesem Gesetzbuche vorgebrachten Promulgations-Patente enthaltenen Bestimmungen, mit den seither erschienenen, in den allgemeinen Regierungs-Blättern enthaltenen Zusätzen und Erläuterungen, insbesondere mit der am 25. März 1816 erlassenen Verordnung über den Diebstahl (Regierungsobl. vom J. 1816 Seite 145. und folgende.)

III.

Von dieser allgemeinen Einführung der Gerichts-Ordnung im Amte Steinfeld bleibt jedoch das zwanzigste Capitel derselben von dem Prioritäts-Rechte der Gläubiger, dann den verschiedenen Classen derselben und dem Separations-Rechte ausgeschlossen, und es findet daselbst in Fällen des Concurfes der Gläubiger so lange, bis für Unser ganzes Königreich die allgemeine Prioritäts-Ordnung in Wirksamkeit treten wird, die Würzburgische Prioritäts-Ordnung ihre Anwendung.

IV.

Wenn bey dem gerichtlichen Verfahren in solchen Rechtsachen, welche am ersten Jänner 1823 schon rechtshängig gewesen sind, sich neue Abschnitte ergeben, zum Beispiel: wenn das Beweisverfahren anfängt, und die Partheien sich die Einleitung des Verfahrens nach Unserer Baiertischen Gerichts-Ordnung gefallen lassen, so wollen Wir, daß das Gericht es bei der freien Wahl der Partheien bewenden lassen, und das Verfahren nach der Baiertischen Gerichts-Ordnung einleiten soll.

V.

Ferner sollen in dem mehrerwähnten Amte

Steinfeld die allgemeinen, für den Unter-Mainkreis geltenden Gesetze und Verordnungen in Polizei- und Verwaltungs-Gelegenheiten, insbesondere aber über die Kirchen-Polizei, den öffentlichen Unterricht und die Erziehung, das Sanitätswesen, die Anstalten für Arme und Vaganten, dann die Brands-Affekuranz und die Gendarmarie, nebst der Tax- und Sporel-Ordnung und dem Diäten-Regulativ, mit Aufhebung der daselbst befan-

denen, nach vorausgegangener alsbald zu verfügender Verkündung derselben, vom ersten October 1822 an, eingeführt und vollzogen werden.

Gegenwärtiges Gesetz soll im Gesetzbliche, auch am Amtstische und in allen Gemeinden des Amtes Steinfeld bekannt gemacht werden.

Gegeben: Tegernsee, den ersten Juny, im Jahre Ein tausend acht hundert zwey und zwanzig.

Maximilian Joseph.

Graf v. Reigersberg; Fürst v. Brede; Graf v. Erba; Graf v. Rechberg;
Graf v. Thurnheim; Frhr. v. Lerchenfeld; Graf v. Lörring; Frhr. v. Zentner.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

Egid v. Kobell,

Königlicher Staatsrath und General-Sekretär.

